

# Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und  
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

13. Band

## Verfassung und Verwaltung der freien Hansestadt Bremen

Von

**Dr. Johs. Bollmann**

Richter in Bremen



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg  
Pierersche Hofbuchdruckerel  
Stephan Geibel & Co.

## Inhaltsübersicht.

	Seite
§ 1. Geschichtliche Grundlagen . . . . .	1
§ 2. Quellen und Literatur . . . . .	7
§ 3. Charakter des Staates und der Verfassung . . .	9
<b>Erstes Kapitel. Die Grundlagen des Staates.</b>	
§ 4. I. Das Staatsgebiet . . . . .	12
II. Das Staatsvolk . . . . .	13
§ 5. Einheimische und Fremde . . . . .	13
§ 6. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit . .	17
§ 7. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts . . . . .	18
<b>Zweites Kapitel. Die Organe des Staates.</b>	
A. Der Senat . . . . .	20
§ 8. Die Zusammensetzung des Senats . . . . .	20
§ 9. Der Wirkungskreis des Senats . . . . .	23
§ 10. Die Organisation und Geschäftsordnung des Senats . . . . .	25
§ 11. Rechtsstellung der Senatsmitglieder . . . . .	26
B. Die Bürgerschaft . . . . .	28
§ 12. Ihre Zusammensetzung . . . . .	28
§ 13. Rechte und Pflichten der Bürgerschaftsmitglieder	34
§ 14. Geschäftsgang der Bürgerschaft . . . . .	36
§ 15. Rechte der Bürgerschaft . . . . .	39
C. Gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft . . . . .	39
§ 16. Der gemeinsame Wirkungskreis und seine Er- ledigung . . . . .	39
§ 17. Die Deputationen insbesondere . . . . .	41

	Seite
§ 18. Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft . . . . .	44
D. Die offiziellen Berufsvertretungen	46
§ 19. Übersicht . . . . .	46
§ 20. Kaufmannskonvent und Handelskammer . . . . .	47
§ 21. Gewerbekonvent und Gewerbekammer . . . . .	49
§ 22. Die Kammer für Landwirtschaft . . . . .	51
§ 23. Die Kammer für Kleinhandel . . . . .	52

### Drittes Kapitel. Die staatlichen Funktionen.

§ 24. I. Die Gesetzgebung . . . . .	53
§ 25. Verordnungen mit Gesetzeskraft . . . . .	55
II. Die Rechtspflege . . . . .	57
§ 26. Die Justizverwaltung . . . . .	57
§ 27. Die Organisation der Gerichte . . . . .	59
§ 28. Die Gerichtspersonen . . . . .	62

### Viertes Kapitel. Grundsätze der Verwaltung.

III. Die Verwaltung . . . . .	64
§ 29. Die Schranken der Verwaltung im Rechtsstaat	64
§ 30. Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen . . . . .	66
§ 31. Die Grenzen der Justiz und Verwaltung . . . . .	68
§ 32. Zwangsmittel der Verwaltung . . . . .	69

### Fünftes Kapitel. Organisation der Verwaltung.

§ 33. I. Übersicht . . . . .	72
II. Die Kommunalverbände . . . . .	75
§ 34. Die Stadtgemeinde Bremen . . . . .	75
§ 35. Die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven. . . . .	76
§ 36. Die Landgemeinden . . . . .	81
§ 37. Der Landkreis . . . . .	85
III. Die Beamten . . . . .	86
§ 38. Begriff und Arten . . . . .	86
§ 39. Die Anstellung der Beamten . . . . .	88
§ 40. Pflichten der Beamten . . . . .	88
§ 41. Rechte der Beamten . . . . .	91
§ 42. Beendigung des Beamtenverhältnisses . . . . .	95

## Sechstes Kapitel. Einzelne Verwaltungszweige.

§ 43.	I. Auswärtige Verwaltung; Militärwesen . . . . .	96
	II. Polizei und Armenwesen . . . . .	97
§ 44.	Allgemeines . . . . .	97
§ 45.	Organe der Polizeiverwaltung . . . . .	99
§ 46.	Einzelne Zweige der Polizei . . . . .	100
§ 47.	Das Bauwesen . . . . .	106
§ 48.	Das Gesundheitswesen . . . . .	109
§ 49.	Das Armenwesen . . . . .	112
	III. Finanzwesen . . . . .	115
§ 50.	Übersicht . . . . .	115
§ 51.	Der Staatshaushalt . . . . .	116
§ 52.	Das Staatsvermögen; die Staatsschulden . . . . .	119
§ 53.	Die Einnahmen des Staates . . . . .	121
§ 54.	Die Steuern insbesondere . . . . .	122
	IV. Wirtschaftspflege . . . . .	129
§ 55.	Handel . . . . .	129
§ 56.	Das Verkehrswesen . . . . .	130
§ 57.	Gewerbe . . . . .	135
§ 58.	Grundeigentum; Landwirtschaft . . . . .	138
	V. Kulturpflege . . . . .	142
§ 59.	Das Unterrichtswesen . . . . .	142
§ 60.	Staat und Kirche . . . . .	146
	Anhang. Verfassung der freien Hansestadt Bremen . . . . .	150
	Sachregister . . . . .	173



## § 1. Geschichtliche Grundlagen.

I. Äußere Entwicklung. Die freie Hansestadt Bremen hat sich aus einer unter bischöflicher Ägide gegründeten Stadt von kleinen Anfängen zu einer freien Reichsstadt des alten Deutschen Reiches und weiter zu einem Bundesstaat im neuen Deutschen Reiche entwickelt. Ihre Geschichte ist ein Teil der deutschen Geschichte, ähnlich verlaufend der anderer deutscher Reichsstädte und Territorien unter gleichen politischen und sozialen Einflüssen.

Der angelsächsische Missionar Willehad, der im Jahre 787 von Karl dem Großen zum Bischof gemacht wurde, erwählte die hier schon früher in bevorzugter Lage an der Weser bestehende Niederlassung zum Bischofssitz. Als kirchlicher Mittelpunkt des Nordens gelangte das später zum Erzbistum erhobene Bremen unter den sächsischen Kaisern zu hoher Bedeutung. An die kirchliche Gründung schloß sich die städtische Entwicklung an. Als Geburtsurkunde der Stadt pflegt das von Otto dem Großen dem Erzbischof im Jahre 965 verliehene Marktprivileg bezeichnet zu werden, das die Grundlage städtischer Wirtschaft und Verfassung abgab. Für ihre weitere Entwicklung war der jungen Stadtgemeinde durch ihre Gründung und ihre Lage an der Weser, ein gutes Stück vom Meere entfernt, ein doppeltes Streben von der Natur mit auf den Weg gegeben: das nach politischer Unabhängigkeit und nach Freiheit der Schifffahrt auf der Weser. Um diese beiden beharrlich

verfolgten Ziele bewegten sich in der Hauptsache die Kämpfe, welche die Bürger, auf eigene Kraft angewiesen, in der Folgezeit bis in die neueste Zeit hinein mit endlichem Erfolge ausgefochten haben.

Schon im 12. und 13. Jahrhundert wußte die Stadt unter Benutzung der Schwierigkeiten der Erzbischöfe sich weitgehende Rechte und faktische Unabhängigkeit von ihnen zu sichern. Die Blütezeit des deutschen Städtewesens ums Jahr 1400 bedeutete auch für Bremen eine Blütezeit; die Stadt hatte sich 1358 dem Hansabunde angeschlossen, dessen Erinnerung es gleich den Schwesterstädten Hamburg und Lübeck im Namen bewahrt. Weittragende politische Folgen brachte die Reformation mit sich, der sich Bremen früh — und zwar Ende des 16. Jahrhunderts dem reformierten Bekenntnis — anschloß. Das Erzbistum Bremen wurde säkularisiert und mit den Besitzungen des Erzbischofs in der Stadt — dem Dom und anderen Gebäuden — im Westfälischen Frieden — 1648 — Schweden übertragen. Ein Privileg Kaiser Ferdinands III. erkannte zwar die Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft der Stadt an. Trotzdem nahm Schweden als Rechtsnachfolger des Erzbischofs landesherrliche Rechte über sie in Anspruch, und es bedurfte langer Kämpfe und diplomatischer Fehden zuerst mit Schweden, dann mit dem 1715 in den Besitz der Herzogtümer Bremen und Verden gekommenen Hannover (Kur Braunschweig-Lüneburg), bis die Stadt nach großen Opfern im Stader Vergleich von Hannover — 1741 — endgültig die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und der Landeshoheit über das ihr verbliebene Gebiet erlangte. Um die gleiche Zeit hatten die seit 1623 von Oldenburg erhobenen und im Westfälischen bestätigten Ansprüche auf den sogenannten Elsfl ether Zoll, eine Abgabe von allen die untere Weser befahrenden Schiffen, die Stadt



schwer geschädigt und zu langen Kämpfen genötigt; erst im Jahre 1819 gelang es, die völlige Aufhebung des Zolles durchzusetzen. Über die Umwälzungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 und den Untergang des alten Deutschen Reiches im Jahre 1806, durch welchen aus der Reichsstadt ohne merkbare Änderung ein selbständiger Staat wurde, hinweg, wußte Bremen seine nunmehr staatliche Unabhängigkeit zu wahren. Der Reichsdeputationshauptschluß, der so vielen Reichsstädten die Freiheit nahm, brachte Bremen dank der Geschicklichkeit seiner Unterhändler sogar einen wesentlichen Gebietszuwachs durch Erwerb der ehemals erzbischöflichen Besitzungen im Gebiet und des Ortes Vegesack, wo im 17. Jahrhundert Bremer Kaufleute wesenabwärts einen Hafen angelegthatten. Nach der französischen Zeit, während der auch Bremen vorübergehend seine Selbständigkeit verloren hatte und als Hauptort des Departements bouches du Weser dem Kaiserreich einverleibt war, trat es dem Deutschen Bunde bei. Von größter Bedeutung für die wirtschaftliche Weiterentwicklung war der im Jahre 1827 mit Hannover geschlossene Vertrag, durch den Bremen in der Nähe der Wesermündung Land zur Anlegung eines Hafens, den Grundstück des Distriktes des heutigen Bremerhaven, erwarb, der dann durch spätere Verträge mit Hannover und Preußen, zuletzt 1904/5, mehrfach vergrößert wurde. Bei der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866 trat Bremen auf die Seite von Preußen und vereinigte sich mit den anderen Staaten zu dem Norddeutschen Bund und später zum Deutschen Reiche. Im Reiche hat Bremen die Anlehnung und den Schutz gefunden, deren es als Kleinstaat bedarf, um zum Wohle des Ganzen in staatlicher Unabhängigkeit seinen besonderen wirtschaftlichen Aufgaben in Handel und Schifffahrt nachgehen zu können.

II. Innere Entwicklung. Die Verfassungsgeschichte gliedert sich in zwei Perioden: 1. die der reichsstädtischen Ratsverfassung bis 1848; 2. die der modernen Staatsverfassung seit 1848.

1. Die Anfänge der reichsstädtischen Ratsverfassung liegen wie bei anderen deutschen Städten im Dunkel. Der Rat war die gewählte Vertretung der Bürgerschaft, die durch ihn ihren Willen kundgab und ausübte. Äußere und innere Einflüsse führten schon früh zu einer Stärkung der Ratsgewalt und zur Lösung ihrer Abhängigkeit von der Bürgergemeinde. Wenn auch eine Geschlechterherrschaft sich nicht auf die Dauer behaupten konnte, so war doch das Streben des Rates nach Erlangung des Selbstergänzungsrechtes mit Erfolg gekrönt. Das 14. Jahrhundert und der Anfang des 15. waren ausgefüllt mit Kämpfen der Ratsaristokratie mit den demokratischen Bewegungen der aufstrebenden unteren Volksschichten; nach mannigfachen Wechselfällen und einem vorübergehenden Erfolge der Demokratie endeten sie im Jahre 1433 unter Mitwirkung äußerer Mächte — des Reiches und des Hansabundes — mit einem Siege der Ratspartei. Das damals feierlich errichtete Friedensinstrument, die „Tafel“ oder „Eintracht“ genannt, sowie die etwa 100 Jahre später nach Unterdrückung einer sozialen Revolution aufgestellte „Neue Eintracht“ wurden fortan bis in das 19. Jahrhundert hinein als Grundgesetze im Bürgereide von den Bürgern beschworen. Beide enthielten nur wenige Grundsätze der Staatsordnung. Das Wesentliche war, daß sie die „Vollmächtigkeit“ des Rates und damit seine Unabhängigkeit bestätigten; daneben sollten nach der Tafel die althergebrachten Rechte der Gemeinheit, Kaufleute, Ämter und Zünfte nicht beeinträchtigt werden. Die Dehnbarkeit dieser Bestimmungen gerade ermöglichte ihr jahrhundertlanges Bestehen mit

wechselndem Inhalt und in einer Zeit, wo die Kräfte des Bürgertums durch äußere Kämpfe geschwächt wurden.

Der Charakter dieser Ratsverfassung, die mit geringen Änderungen der letzten Zeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestand, war ein ständisch-aristokratischer. Der Rat bestand aus 4 Bürgermeistern und 24 Ratsherren, die im Regiment abwechselten und die Regierung wie auch die richterliche Gewalt handhabten; er ergänzte sich selbst, darin nur beschränkt durch die Bestimmung, nach der nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Ratsmitglied von der Aufnahme in den Rat ausschloß. Erst im Jahre 1816 wurde der Bürgerschaft eine begrenzte Mitwirkung bei den Ratswahlen zugestanden. Der Rat war freilich nie absoluter Herrscher. Das traditionelle Bewußtsein der althergebrachten Rechte der Gemeinheit, die zwar weder in ihrer Form noch in ihrem Umfang in den Grundgesetzen festgelegt waren, blieb immer lebendig und kam je nach der Zeitlage mehr oder weniger weitreichend und wirksam im Staatsleben zum praktischen Ausdruck. Schon das enge Zusammenleben und die Notwendigkeit, sich bei wichtigen Staatsaktionen und Steueranlagen der Zustimmung der Bürger zu versichern, nötigten den Rat zur Heranziehung der Bürgerkonvente. Freilich war „die auf den Bürgerkonventen versammelte Bürgerschaft“ weder die Bürgergemeinde in ihrer Gesamtheit noch eine von ihr gewählte Vertretung, vielmehr eine ständische Notabelversammlung. Bestimmte Klassen der Altstadtbürger — Gelehrte, Diakone der Kirchen, größere Kaufleute und Handwerker — wurden vermöge ihres Standes oder Besitzes herkömmlich zum Bürgerkonvent eingeladen. Ständiges Organ der Bürgerschaft war das Kollegium der Elterleute, der Vorstand der Kaufmannschaft, das zeitweilig eine Art ständischer Nebenregierung neben

dem Rat bildete. Schon damals bestanden für manche Verwaltungszweige, besonders für solche, die eine Verwaltung des gemeinen Gutes mit sich brachten, *Deputationen*, gemischte Ausschüsse von Ratsherren und angesehenen Bürgern, ein bedeutsames Bruchstück ursprünglich genossenschaftlicher Gemeindeverfassung, an das die im heutigen Staate so wichtige Selbstverwaltung anknüpfen konnte.

2. Diese reichsstädtische Verfassung, die den organischen Zusammenhang der leitenden Körperschaften mit dem Volke vermissen ließ und unter der ein großer Teil der Bürger aller politischen Rechte entbehrte, konnte den Ansprüchen, die nach der französischen Revolution eine neuere Zeit stellte, nicht genügen. Nach Aufhebung der Franzosenherrschaft trat die alte Staatsordnung zunächst wieder in Kraft; gleichzeitig begannen Erörterungen über eine neue Verfassung, die zu einem Entwurf vom Jahre 1814 führten, nach weiteren Verhandlungen aber entsprechend der herrschenden reaktionären Strömung ruhen blieben. Einen neuen Anstoß brachte die französische Julirevolution von 1830 und ihre Nachwirkungen in Deutschland; eine Kommission zur Verfassungsberatung wurde eingesetzt, die nach Verlauf von 6 Jahren einen Entwurf aristokratischen Charakters vorlegte, der dann ebenfalls nicht weiter verfolgt wurde. So trafen auch hier die Stürme der Revolution im März 1848 auf eine veraltete Staatsordnung und mußten ihr Werk tun. Eine auf Grund eines provisorischen Wahlgesetzes gewählte Bürgerschaft vereinbarte mit dem Senat die erste „Verfassung des Bremischen Staates“ vom 21. März 1849. Der Zeitrichtung entsprechend gab sie dem Staat eine völlig demokratische Neuordnung. Eine aus allgemeinen gleichen Wahlen auf breitester Grundlage hervorgehende Bürgerschaft von 300 Mit-

gliedern hatte die ausschlaggebende Gewalt im Staat; der Senat, bei dessen Zusammensetzung die Bürgerschaft auch den überwiegenden Einfluß hatte, war auf ein suspensives Veto beschränkt; in wichtigen Fällen entschied die Gesamtheit der Bürger selbst. Etwa drei Jahre bestand diese Verfassung. Mit der im übrigen Deutschland inzwischen wieder zur Herrschaft gelangten Reaktion und den Tendenzen des Deutschen Bundes war sie nicht vereinbar. Nachdem es zu einem Verfassungskonflikt zwischen dem im wesentlichen noch aus vörmärzlichen Mitgliedern bestehenden Senat und der immer radikaleren Bürgerschaft gekommen war und die Bundesversammlung des Deutschen Bundes am 6. März 1852 die Intervention zur Unterstützung des Senats beschlossen hatte, löste dieser — den Verhältnissen Rechnung tragend, wenn auch ohne verfassungsmäßige Berechtigung zu solchem Schritt — die Bürgerschaft auf. Gleichzeitig erließ er eine neue provisorische Wahlordnung, auf Grund deren dann eine neue Bürgerschaft gewählt wurde, mit der er die noch heute geltende Verfassung vom 21. Februar 1854 feststellte.

## § 2. Quellen und Literatur.

I. Die Verfassung vom 21. Februar 1854 ist seitdem mehrfach abgeändert und mit den Änderungen zweimal — zunächst am 17. November 1875, dann am 1. Januar 1894 — neu publiziert. In der letzteren Redaktion vom 1. Januar 1894 gilt sie heute. Ein Abdruck der Verfassung ist im Anhang beigelegt. Die Verfassungsurkunde enthält nur die Grundzüge der Staatsorganisation; alle Details sind in die gleichzeitig mit ihr publizierten Nebengesetze — „zur weiteren Ausführung einzelner Bestimmungen derselben“ — verwiesen, von denen heute folgende sieben in Geltung sind: I. Gesetz, den Senat betreffend;

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend; III. Gesetz, die Deputationen betreffend; IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft betreffend; V. Gesetz, die Handelskammer betreffend; VI. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend (jetzt G. v. 27. April 1906); VII. Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend.

Die Scheidung in Verfassung und Nebengesetze trägt praktischen Gründen Rechnung. Nur die Bestimmungen der Verfassungsurkunde unterliegen den erschwerenden Vorschriften über Verfassungsänderungen (§ 24); die Einzelheiten der Nebengesetze können durch einfaches Gesetz geändert werden.

Die Gesetze finden sich in dem „Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen“ (s. S. 54). Materialien zu den Gesetzen enthalten die „Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft“ (s. S. 41).

II. Literatur zum Bremischen Staatsrecht enthalten:

J. Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. Bremen 1904. Auf dieses eingehende Werk über Bremisches Staatsrecht, das auch weitere Literatur und Quellennachweise enthält, muß hier wegen aller Einzelheiten und rechtlicher Ausführungen ein für allemal verwiesen werden.

H. Sievers, Das Staatsrecht der freien Hansestadt Bremen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. Bd., 2. Halbbd., 3. Abt. 1884.

Von sonstiger Literatur ist zu erwähnen:

W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen; 3 Bde. 1892 ff.

Fr. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet; 3. Aufl. 1900 (Topographie).

Ein Verzeichnis der Behörden, Beamten usw.

enthält das jährlich erscheinende Staats-Handbuch der freien Hansestadt Bremen.

### § 3. Charakter des Staates und der Verfassung.

I. Die „freie Hansestadt Bremen“ ist einer der im Deutschen Reiche zu einem Bundesstaate vereinigten deutschen Staaten. Sie ist ein Staat, dadurch verschieden von einer Stadt im Staat. Der Unterschied liegt nicht in der Größe, auch nicht in der Organisation; auch die Stadt kann Selbstverwaltungsbefugnisse und eigene Organe haben; er liegt in der rechtlichen Unabhängigkeit. Die Stadt hat ihre Gewalt nur als vom Staate übertragene und handhabt sie unter seiner Aufsicht; der Staat übt in seinem Gebiet die höchste Gewalt kraft eigenen Rechtes und unter eigener Verantwortung aus.

In einem anderen Sinne kann man Bremen als Stadtstaat bezeichnen. Die Stadt ist auch heute noch der Kern und Hauptteil des Staatsgebietes und auch in der Verfassung und Verwaltung nicht wie die anderen Gemeinden im Staat von ihm selbständig (unten § 34).

Als Gliedstaat des Deutschen Reiches ist Bremen gleich den anderen deutschen Staaten dem Reich untergeordnet. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Das Reich hat die großen staatlichen Aufgaben — das Heerwesen, die völkerrechtliche Vertretung — übernommen und weite Gebiete, wie die Gerichtsverfassung und das materielle Recht, einheitlich geregelt. Geblieben ist den Einzelstaaten ein großes Gebiet der inneren Verwaltung für ihre eigene Tätigkeit.

Gegen die Aufgabe eigener Rechte hat Bremen gleich den anderen deutschen Staaten seinen Anteil an der Reichsgewalt erhalten. Träger der Staatsgewalt im Deutschen Reiche sind die Inhaber der Staatsgewalt in den deutschen Einzelstaaten; im Bundesrat des Deutschen Reiches üben sie ihre Rechte

aus, Bremen hat eine Stimme im Bundesrat unter dort vertretenen 58 Stimmen. Die Ausübung seiner Rechte im Bundesrat geschieht allein durch den Senat, der den Bevollmächtigten ernennt und instruiert; die Bürgerschaft kann ihre Wünsche über eine Stellungnahme des Senats im Bundesrat zum Ausdruck bringen, doch ist der Senat nicht daran gebunden. Im Reichstag ist die reichsangehörige Bevölkerung des Staates durch einen Abgeordneten vertreten.

II. Die Verfassung des Staates bezeichnet die Grundformen des Staatsgebäudes, seine höchsten Organe, ihre Bildung und Zuständigkeit. Sie kann nicht für alle Staaten etwas gleich Gegebenes sein; es gibt keine für alle Zeiten und Staaten gleich passende Verfassung. Sie ist bei jedem Staat abhängig unter anderem von seiner Entwicklung, seiner Lage, seiner Größe, der Kultur und Natur seiner Bewohner und seinen besonderen Aufgaben; das Kleid der Verfassung muß sich dem Träger anpassen. Diese allgemein anerkannten Wahrheiten haben ihre besondere Bedeutung für einen Staat wie Bremen, der als Stadtstaat eine Sonderstellung einnimmt und als Handelsstadt seine Existenzberechtigung und Bedeutung auf handelswirtschaftlichem Gebiet hat. Seine Einrichtungen müssen andere sein wie die großer Flächenstaaten; bei ihrem Vergleich ist größte Vorsicht geboten. Die Darstellung der Bremischen Verfassung wird zeigen, wie die Organisation dem Charakter des Kleinstaates und der Handelsstadt angepaßt ist; so ist z. B. die ganze Staatsverwaltung durch Deputationen wie hier nur im Kleinstaat denkbar und die Hervorhebung der Berufstände bei der Zusammensetzung von Senat und Bürgerschaft entspricht den wirtschaftlichen Aufgaben der Handelsstadt.

Die Verfassung des Bremischen Staates ist republikanisch (Verf. § 3), d. h. Träger der



Staatsgewalt ist nicht ein einzelner Mensch, sondern eine Personenmehrheit. Es ist die alte, in den deutschen Städten des Mittelalters allgemein ausgebildete republikanische Ratsverfassung, umgeändert in die Verfassung eines modernen Rechtsstaates. Herkömmlich pflegt man unter den Republiken Aristokratien und Demokratien zu unterscheiden; bei den ersteren hat eine bevorrechtigte Klasse, bei den letzteren haben die Bürger im ganzen die höchste Gewalt. Die demokratischen Verfassungen wieder haben einen sehr verschiedenen Charakter, je nachdem der Wille des Volkes unmittelbar zur Geltung kommt oder durch Einfügung aristokratischer Elemente gehemmt ist. Die Bremische Verfassung von 1849 war rein demokratisch; das Volk in breiter Masse war Herrscher im Staate; die heutige Verfassung dagegen zeigt bei demokratischem Grundcharakter manche aristokratische Elemente, so in den Wahlbestimmungen für Senat und Bürgerschaft und in der Abgrenzung der Zuständigkeit beider.

Die höchste Staatsgewalt wird von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgeübt (Verf. § 3). Ihrer beider Wille, zum Ausdruck gebracht durch übereinstimmende Beschlüsse beider Organe, ist der höchste Wille im Staate. Dieser Satz enthält das Fundament und Grundprinzip der Verfassung; er findet dann seine Ausgestaltung in den einzelnen Einrichtungen einmal nach der Richtung, daß die beiden höchsten Organe formell gleichberechtigt und voneinander unabhängig gestellt sind, und weiter darin, daß ihr gemeinsamer Wirkungskreis grundsätzlich und im Zweifel alle Staatsangelegenheiten umfaßt. Nach diesem Grundsatz hat die Bürgerschaft eine wesentlich andere Stellung als die Volksvertretungen der monarchischen deutschen Bundesstaaten. In den letzteren ist der Fürst Inhaber der Staatsgewalt, der Landtag ein beschränkender

Faktor, dessen Mitwirkung bei bestimmten Geschäften vorgeschrieben ist. Die Bürgerschaft ist Mitsouverän; sie wirkt bei allen Staatsgeschäften mit, die nicht dem Senat allein zur Ausübung übertragen sind (unten § 16). Insbesondere erstreckt sich ihre Mitwirkung auch auf die Verwaltung des Staates, die in weitem Umfang durch Deputationen, gemeinschaftliche Ausschüsse von Senat und Bürgerschaft, besorgt wird (näheres § 17). Gerade in dieser geschichtlich überkommenen Verwaltung der Deputationen, in denen sich Senatoren und Bürger im Ehrenamt zu gemeinsamer Erledigung der laufenden Staatsgeschäfte zusammenfinden, liegt die Eigenart der hansestädtischen Verfassung und eine Segensquelle für den Staat. Die gemeinsame Arbeit von Rat und Bürgern hat die Entwicklung der Stadt getragen und bildet auch jetzt das feste Fundament des Staatsgebäudes.

---

## Erstes Kapitel.

# Die Grundlagen des Staates.

---

### § 4. I. Das Staatsgebiet.

Der bremische Staat besteht aus der Stadt Bremen und „dem mit derselben verbundenen Gebiet“ (Verf. § 1). Letzteres wird gebildet aus den beiden Hafenstädten, Vegesack und Bremerhaven, und dem Landgebiet.

Das Staatsgebiet hat einen Flächeninhalt von 25 639 ha. Nach dem Gebietsumfang ist Bremen der kleinste unter den 26 im Deutschen Reiche vereinigten Staaten; nach der Einwohnerzahl steht es etwa an fünfzehnter Stelle. Der wirtschaftlich und an Ein-

wohnerzahl weitaus bedeutendste Teil des Gebietes ist die Stadt Bremen. Von den 276944 Bewohnern des Staates wohnen in ihr 227 573 Personen; räumlich umfaßt das Gebiet der Stadt Bremen mehr als  $\frac{1}{5}$  des Staatsgebietes.

Das Staatsgebiet ist nicht räumlich geschlossen; die Hauptmasse bildet die Stadt Bremen mit dem sich daranschließenden Landgebiet. Die Hafenstadt Bremerhaven ist eine Enklave in der preußischen Provinz Hannover. Die wichtigste Erweiterung des Gebietes, nachdem dasselbe im übrigen mit den im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gemachten Erwerbungen (S. 3) gegeben war, erfolgte durch den Erwerb des Distriktes von Bremerhaven, zu dem auf Veranlassung des Bürgermeisters Smidt durch Vertrag mit Hannover vom 11. Januar 1827 der Grund gelegt und der durch spätere Verträge mit Hannover und Preußen mehrfach vergrößert wurde. Zuletzt erwarb Bremen durch Verträge mit Preußen von 1904/5 gegen Austausch eines entsprechenden Teiles seines Landgebietes ein Gebiet von ca. 587 ha, das jedoch nur zu einem kleinen Teil (ca. 32 ha) zur Erweiterung des Stadtgebietes von Bremerhaven, im übrigen nur zu Hafen- und Schiffahrtzwecken verwandt werden darf. Mit dieser Vergrößerung umfaßt der Bezirk von Bremerhaven jetzt 879 ha.

## II. Das Staatsvolk.

### § 5. Einheimische und Fremde.

Die Bevölkerung des Staates betrug am 1. Dezember 1907 276944 Personen. Nach ihrem Verhältnis zum Staat gliedert sich diese Bevölkerung wie in jedem Staat in Einheimische und Fremde, bremische Staatsangehörige und Nichtbremische. Da in Bremen die politischen Rechte nicht ohne weiteres allen Staatsangehörigen zustehen,

sondern von dem Besitz des Bürgerrechtes der Staatsangehörigen abhängig gemacht sind, sind aus der Menge der Staatsgenossen wieder die Bürger als die vollberechtigten Staatsangehörigen herausgehoben. Da ferner Bremen zum Deutschen Reiche gehört und dieses die Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten als Reichsangehörige in vielen Beziehungen in allen Bundesstaaten gleichgestellt hat, scheiden sich die Fremden weiter in Reichsangehörige, die anderen deutschen Staaten angehören, und Ausländer, d. h. Nichtdeutsche. Die Bevölkerung im Bremischen Staat gliedert sich also vierfach in: 1. bremische Staatsangehörige, 2. Bürger; 3. andere Reichsdeutsche, 4. Ausländer.

Die Unterschiede in der Rechtsstellung der Einheimischen und Fremden sind in den Kulturstaaten unter dem Einfluß des mächtigen Anwachsens des Verkehrs zwischen den Völkern gegen früher erheblich abgeschwächt. Während ehemals der Fremde als rechtlos galt und noch bis in das 19. Jahrhundert hinein auch in Bremen der Rechte der Niederlassung, des Gewerbebetriebes, des Erwerbs von Grundeigentum entbehrte, sind jetzt nach der Reichsverfassung die Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten in den bürgerlichen — nicht politischen — Rechten den Einheimischen rechtlich gleichgestellt, und faktisch genießen auch die Ausländer gleiche Behandlung.

Heute ergeben sich für die vier Gruppen folgende Unterschiede:

1. Nur die Bürger sind politisch berechtigt zur Teilnahme am Staatsleben. Besitz des Bürgerrechtes ist insbesondere Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht zur Bürgerschaft, für die Wahl in den Senat, für die Mitgliedschaft des Kaufmannskonventes, des Gewerbekonventes, der Kammer für Landwirtschaft. Den politischen Rechten

der Bürger entspricht ihre im Staatsbürgereid bekräftigte Pflicht, diese Rechte zum Besten des Staates auszuüben. Eine allgemeine Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Ehrenämtern ist nicht festgelegt; insbesondere ist die Annahme der Wahl in die Bürgerschaft und in den Senat freigestellt.

2. Die bremische Staatsangehörigkeit gibt den Anspruch auf besonderen Schutz durch den Heimatsstaat auch außerhalb seiner Grenzen. Sie ist die Voraussetzung für die Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen und des Landgebietes, während in den Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven Besitz der Reichsangehörigkeit für die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeindebürgerrecht genügt. Zur Teilnahme an bestimmten Anstalten und Stiftungen sind nur bremische Staatsangehörige berechtigt.

Unter der Überschrift „Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen“ stellt die bremische Verfassung im zweiten Abschnitt eine Reihe von Grundrechten — wie die Freiheit der Person, der Meinungsäußerung, Gewerbefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums — auf. Sie hatten die hohe Bedeutung, die Schranken der Staatsgewalt gegenüber dem Einzelnen festzustellen. In ihrer Mehrzahl sollten sie nicht nur dem Staatsgenossen, sondern jeder Person im Bereich der Staatsgewalt zugute kommen. Heute sind sie als Grundsätze des Rechtsstaates allgemein anerkannt. Ihre notwendige Ausgestaltung und Begrenzung haben sie im Deutschen Reiche zumeist durch Reichsgesetze gefunden. Bei der Verwaltung des Staates, deren Grenzen und rechtliche Garantien sie grundlegend bezeichnen, ist darauf zurückzukommen (unten § 29 f.).

Eine republikanische Eigenart der bremischen Verfassung enthält die Bestimmung (§ 17), daß der Staat bei seinen Angehörigen keinen Adel an-

erkennt und auch Titel, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von einem anderen Staat verliehen werden, nur bei ausdrücklicher Genehmigung der Annahme durch den Senat anerkannt werden. Durch diese Nichtanerkennung des Adels wird niemand gehindert, das ihm im übrigen zukommende Adelsprädikat zu führen. Die Bestimmung, die auf einen Rat- und Bürgerschuß von 1806 zurückgeht und jeden Vorzug des Adels durch das radikale Mittel völliger Ignorierung verhindern sollte, hat nur zur Folge, daß im amtlichen Verkehr gegenüber den Staatsangehörigen das Adelsprädikat, der nicht genehmigte Titel usw. fortgelassen sind.

3. Die übrigen Reichsangehörigen stehen den bremischen Staatsangehörigen außer in der politischen Berechtigung und den vorerwähnten Sonderbeziehungen auf Grund der Reichsverfassung (Art. 3) gleich.

4. Auch die Ausländer, d. h. die Personen, welche nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, genießen faktisch in der Regel gleiche Behandlung wie die Inländer. Sie können sich im Staat niederlassen, Gewerbe betreiben, auch im Erwerb von Grundeigentum sind sie in Bremen nicht beschränkt. Aber sie entbehren grundsätzlich der öffentlichen Rechte, namentlich haben sie kein Recht zum Aufenthalt im Staat und können aus Gründen des öffentlichen Wohles ausgewiesen werden (gesetzliche Bestimmungen fehlen). Durch Staatsverträge sind den Angehörigen einiger Staaten auf der Basis der Gegenseitigkeit eine Reihe von öffentlichen Rechten zugesichert.

Solange die Ausländer sich im Staat aufhalten oder dort wohnen oder, soweit sie durch Grundbesitz im Staat seinem Herrschaftsbereich unterworfen sind, müssen sie sich seinen Gesetzen fügen und haben auch gleich der inländischen Bevölkerung die

an den Wohnsitz oder den Grundbesitz geknüpften Steuern zu zahlen.

Zuständige Behörde für die Ausweisung von Ausländern ist die Polizeikommission des Senats; gegen ihre Verfügung kann Beschwerde an den Senat eingelegt werden.

### § 6. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Nach dem deutschen Reichsrecht wird die Reichsangehörigkeit mit der Angehörigkeit eines deutschen Bundesstaates erworben und verloren; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist daher für die deutschen Bundesstaaten einheitlich durch Reichsgesetz — vom 1. Juni 1870 — geregelt. Danach wird die bremische Staatsangehörigkeit erworben: 1. durch Abstammung von bremischen Staatsangehörigen (dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter); 2. durch Legitimation (nicht Adoption) seitens eines Bremers; 3. durch Verheiratung einer Frau mit einem Bremer; 4. durch Verleihung; letztere ist entweder Aufnahme des Angehörigen eines anderen deutschen Staates oder Naturalisation eines Reichsausländers. Die Aufnahme muß auf Antrag erfolgen, es sei denn, daß einer der im Reichsgesetz vorgesehenen Abweisungsgründe (Mittellosigkeit, polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung usw.) vorliegt. Die Naturalisation darf dagegen nur erfolgen beim Vorhandensein der im Gesetz aufgestellten Mindestfordernisse (Unbescholtenheit, Dispositionsfähigkeit usw.); auch dann kann sie versagt werden. Für die Naturalisation ist in Bremen eine Gebühr von 50 Mk. zu entrichten (G. v. 26. Febr. 1904); die „Aufnahme“ erfolgt kostenfrei. Die Aufnahme und Naturalisation wird ersetzt durch Anstellung eines Nicht-Bremers im Staats-, Kirchen- oder Kommunaldienst.

Die bremische Staatsangehörigkeit wird verloren durch Legitimation seitens eines Nicht-Bremers, Heirat einer Bremerin mit einem solchen, ferner durch Entlassung aus dem Staatsverband, die auf Antrag zu erteilen ist und nur aus Gründen der Wehrpflicht verweigert werden kann. Ohne weiteres tritt der Verlust ein bei ununterbrochenem zehnjährigen — in Nordamerika auf Grund besonderen Staatsvertrages fünfjährigen — Aufenthalt im Ausland, sofern die Frist nicht durch Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats unterbrochen ist<sup>1)</sup>.

Nicht verloren wird die bremische Staatsangehörigkeit durch Erwerb der Zugehörigkeit zu einem anderen Staat, wie auch umgekehrt die bremische Staatsangehörigkeit bei derselben Person zu einer oder mehreren anderen hinzutreten kann.

Gesuche um Aufnahme oder Entlassung aus dem Staatsverband sind in der Stadt Bremen an die Polizeidirektion, im Landgebiet an den Landherrn, in den Hafenstädten an das Amt zu richten.

## § 7. Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes.

Gleich Hamburg und Lübeck macht auch Bremen ein von der Staatsangehörigkeit gesondertes Bürgerrecht zur Voraussetzung der politischen Berechtigung im Staat. Von alters her mußten die Bürger der Stadt im Bürgereid Treue und Gehorsam geloben. Früher freilich hatte das Bürgerrecht, das wieder in verschiedenen Arten als kleines oder großes, altstädtisches, vorstädtisches oder neustädtisches erworben werden konnte, eine weit größere Bedeutung,

---

<sup>1)</sup> Eine Änderung des Reichsgesetzes, nach welcher der Verlust der Staatsangehörigkeit bei Aufenthalt im Ausland nicht mehr durch Zeitablauf und Nichteintragung in das Konsulatsregister eintritt, steht bevor.



da sich außer politischen auch bürgerliche Rechte, so die Befugnis zum Handel und Gewerbebetrieb im Staate, daran knüpften. Andererseits war der Erwerb früher auch an erschwerende Bedingungen geknüpft.

Heute ist jeder männliche, erwachsene bremische Staatsangehörige auf seinen Antrag zur Leistung des Staatsbürgereides zuzulassen. Vor Ableistung des Eides ist eine Gebühr von 16,50 Mk. zu entrichten (G. v. 27. Juni 1872). Der Eid lautet (G. v. 12. Juni 1889):

„Ich will dem Bremischen Freistaat treu und hold und der Obrigkeit und den Gesetzen gehorsam sein. Meine Pflichten als Staatsbürger will ich redlich erfüllen und, wenn ich in öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken habe, keine andere Rücksicht walten lassen als die auf das gemeine Beste.“

Die früher bestehende Verpflichtung der männlichen Staatsangehörigen zur Leistung des Staatsbürgereides ist durch Gesetz vom 26. Februar 1904 im allgemeinen aufgehoben. Sie besteht heute nur noch:

1. für die Beamten im Sinne des Beamtengesetzes, einschließlich der Richter;
2. nach näherer Bestimmung des Senats für weitere Angestellte des Staates und der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften;
3. für die Prediger der evangelischen Gemeinden;
4. für die Rechtsanwälte und Notare.

Über die Rechte, die sich an die Leistung des Bürgereides knüpfen, oben S. 14.

Verloren wird das Bürgerrecht mit der bremischen Staatsangehörigkeit; einen besonderen Verlust, etwa als Strafe, kennt das Gesetz nicht.

## Zweites Kapitel.

**Die Organe des Staates.****A. Der Senat.**

(Verf. §§ 21—37; Gesetz, den Senat betreffend.)

**§ 8. Die Zusammensetzung des Senats.****1. Zahl und Wählbarkeit (Verf. §§ 21—23).**

In der Zeit vor Einführung der Verfassung — bis 1849 — bestand der Rat aus 4 Bürgermeistern und 24 Ratsherren; die Verfassung von 1849 übertrug die Rechtsprechung dem Richterkollegium und setzte demzufolge die Zahl der Ratsherren auf 16 herunter.

Heute besteht der Senat aus 16 Mitgliedern — einschließlich der beiden Bürgermeister (Verf. § 21; G. v. 1. Juni 1884). Von den 16 Senatoren müssen wenigstens 10 „dem Stande der Rechtsgelehrten“ angehören und wenigstens 3 Kaufleute sein; bei den übrigen drei Stellen besteht keine Beschränkung hinsichtlich des Standes, sie können auch mit Rechtsgelehrten oder Kaufleuten besetzt werden, da obige Minimalziffern nicht auch die Maximalgrenze bezeichnen<sup>1)</sup>. (Anders in Hamburg und Lübeck. In Hamburg: 18 Senatoren, darunter 9 Rechtsgelehrte und 9 „Sonstige“, unter denen 7 Kaufleute sein müssen; in Lübeck: 14 Senatoren, darunter 8 dem Gelehrtenstande angehörende, von denen 6 Rechtsgelehrte sein müssen; die übrigen, unter denen 5 Kaufleute sein müssen, dürfen nicht „Gelehrte“ sein.)

---

<sup>1)</sup> Über einen Antrag der Bürgerschaft, der die Zahl der Gelehrten und Großkaufleute im Senat begrenzen will, wird zurzeit verhandelt.

Zurzeit gehören dem Senat 13 Rechtsgelehrte und 3 Kaufleute an.

Weitere Voraussetzungen der Wählbarkeit sind: Vollendung des 30. Lebensjahres, Besitz des bremischen Staatsbürgerrechtes und der übrigen für die Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften mit der Verschärfung, daß, wer seine Zahlungen einmal eingestellt hat, nur wählbar ist, wenn seine Gläubiger später voll befriedigt sind.

Altem Rechtsgrundsatz zufolge ist ferner ausgeschlossen von der Wählbarkeit, wer mit einem Senatsmitglied in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt oder wer eines solchen Bruder, Onkel, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist.

## 2. Das Wahlverfahren (Gesetz, den Senat betr. §§ 1—23).

Bis in das 19. Jahrhundert hinein übte der Rat das Recht der Selbstergänzung aus; erst im Jahre 1816 wurde eine beschränkte Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Ratswahl eingeführt. Die Verfassung von 1849 gab ihrer Tendenz entsprechend der Bürgerschaft dabei den überwiegenden Einfluß.

Die Verfassungsgesetzgebung von 1854 suchte dagegen gemäß ihrer grundsätzlichen Gleichstellung beider höchsten Organe ihren Einfluß bei dem wichtigen Staatsgeschäft möglichst gleich zu gestalten und ist in diesem Bestreben und in dem Bemühen, jeden äußeren Einfluß fern zu halten, zu recht komplizierten Bestimmungen gekommen (siehe die Details im Senatsgesetz §§ 1—23).

Danach zerfällt heute das Verfahren bei der Neuwahl eines Senators, die nach dem Gesetz binnen 14 Tagen nach Erledigung eines Sitzes zu erfolgen hat, in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt

teilt sich die Bürgerschaft durch das Los in fünf gleiche Abteilungen, von denen jede drei Kandidaten für die erledigte Stelle im Senat und dann aus ihrer Mitte einen Wahlmann wählt. Gleichzeitig erwählt der Senat aus seiner Mitte fünf Wahlmänner. Im zweiten Abschnitt treten die zehn Wahlmänner aus Senat und Bürgerschaft nach feierlicher Ableistung eines Wahleides zusammen, um aus den von den fünf Abteilungen der Bürgerschaft nominierten Kandidaten die endgültige Vorschlagsliste von drei Kandidaten zu wählen. Auf diese Vorschlagsliste kommen die Kandidaten, welche die meisten, mindestens aber sechs Stimmen der Wahlmänner auf sich vereinigen. Die je fünf Wahlmänner aus Senat und Bürgerschaft können also, wenn sie einig sind, die Wahl eines der einen oder anderen Körperschaft nicht genehmen Kandidaten hindern. Soweit sich eine Mehrheit von sechs Stimmen für drei Kandidaten nicht ergibt, wird das Wahlgeschäft von Anfang an wiederholt: die Bürgerschaft teilt sich wieder durch das Los in fünf Abteilungen, diese wählen ihren Wahlmann und so viel Kandidaten, wie noch zu wählen sind, und so fort, bis drei Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Wahlmännerstimmen erhalten.

Im dritten Abschnitt wählt die Bürgerschaft in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einen der drei Vorgesprochenen zum Mitglied des Senates.

Diese Vorschriften laufen also darauf hinaus, daß der Senat bei der Wahl ein Veto hat, indem er durch seine Wahlmänner verhindern kann, daß ein ihm nicht genehmer Kandidat der Bürgerschaft auf den Wahlaufsatz kommt, während die Bürgerschaft durch die Vorwahl der Kandidaten und die definitive Auswahl von der Vorschlagsliste den positiven Ausschlag gibt, wobei allerdings der Wille ihrer Mehrheit infolge der

Gruppierung durch das Los bei der Vorwahl wesentlich beeinträchtigt werden kann. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl in den Senat — wie in Hamburg — besteht nicht mehr. Der Gewählte hat sich sofort über die Annahme zu entscheiden. Demnächst erfolgt dann seine feierliche Beeidigung und Einführung in gemeinsamer Sitzung von Senat und Bürgerschaft.

### § 9. Der Wirkungskreis des Senats (Verf. §§ 56—58).

Die Stellung des Senats ist eine besondere, ohne Analogie in den monarchischen deutschen Staaten. Gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft übt er die höchste Staatsgewalt aus; ihr gemeinsamer Wirkungskreis umfaßt außer der Gesetzgebung einen großen Teil der Verwaltung. In diesem gemeinsamen Wirkungskreis ist der Senat nur der eine Faktor zur Bildung des Staatswillens, als beratende und beschließende Körperschaft etwa einem parlamentarischen Oberhause vergleichbar. Außerdem aber ist der Senat in weitem Umfang Verwaltungsorgan, und zwar sowohl er selbst in seiner Gesamtheit als auch seine Mitglieder einzeln und in Gruppen. Von einem Staatsministerium ist er auch in der Verwaltungstätigkeit durch die Lebenslänglichkeit der Amtsdauer seiner Mitglieder grundlegend verschieden.

Über den gemeinschaftlichen Wirkungskreis des Senats und der Bürgerschaft ist unten (§ 16) zu handeln. Daneben überträgt die Verfassung (§ 57) dem Senat einen eigenen Wirkungskreis, den sie im allgemeinen damit umschreibt, daß sie ihn als die „Regierung des Bremischen Staats“ bezeichnet, und der im einzelnen folgende Gegenstände umfaßt:

1. Als Regierung hat der Senat in erster Linie die Sorge und Verantwortung für die Sicher-

heit des Staates und seiner gedeihlichen Fortentwicklung.

2. Er hat die Oberaufsicht über alle Behörden, Beamten und staatlichen Einrichtungen. Kraft des Oberaufsichtsrechtes kann er von allem Kenntnis nehmen; die Behörden müssen ihm Auskunft erteilen. Die Befugnis zum unmittelbaren Eingreifen in die Verwaltungstätigkeit der Deputationen und anderer Behörden, die dem Senat gegenüber amtliche Selbständigkeit besitzen, folgt daraus nicht.

3. Der Senat ist das handelnde Organ, der Vertreter des Staates. Er vertritt den Staat nach außen im völkerrechtlichen Verkehr mit anderen Staaten und im Deutschen Reiche im Bundesrat (s. §§ 3, 43). Mit der Gründung des Reiches und der Erweiterung seiner Aufgaben hat diese Seite der Alleintätigkeit des Senats immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Auch im Innern vertritt der Senat den Staat, so bei Abnahme der dem Staat zu leistenden Eide, Aufnahme in den Staatsverband, Anstellung der Beamten usw.

4. Dem Senat liegt die Publikation der Gesetze ob; er kann Ausführungsverordnungen zur Handhabung der Gesetze erlassen.

5. Dem Senat allein ist die gesamte Polizeiverwaltung übertragen (s. § 45); er hat das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen (s. § 25).

6. Der Senat hat das Recht der Begnadigung in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des zuständigen Gerichts. Das Begnadigungsrecht der Regierungen der Einzelstaaten ist auch durch die Reichsgesetzgebung unberührt gelassen. Die Begnadigung kann vor dem Urteilspruch erfolgen — sog. Abolition — oder ihm nachfolgen. Vor Vollstreckung eines Todesurteils muß nach der Strafprozeßordnung

## § 10. Organisation und Geschäftsordnung des Senats. 25

eine Entschließung des Inhabers des Begnadigungsrechtes erfolgen, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht.

Der Senat kann die Strafe ganz erlassen oder mildern; er kann auch bedingt begnadigen, d. h. für den Fall, daß die Führung innerhalb bestimmter Zeit eine gute bleibt, wovon vor allem bei jugendlichen Personen Gebrauch gemacht wird.

7. Der Senat übt die Kirchenhoheit aus; er hat die Rechte der Kirchengewalt in der protestantischen Kirche (s. § 60).

8. Der Senat kann Auszeichnungen verleihen: Titel, das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenmedaille. Orden werden nicht verliehen.

Dem Senat steht ein Dispositionsfonds von 40000 Mark jährlich zur Verwendung für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung.

Im Bereich der ihm allein zugewiesenen Regierungsaufgaben ist der Senat das höchste, unverantwortliche Organ. Der Bürgerschaft ist es unbenommen, Anfragen darüber an ihn zu richten, deren Beantwortung der Senat aus Gründen des öffentlichen Wohles ablehnen kann.

## § 10. Organisation und Geschäftsordnung des Senats (Verf. §§ 30—37; Senatsgesetz §§ 31—36).

I. Der Senat wählt aus seiner Mitte zwei Bürgermeister. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre, beginnend mit dem Anfang eines Kalenderjahres; alle zwei Jahre geht einer ab; der Abgehende kann nicht sofort wiedergewählt werden. In der Regel wechseln daher drei Senatoren in der Bürgermeisterwürde ab.

Einer der beiden Bürgermeister ist für die Dauer eines Jahres „Präsident des Senats“; mit dem nächsten Jahre tritt der andere an seine Stelle. Der zweite Bürgermeister ist Stellvertreter des Präsidenten.

Der Bürgermeister ist nicht Staatsoberhaupt; er hat keine selbständigen Rechte als Staatsorgan. Als Präsident des Senats ist er *primus inter pares*; er vertritt den Senat nach außen und damit auch den Staat und leitet die Geschäfte des Senats. Eingaben an den Senat gelangen zunächst an ihn.

II. Die Geschäftsbehandlung im Senat wird im Rahmen der wenigen gesetzlichen Bestimmungen durch seine von ihm aufgestellte Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäfte werden teils im Plenum, teils in Ausschüssen erledigt. Dem Plenum vorbehalten sind die Beschlüsse in Gesetzgebungs- und allgemeinen Regierungsangelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis einer besonderen Behörde fallen.

Für die einzelnen Geschäftszweige sind teils Ausschüsse aus mehreren Senatsmitgliedern — Senatskommissionen — gebildet, teils sind einzelne Senatoren als Senatskommissare mit der Verwaltung beauftragt.

Als Hilfskräfte sind dem Senat — zurzeit 4 — Senatssekretäre beigegeben, von denen einer zugleich Archivar ist. Ihnen liegt die Protokollführung im Senat ob und kann diese auch in den Deputationen übertragen werden. Eine geschäftliche Vertretung der Senatsmitglieder durch sie ist grundsätzlich nicht zulässig; auch besitzen sie weder im Senat noch in den Ausschüssen Stimmrecht.

Eingaben an den Senat — nicht dienstlicher Art — sind stempelpflichtig; für Senatsbeschlüsse werden Gebühren erhoben gemäß Bekanntmachung vom 14. September 1904.

### § 11. Rechtsstellung der Senatsmitglieder (Verf. §§ 24—29; Senatsgesetz §§ 19—29).

Ebenso wie der Senat nehmen auch seine Mitglieder eine besondere Stellung ein. Ihrer Rechts-



stellung nach sind sie zwar auch Staatsbeamte im weiteren Sinne (darüber ausführlich Bollmann a. a. O. § 13), doch gibt ihnen ihre Eigenschaft als Mitglieder des höchsten Staatsorgans eine Ausnahmestellung vor anderen Beamten. An Stelle eines persönlichen Vorgesetzten steht bei ihnen der Gesamtsenat; die Bestimmungen des Bremischen Beamtengesetzes finden auf die Mitglieder des Senats keine Anwendung; über ihre Rechte und Pflichten enthalten Verfassung und Senatsgesetz besondere Bestimmungen.

Die Wahl in den Senat erfolgt auf Lebenszeit. Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen. Gegen seinen Willen kann ein Senatsmitglied nur aus den im Gesetz (§§ 19, 20) bestimmten Gründen — nachträglicher Eintritt eines Verhältnisses, das der Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, mit Ausnahme nachträglicher Verschwägerung, beharrliche Pflichtverletzung — zum Austritt aus dem Senat genötigt oder bei geistiger oder körperlicher Unfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Die Senatoren beziehen festes Gehalt, und zwar die nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Senatoren, die auf andere Berufsgeschäfte verzichten, — sofern sie dem Gelehrtenstande angehören, müssen sie darauf verzichten — 15 000 Mk., die übrigen Mitglieder des Senats 9 000 Mk. jährlich. Die Bürgermeister beziehen eine jährliche Zulage, die für den Präsidenten während seiner Amtsdauer 3 000 Mk., sonst 2 000 Mk. beträgt. Bei Versetzung in den Ruhestand oder Rücktritt in denselben nach Erreichung des gesetzlich bestimmten Lebensalters besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt; die Witwen und Waisen der Senatsmitglieder sind pensionsberechtigt nach dem Gesetz, betr. die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten.

Eine parlamentarische Verantwortlichkeit der

Senatsmitglieder für ihre Amtsführung besteht nicht; sie würde auch mit der Stellung des Senats und der Lebenslänglichkeit des Senatorenamtes unvereinbar sein. Wohl aber sind sie *disziplinarisch* verantwortlich: bei beharrlicher Pflichtverletzung, Verletzung des Amtsgeheimnisses oder unwürdigem Benehmen kann ein Senatsmitglied zum Austritt aus dem Senat genötigt werden. Das Disziplinarverfahren in solchem Falle soll sich nach den Vorschriften des Beamtengesetzes richten. Andere Disziplinarstrafen außer der Nötigung zum Austritt aus dem Senat kennt die Verfassung nicht.

Eine Beschränkung der Senatsmitglieder liegt darin, daß sie ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen nehmen müssen, und daß die dem Gelehrtenstand angehörenden Mitglieder kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben dürfen. Herkömmlich dürfen sie keine Orden annehmen.

## **B. Die Bürgerschaft.**

(Verf. §§ 38—55; Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.)

### **§ 12. Ihre Zusammensetzung.**

#### **1. Allgemeines, Mitgliederzahl.**

I. Die Bürgerschaft ist die Volksvertretung, durch welche die Bürger am Staatsleben mitwirken. Die städtische Verfassung war ursprünglich auf die Bürgergemeinde aufgebaut; der Rat war der von ihr gewählte Vorstand; die Gemeinde wirkte selbst mit bei Beratung und Entscheidung der wichtigen Angelegenheiten. Im Laufe der Zeit ging die demokratische Basis verloren. Der Rat ergänzte sich selbst; die unter ihm bestehenden Bürgerkonvente waren weder eine Versammlung der Bürgergemeinde noch ihrer gewählten Vertreter, sondern bestimmter Klassen von Bürgern der Altstadt, die vermöge ihrer sonstigen

Stellung dazu eingeladen wurden (oben § 1, II). Erst die Verfassung von 1849 schuf an Stelle dieser ständischen Versammlung eine wirkliche Volksvertretung; nach ihr sollte eine aus allgemeinen, gleichen Wahlen hervorgehende Bürgerschaft von 300 Mitgliedern über die Geschicke des Staates bestimmen. Bei der Änderung der Verfassung im Jahre 1854 wurde die Zahl der Vertreter der Bürgerschaft wesentlich herabgesetzt und an Stelle des gleichen Wahlrechts die in der Hauptsache heute noch bestehende Abstufung nach Wahlklassen eingeführt.

II. Die Bürgerschaft besteht heute aus 150 Mitgliedern. Diese im Vergleich zu anderen Parlamenten hohe Mitgliederzahl erklärt sich daraus, daß die Bürgerschaft auch Verwaltungsorgan ist und ihre Mitglieder in den zahlreichen Deputationen bei der Staats- und Kommunalverwaltung mitarbeiten. Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre findet eine halbschichtige Erneuerung der Bürgerschaft statt, bei der 75 Vertreter neu zu wählen sind. Tritt ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft ein, oder scheidet er vor Ablauf seiner Mandatsdauer aus, so muß binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl stattfinden; der dann Gewählte tritt hinsichtlich der Mandatsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

## 2. Wahlrecht und Wahlbarkeit (Verf. § 39; Bürgerschaftsgesetz § 1, 2).

Das Wahlrecht zur Bürgerschaft ist ein allgemeines, aber kein gleiches; grundsätzlich wählt jeder Bürger; durch einen Steuersatz ist keiner ausgeschlossen.

Allgemeine Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind;

1. Besitz des bremischen Staatsbürgerrechtes; seit Ableistung des Bürgereides müssen zwei Jahre abgelaufen sein (G. v. 26. Februar 1904);
2. Besitz der bremischen Staatsangehörigkeit durch mindestens drei Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre;
3. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
4. Vollendung des 25. Lebensjahres.

Trotz Vorhandenseins dieser Voraussetzungen sind von der Wahlberechtigung ausgenommen wegen mangelnder Fähigkeit oder wirtschaftlicher Selbständigkeit diejenigen Personen:

- a) welche wegen Gebrechen ihr Wahlrecht nicht ausüben können;
- b) die unter Vormundschaft stehen;
- c) die sich im Konkurs befinden oder in den letzten drei Jahren befunden oder in diesen ihre Zahlungen eingestellt haben oder denen vom Gericht innerhalb dieser Zeit die Leistung des Offenbarungseides auferlegt war, sofern nicht die Gläubiger inzwischen voll befriedigt sind;
- d) die für das letzte Rechnungsjahr die regelmäßigen Staats- oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben;
- e) die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; unentgeltliche Krankenhauspflege Unbemittelter bei ansteckenden Krankheiten und Desinfektion bei solchen gilt nicht als Armenunterstützung; über weitere Milderungen wird verhandelt;
- f) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechtes als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die folgenden drei Jahre.

Wählbar ist jeder Bürger, der nach Vorstehendem die Wahlberechtigung besitzt. Nicht wahl-

berechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder des Senats. Nach Reichsrecht sind ferner aktive Militärpersonen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen.

### 3. Das Wahlsystem (Bürgerschaftsgesetz §§ 4—9).

Das Wahlrecht zur Bürgerschaft ist kein gleiches. Die Stimmen der Wähler haben verschiedenen Einfluß. Die Wähler sind in acht Wahlklassen eingeteilt; jede Klasse wählt eine gesetzlich bestimmte Anzahl von Vertretern in die Bürgerschaft.

1. Die erste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremen wohnenden Bürgern, welche „auf einer Universität gelehrte Bildung“ erworben haben. Sie wählen 14 Vertreter (zurzeit 9 Juristen, 3 Philologen, 2 Mediziner).

2. Die zweite Klasse besteht aus den Teilnehmern des Kaufmannskonventes (unten § 20). Sie wählen 40 Vertreter.

3. Die dritte Klasse bilden die Mitglieder des Gewerbekonventes (unten § 21). Sie wählen 20 Vertreter.

4. Die vierte Klasse besteht aus allen in der Stadt Bremen wohnenden Bürgern, die weder zu Klasse 1—3 noch zu Klasse 7 gehören; sie ist die Klasse des allgemeinen gleichen Wahlrechts aller in der Stadt Bremen Wohnenden, die nicht zu einer jener Sondergruppen gehören. Sie wählen 52 Vertreter.

5. Die fünfte Klasse bilden die in der Stadt Vegesack wohnenden Bürger; sie wählen 4 Vertreter.

6. Die sechste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremerhaven wohnenden Bürgern; sie wählen 8 Vertreter.

7. Die siebente Klasse bilden die zur Kammer

für Landwirtschaft wahlberechtigten Bürger (unten § 22); sie wählen 8 Vertreter.

8. Die achte Klasse bilden die zu keiner anderen Klasse gehörenden, im Landgebiete wohnenden Bürger; sie wählen 4 Vertreter.

Wie ersichtlich, liegt der Klasseneinteilung ein einheitliches Prinzip nicht zugrunde. Sie sieht teils auf die Bildung (1. Klasse), teils auf den Beruf (2., 3., 7. Klasse), teils auf den Wohnsitz der Wähler (4., 5., 6., 8. Klasse). Diese letzten vier Klassen sind die des allgemeinen gleichen Wahlrechts, nur wählen die Wähler der Sonderklassen hier nicht noch einmal mit. Auf Grund allgemeinen gleichen Wahlrechts werden in jenen Klassen 68 von den 150 Bürgerschaftsmitgliedern gewählt; bei diesen Wahlen spielen sich hauptsächlich die politischen Wahlkämpfe ab. Zurzeit hat die Sozialdemokratie 16 Vertreter in der Bürgerschaft.

Dieses Wahlsystem besteht in seinen Grundzügen seit 1854. Es war ein Kompromiß zwischen der Überlieferung der alten Stadtverfassung, unter der sich an die Zugehörigkeit zur Gelehrtenklasse oder bestimmter Berufe auch die politischen Rechte knüpften, und der modernen Forderung des allgemeinen Wahlrechts. Die Bedeutung der Abgliederung der Gelehrten, Kaufleute, Gewerbetreibenden und Landwirte in besonderen Wahlklassen mit bestimmten Vertreterstellen für die Gegenwart liegt darin, daß sie eine Gewähr gibt, daß in der Bürgerschaft stets in hinreichender Zahl jene Berufsstände vertreten sind und Mitglieder, deren Fähigkeiten und Erfahrungen eine ersprießliche Mitarbeit besonders auch an den Verwaltungsaufgaben der Bürgerschaft sichern. Auf die Kritik des jetzt viel angefochtenen Wahlsystems ist hier nicht einzugehen; bei der Beurteilung wird jedenfalls nicht übersehen werden dürfen, daß die besonderen Verhältnisse

des Staates (oben S. 11), die besonderen Aufgaben der Bürgerschaft und ihrer Mitglieder auch ihre besondere Berücksichtigung fordern und einen Vergleich mit anderen Parlamenten sowie eine Übertragung bei ihnen vielleicht passender Einrichtungen nicht ohne weiteres zulassen.

Die Wähler der 1., 2. und 3. Klasse bilden je einen Wahlkörper: alle Wähler wählen alle Vertreter. Die 4. bis 8. Klasse sind in Wahlbezirke mit der Bedeutung der Reichstagswahlkreise eingeteilt, so daß jeder Bezirk bei jeder der halb-schichtigen regelmäßigen Ergänzungswahlen einen Vertreter wählt und jeder Wähler in dem Bezirk seiner Wohnung seine Stimme abgibt. Die Wahlbezirke sind nicht durch Gesetz festgelegt, sondern werden von der Wahldeputation unter Bestätigung des Senats vor jeder regelmäßigen Ergänzung der Bürgerschaft bestimmt; für außerordentliche Ergänzungswahlen behält die bei der letzten Wahl getroffene Einteilung ihre Gültigkeit.

Für die Einteilung in Wahlklassen und Bezirke gelten als Grundsätze: Niemand darf das ihm etwa in mehreren Klassen oder Bezirken zustehende Wahlrecht in mehr als einem ausüben, und: der zu wählende Vertreter braucht nicht derselben Klasse anzugehören oder in demselben Bezirk zu wohnen wie seine Wähler. Die Kaufleute können also einen Gelehrten wählen usw.

#### 4. Die Wahlordnung (Wahlordnung, Anhang zu § 9 des Bürgerschaftsgesetzes).

Die Anordnung und Leitung der Wahlen geschieht durch die aus 2 Senatoren und 14 Bürgerschaftsmitgliedern bestehende Wahldeputation. Sie bestimmt die Termine für die Wahlen, die nicht wie die Reichstagswahlen überall gleichzeitig stattfinden; sie fertigt die Wählerlisten an, bestimmt das Wahl-

lokal und setzt den Wahlvorstand ein (Einzelheiten in der Wahlordnung).

Die Wahl ist geheim; sie erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels, der, wenn mehrere Vertreter zu wählen sind, bei Meidung der Ungültigkeit so viele Namen enthalten muß, als Vertreter zu wählen sind.

Entscheidend ist die absolute Stimmenmehrheit; der Gewählte muß mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ist eine solche nicht erzielt, so findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, binnen vier Wochen eine engere Wahl, Stichwahl, statt. Die Namen der Gewählten werden vom Senat veröffentlicht.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl besteht nicht. Eine Nachprüfung der Gültigkeit der Wahlen durch die Bürgerschaft findet nicht — wie z. B. beim Reichstag — allgemein, sondern nur bei besonderer Anfechtung statt; diese muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich erfolgen; über die Anfechtung entscheidet dann die Bürgerschaft.

### § 13. Rechte und Pflichten der Bürgerschaftsmitglieder (Verf. §§ 43 f., 53; Bürgerschaftsgesetz §§ 13 — 16).

Die Mitglieder der Bürgerschaft sind Vertreter des ganzen Volkes und von keinen Instruktionen ihrer Wähler abhängig. Dies gilt auch für die Vertreter der Berufsgruppen; sie sollen in der Bürgerschaft nicht Berufsinteressen, sondern das Wohl des Ganzen fördern. An die Mitgliedschaft knüpfen sich wie bei anderen Parlamenten eine Reihe von Pflichten und Rechten. Zu den Pflichten gehören:

1. die Pflicht zur Teilnahme an den Verhandlungen der Bürgerschaft; es findet eine Kontrolle des Besuches statt; die Namen der in einer Sitzung mit



und ohne Entschuldigung ausbleibenden Mitglieder werden dem stenographischen Protokoll vorgedruckt; 2. die Pflicht zur Teilnahme an den Arbeiten der Ausschüsse. Die Wahl in einen Ausschuß — Kommission oder Deputation — kann nur aus den in der Verfassung (§ 53) bestimmten Gründen — Alter über 65 Jahre, Bekleidung eines Richteramtes, Zugehörigkeit zu mehreren anderen Ausschüssen — abgelehnt werden; 3. die Pflicht zur Geheimhaltung des in vertraulicher Sitzung Verhandelten; 4. die Pflicht zur Wahrung der der Bürgerschaft und ihrer Stellung als Mitglieder derselben schuldigen Achtung.

Eine Disziplin über ihre Mitglieder übt die Bürgerschaft selbst aus. Disziplinarmittel sind in den Sitzungen der Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes durch den Präsidenten. Als äußerstes kann einem Mitglied bei beharrlicher oder gröblicher Pflichtverletzung das Recht zur Teilnahme an der Bürgerschaft entzogen werden (Ges. § 15); ein dahingehender Beschluß hat zugleich den Verlust des Wahlrechts und der Wahlbarkeit auf die Dauer von drei Jahren zur Folge.

Rechtliche Vorzüge der Bürgerschaftsmitglieder sind:

1. das Recht der freien Meinungsäußerung, gewährleistet durch § 11 des Strafgesetzbuches, nach dem kein Mitglied außerhalb der Versammlung wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden kann; 2. das Recht der Ablehnung des Amtes eines Geschworenen, Schöffen und eines Beisitzers des Seeamtes; 3. Befreiung von der Zivilhaft, die nur mit Genehmigung der Bürgerschaft zulässig ist. Ein Privileg im Strafverfahren hinsichtlich der Einleitung desselben und der Verhängung der Untersuchungshaft wie den Mitgliedern anderer Volks-

vertretungen im Deutschen Reiche steht den Bürgerschaftsmitgliedern nicht zu.

Die Mitglieder der Bürgerschaft üben ihre Tätigkeit unentgeltlich; sie erhalten keine Diäten; den außerhalb der Stadt Bremen Wohnenden werden die Kosten der Rückfahrkarte II. Klasse ersetzt.

Die Mitgliedschaft der Bürgerschaft erlischt außer durch den Tod eines Mitgliedes und den Ablauf seines Mandates durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit zulässig ist, oder durch Eintritt eines Verhältnisses, das der Wählbarkeit entgegengestanden hätte, z. B. Konkursöffnung, Zahlungseinstellung usw.

#### § 14. Geschäftsgang der Bürgerschaft (Verf. §§ 46—55; Bürgerschaftsgesetz §§ 16—24).

Die Geschäftsformen der Bürgerschaft weisen gegenüber denen des Reichstages und der meisten deutschen Landtage Abweichungen auf, die mit ihrer grundsätzlich anderen Stellung (oben S. 11) zusammenhängen. Der Reichstag und z. B. der preußische Landtag sind periodisch tätige Organe; für ihre Arbeit bedürfen sie des Anstoßes der Einberufung durch den Bundesrat oder den König. Diese können die Arbeiten des Parlamentes durch Vertagung oder Schließung unterbrechen und bei Konflikten die Auflösung verfügen.

Die Bürgerschaft dagegen ist ein permanentes Staatsorgan; die Maschinerie der Staatsverwaltung, an der sie mitarbeitet, leidet keine Unterbrechung. Es gibt keine einzelnen Legislaturperioden der Bürgerschaft. Bei den halbschichtigen Erneuerungen treten die neuen Mitglieder an die Stelle der ausgeschiedenen und die Arbeiten werden fortgesetzt. Es entspricht ferner der verfassungsmäßigen Gleichstellung der Bürgerschaft mit dem Senat, daß sie auch in ihrer Tätigkeit von ihm unabhängig ist. Der Senat beruft

die Bürgerschaft weder ein, noch kann er sie vertagen oder schließen, geschweige denn auflösen.

Die Bürgerschaft hat ein eigenes Organ zur Leitung ihrer Tätigkeit in dem Bürgeramt. Geschichtlich ist es Nachfolger des Kollegiums der Elterleute, das als Vorstand der Kaufmannschaft früher zugleich die Geschäfte des Bürgerkonventes leitete. Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstand der Bürgerschaft (Präsident, 2 Vizepräsidenten, 4 Schriftführer und Archivar) und 18 weiteren Mitgliedern der Bürgerschaft. Es besorgt die Kommunikation mit dem Senat durch Übermittlung der gegenseitigen Mitteilungen und nötigenfalls durch vertrauliche Besprechung. Es leitet die Geschäfte der Bürgerschaft durch Anberaumung der Versammlungen und Aufstellung der Tagesordnung. Auf Antrag des Senats oder von 30 Bürgerschaftsmitgliedern ist es zur Berufung einer Versammlung verpflichtet. Regelmäßig findet einmal wöchentlich — Mittwoch abends 6 Uhr — eine Versammlung statt. Über diese formellen Geschäfte hinausgehende Befugnisse als Staatsorgan hat das Bürgeramt nicht.

Die Tätigkeit der Bürgerschaft vollzieht sich teils im Plenum, in ihren Versammlungen, teils in den Ausschüssen. Einzelheiten der Geschäftsbehandlung regelt sie selbst durch ihre Geschäftsordnung.

Die Versammlungen sind in der Regel öffentlich. Vertrauliche Sitzungen finden auf Antrag des Senats oder auf Beschluß der Bürgerschaft statt; die Mitglieder sind dann zur Geheimhaltung des Verhandelten verpflichtet bis zur ausdrücklichen Aufhebung dieser Pflicht.

Beratungsgegenstände sind die auf der Tagesordnung enthaltenen Vorlagen, Mitteilungen des Senats, Berichte von Deputationen oder Kommissionen oder Anträge der Mitglieder. Die letzteren bedürfen,

um auf die Tagesordnung zu gelangen, der Unterstützung von mindestens 5, bei Verfassungsänderungen von 30 Mitgliedern. Eingaben dritter Personen an die Bürgerschaft gelangen nicht zur Beratung.

Der Senat kann sich in den Verhandlungen der Bürgerschaft durch seine Mitglieder kommissarisch vertreten lassen, auch andere Personen ihnen beordnen. Auf Verlangen der Bürgerschaft ist er verpflichtet, bei Beratung eines Gegenstandes vertreten zu sein.

Die Bürgerschaft ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern; bei dringlichen Angelegenheiten kann nach vorheriger Anzeige auch eine geringere Zahl gültige Beschlüsse fassen (Verf. § 50). Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben; wenn das Resultat zweifelhaft ist oder 30 Mitglieder vorher darauf antragen, durch Namensaufruf. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Ausschlag.

Die Ausschüsse der Bürgerschaft werden als Kommissionen bezeichnet und als solche von den Deputationen, den gemeinschaftlichen Ausschüssen von Senat und Bürgerschaft, unterschieden. Ihre Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Für die Zusammensetzung beider Arten von Ausschüssen — Deputationen und Kommissionen — wie auch des Bürgeramts wesentlich ist, daß die Wahlen ihrer Mitglieder nicht von der Bürgerschaft im ganzen, sondern von den Vertretern nach den Wahlklassen, von denen sie gewählt sind, getrennt vorgenommen werden, indem die Vertreter jeder Klasse oder auch einzelner Klassen zusammen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern in die Ausschüsse wählen (Bürgerschaftsges. § 17, Deputationsges. § 6). So wirkt die Einteilung der Wahlklassen auch in der Bürgerschaft noch fort und kommt in der Zusammensetzung der Deputationen wieder zum Ausdruck.

## § 15. Rechte der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft übt mit dem Senat gemeinschaftlich die höchste Staatsgewalt aus. Sie hat bei allen Staatsangelegenheiten mitzuwirken, die nicht in den durch die Verfassung dem Senat allein zugewiesenen Wirkungskreis fallen (Verf. § 57; oben § 9). Die Stellung der Bürgerschaft im Staat ist damit eine grundsätzlich andere als die des Reichstags im Deutschen Reiche, der Landtage in den deutschen Monarchien (oben § 3). Über die gemeinsamen Aufgaben unten § 16. Neben dem gemeinsamen Wirkungskreis hat die Bürgerschaft nicht auch noch einen eigenen Wirkungskreis. Gleich anderen Parlamenten ist sie nicht handelndes, sondern nur beschließendes, unselbständiges Staatsorgan, dessen Wille nur zusammen mit dem des Senats den Staatswillen ausmacht.

Als Volksvertretung hat die Bürgerschaft die allgemeine Aufgabe, auf Aufrechterhaltung der Verfassung und der Gesetze zu halten und auf ihre gedeihliche Entwicklung hinzuwirken (Verf. § 64): Zu dem Zweck kann sie sich mit Vorstellungen und Beschwerden an den Senat wenden, ihn um Auskunft in Verwaltungs- oder Regierungssachen ersuchen, auch Gesetze vorschlagen und auf andere gemeinsame Beschlüsse antragen — sog. Recht der Initiative. Dagegen kann sie nicht direkt mit den Behörden verhandeln oder in ihre Tätigkeit eingreifen.

### C. Gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft.

#### § 16. Der gemeinsame Wirkungskreis und seine Erledigung.

I. Alle staatlichen Aufgaben und mangels einer kommunalen Absonderung der Stadt Bremen auch

alle städtischen Angelegenheiten der letzteren sind von Senat und Bürgerschaft gemeinsam zu erledigen, soweit sie nicht in den dem Senat allein vorbehaltenen Wirkungskreis (oben § 9) fallen.

Die Verfassung zählt in § 58 die wichtigsten Gegenstände der gemeinsamen Wirksamkeit auf, ohne daß die Aufzählung erschöpfend sein soll. Zusammenfassend sind daraus hervorzuheben:

1. die Gesetzgebung als höchste Staatstätigkeit (unten § 24);
2. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen (unten § 43);
3. das gesamte Finanzwesen des Staates und der Stadt Bremen in weitestem Sinne; so die Bestimmung über die Steuern, über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Aufstellung des Etats, Verwaltung des Staatsvermögens, Aufsicht und Kontrolle über die Finanzen (unten § 50 f.);
4. die Wahlen der Mitglieder des Senats und der fest angestellten Richter (§ 8, § 28);
5. Verwaltung staatlicher Verkehrsanstalten, Häfen und Eisenbahnen u. a.;
6. in der Stadt Bremen die Verwaltung des Schulwesens (§ 59 II 1), des Bauwesens (§ 47), der städtischen Anstalten für Beleuchtung, Straßenreinigung u. a.

II. Die Erledigung der Geschäfte dieses gemeinschaftlichen Wirkungskreises geschieht nach der Verfassung (§ 59) entweder unmittelbar durch übereinstimmende Plenarbeschlüsse beider Körperschaften oder „mittelbar durch Ausschüsse“, Deputationen. Der Verhandlung und Beschlußfassung im Plenum bedürfen alle Akte der Gesetzgebung sowie die über den

Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehenden oder in die Finanzen eingreifenden Verwaltungsakte. Die laufende Verwaltung innerhalb des Rahmens des Budgets besorgen die Deputationen.

Die Plenarversammlungen beider Körperschaften finden getrennt statt. Zu gemeinschaftlicher Sitzung treten sie nur bei der Förmlichkeit der Beeidigung der Wahlmänner zur Senatswahl und der Einführung eines neuen Senators zusammen. Die amtlichen Mitteilungen zwischen Senat und Bürgerschaft geschehen schriftlich. Sofern sie nicht vertrauliche Gegenstände betreffen, werden sie durch den Druck bekannt gemacht als „Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft“ (gedruckt seit 1815). Als weitere Kommunikationsmittel sind vertrauliche kommissarische Besprechungen des Senats mit dem Bürgeramt oder einem Ausschusse desselben vorgesehen.

### § 17. Die Deputationen insbesondere (Ges., die Deputationen betreffend v. 1. Januar 1894).

Deputationen sind die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden, zur Mitarbeit in ihrem gemeinschaftlichen Wirkungskreis eingesetzten Ausschüsse. Die Verfassung und die Verwaltungspraxis hält an dem Sprachgebrauch fest, daß nur Mitglieder des Senats (mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme) und der Bürgerschaft Mitglieder einer Deputation sein können. Andere Ausschüsse, die von Senatsmitgliedern und Bürgern gebildet werden, bei denen letztere nicht oder doch nicht sämtlich Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen, werden als „Behörden“ den Deputationen gegenübergestellt (z. B. die Behörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten; die Behörde für das Gewerbemuseum, in denen auch die Handels- bzw. Gewerbekammer durch Mitglieder vertreten sind, u. a.).

Unter den Deputationen sind zwei wesentlich verschiedene Arten zu unterscheiden: beratende Deputationen und verwaltende Deputationen.

1. Die beratenden Deputationen (im Gesetz auch als „begutachtende“ bezeichnet) sind lediglich parlamentarische Ausschüsse, bestehend aus Mitgliedern beider Kammern, mit der Aufgabe, die Arbeiten für das Plenum vorzubereiten und die gegenseitige Verständigung zu fördern. Ihre Beschlüsse haben nur die Bedeutung eines Gutachtens. Die definitive Beschlußfassung liegt bei Senat und Bürgerschaft.

2. Die verwaltenden Deputationen dagegen sind Behörden, welche die laufenden Verwaltungsgeschäfte des gemeinschaftlichen Wirkungskreises von Senat und Bürgerschaft an ihrer Stelle selbständig besorgen. Sie fassen sachlich maßgebende Beschlüsse.

Diese verwaltenden Deputationen geben dem bremischen Staatswesen das charakteristische Gepräge.

An der Spitze jedes gemeinschaftlichen Verwaltungszweiges steht eine Deputation; das Deputationsgesetz (§ 54) zählt zurzeit neben der besonders aufgeführten Finanzdeputation 23 ständige verwaltende Deputationen auf. In ihnen hat sich die altüberlieferte hansestädtische Mitarbeit der Bürger am Staatsleben erhalten (s. § 3 a. E.; § 33).

Auch in Hamburg und Lübeck bestehen ähnliche verwaltende Deputationen, aus Senatsmitgliedern und Bürgern zusammengesetzt. Bremische Besonderheit ist, daß sie Ausschüsse von Senat und Bürgerschaft sind, gewissermaßen an ihrer Stelle verwalten, und als bürgerliche Deputierte daher nur Bürgerschaftsmitglieder darin mitwirken können. Rechtliche Folge dieser bremischen Ausgestaltung ist, daß sich die Gleichstellung von Senat und Bürgerschaft in den



Deputationen fortsetzt, so daß diese nicht dem Senat allein, sondern nur dem gemeinsamen Willen ihrer beiden Kommittenten in ihrer Tätigkeit untergeordnet sind (s. § 33).

Bei der Zusammensetzung der Deputationen gibt es von dem Grundsatz, daß nur Senats- und Bürgerschaftsmitglieder einer Deputation angehören können, nur nach der Seite des Senats hin und für beratende Deputationen die Ausnahme, daß jener zu seinen Kommissaren auch Richter bestellen kann. Die Mitgliederzahl der Deputationen ist verschieden; als Regel soll die Zahl der Senatskommissare nicht mehr als die Hälfte der bürgerschaftlichen Deputierten betragen, und sollen zu letzteren 7 oder bei Deputationen, die nur Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen, 6 Mitglieder gewählt werden. Bei Deputationen mit größerem Wirkungskreis — z. B. Finanz-, Steuer-, Baudeputation — werden diese Zahlen auf 14 bzw. 12 Mitglieder verdoppelt, im entgegengesetzten Fall auf die Hälfte — 4 oder 2 Mitglieder — herabgesetzt.

Vorsitzer der Deputation ist ein Senator, der vom Senat dazu bestimmt wird und bei Verhinderung nur durch ein anderes Senatsmitglied vertreten werden kann. Er vertritt die Deputation nach außen und leitet ihre Geschäfte. Rechnungsführer der Deputation ist ein bürgerschaftliches Mitglied, das von der ganzen Deputation aus ihren bürgerschaftlichen Mitgliedern dazu gewählt wird. Auch dieses oft mit großer Arbeitslast verbundene Amt darf nur aus gesetzlich bestimmten Gründen abgelehnt werden. Vorsitz und Rechnungsführer vertreten gemeinschaftlich die Deputation; zum Abschluß von Verträgen, zur Anweisung öffentlicher Mittel ist ihrer beider Unterschrift erforderlich.

Die Deputation erledigt ihre Geschäfte in ihren

Sitzungen, die von dem Vorsitzenden anberaumt werden, wozu er auf Beschluß der Deputation oder Verlangen der Hälfte ihrer bürgerlichen Mitglieder verpflichtet ist. Für die Beschlußfassung in den verwaltenden Deputationen besteht die Sonderbestimmung, daß ein Beschluß nicht zustande kommt, wenn sämtliche anwesenden Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft sich in der Minderheit befinden; eine Überstimmung der Mitglieder der einen oder anderen Körperschaft soll dadurch in Konsequenz ihrer grundsätzlichen Gleichstellung verhindert werden (oben S. 42).

Bei der Verwaltung der Deputationen fällt die Hauptarbeit naturgemäß dem vorsitzenden Senator als dem berufsmäßigen und ständigen Vertreter zu; er besorgt die laufenden Geschäfte. Bei allen Maßnahmen von größerer oder pekuniärer Bedeutung hat er die Zustimmung der Deputation einzuholen. Grundsätzlich soll diese, nicht ihr Vorsitzender verwalten. Die dem Verwaltungsgebiet einer Deputation zugewiesenen Beamten gelten als ihr zunächst untergeordnet. Bei der Auswahl dieser Beamten hat die Deputation eine gutachtliche Mitwirkung (s. § 39).

**§ 18. Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft** (Verf. §§ 65—67; G., betr. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zw. S. u. B., v. 1. Januar 1894).

Auf dem weiten Gebiet ihrer gemeinsamen Wirksamkeit können Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft leicht entstehen und das Staatsleben stören. Die gewöhnlichen Mittel zum Ausgleich von Verfassungskonflikten in anderen Staaten, Ministerwechsel und Kammerauflösung, sind hier nicht gegeben, auch mit der Lebenslänglichkeit des Amtes der Senatoren und der Gleichstellung von Senat und Bürgerschaft nicht vereinbar. Die demokratische

Verfassung von 1849 ließ in solchen Fällen die souveräne Gesamtheit der Bürger durch einen zu diesem Zweck gewählten Ausschuß von 13 Bürgern entscheiden. Die heutige Verfassungsgesetzgebung kennt solchen Ausweg nicht. Auch das Gesetz, betreffend die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft, gibt nur für Differenzen rechtlicher Natur ein Mittel zur Entscheidung, für andere Differenzen wird nur ein Weg zur Vermittlung gezeigt. In der Praxis sind Verfassungskonflikte nicht häufig vorgekommen. Im Senat und in der Bürgerschaft gibt im wesentlichen die gleiche soziale Schicht des Bürgertums den Ausschlag; die regelmäßige gemeinsame Arbeit in den Deputationen fördert die gegenseitige Verständigung; in richtiger Erkenntnis, daß sie im Interesse des Staatswohles auf ein Zusammenarbeiten angewiesen sind, suchen beide Teile einen Ausgleich in Kompromissen.

Die Verfassung unterscheidet (§ 66):

1. Meinungsverschiedenheiten „hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel“. Liegt eine solche vor, so kann jeder Teil die Niedersetzung einer Deputation verlangen, welche über Vermittlungsvorschläge zu beraten und zu berichten hat. Gelingt auch dann eine Verständigung nicht, so fehlt ein weiteres Mittel. Äußerstenfalls könnte der Bundesrat nach Reichsverfassung Art. 76 Abs. 2 eingreifen.

2. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinsamen Beschlusses, speziell auch über die Frage, ob eine vom Senat oder einer anderen Behörde erlassene Polizeiverordnung in das Gebiet der Gesetzgebung falle. Bei derartigen Differenzen rechtlicher Art ist auch zunächst eine Deputation aus 4 Senatoren und 7 Bürgerschaftsmitgliedern ein-

zusetzen, die über Vermittlungsvorschläge zu beraten und zu berichten hat; erfolgt auch dann keine Verständigung, so werden die Akten dem Hanseatischen Oberlandesgericht zugesandt, welches endgültig entscheidet. (Entsprechend in Lübeck das Hanseatische Oberlandesgericht, in Hamburg das Reichsgericht.) Das Oberlandesgericht ist bisher in bremischen Verfassungskonflikten noch nicht angerufen; eine Vermittlungsdeputation wirkte noch kürzlich erfolgreich bei einem Konflikt über die Grenzen der Zuständigkeit der Handels- und Gewerbekammer (s. § 21 a. E.).

## **D. Die offiziellen Berufsvertretungen.**

### **§ 19. Übersicht.**

Es ist eine Eigenart der bremischen Verfassung, daß die offiziellen Berufsvertretungen von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft in die Grundgesetze des Staates aufgenommen und seinem Grundbau eingefügt sind. Es entspricht dies sowohl der geschichtlichen Bedeutung des Handels, der Gewerbe und ihrer Vertretungen in der Entwicklung der Stadt als auch ihrer Bedeutung im heutigen Staatsleben. Der Großhandel und der Gewerbestand haben jeder zwei Organe, ein weiteres und ein engeres: Kaufmannskonvent und Handelskammer, Gewerbeskonvent und Gewerbekammer; die Landwirtschaft besitzt nur das entsprechende engere Organ in der Kammer für Landwirtschaft. Die Berufskammern sind der offizielle Mittelpunkt für die Interessen ihres Berufskreises, um diesen Geltung im Staate zu verschaffen. Als staatliche Organe haben sie die Aufgabe, auf alles, was ihren Berufszweig angeht, ihr Augenmerk zu richten, die Gesamtinteressen ihrer Berufsgruppen zu vertreten und die Behörden durch Gutachten und Berichte zu unterstützen; über in

ihre Gebiete eingreifende Gesetze sind sie vorab gutachtlich zu hören. Politische Bedeutung besitzen sie außerdem dadurch, daß die weiteren Kreise — Kaufmannskonvent, Gewerbekonvent, die Wähler zur Kammer für Landwirtschaft — zugleich besondere Wahlklassen für die Bürgerschaftswahlen bilden.

Neuerdings (i. J. 1906) ist neben jenen eine weitere offizielle Berufsvertretung für den Kleinhandel, der sich bisher schon in privaten Vereinen zusammengeschlossen hatte, geschaffen in der Kammer für Kleinhandel, ohne daß diese jedoch als besondere Wahlklasse zur Bürgerschaft politisch ausgestaltet ist. Eine Vertretung der Arbeiterinteressen durch eine Arbeits- oder Arbeiterkammer ist wiederholt erörtert, aber mit Rücksicht auf die bevorstehende Regelung durch das Reich bisher unterblieben.

**§ 20. Kaufmannskonvent und Handelskammer**  
(Verf. §§ 89—101; G., die Handelskammer betreffend,  
v. 1. Januar 1894).

Der Großhandel hatte schon unter der alten Verfassung seine Vertretung in den Versammlungen der Kaufmannschaft und in dem Kollegium der Elterleute. Über die politische Bedeutung des letzteren oben S. 5. Die Verfassungsgesetzgebung ließ unter gesetzlicher Regelung der Verhältnisse den Kaufmannskonvent und die Handelskammer an ihre Stelle treten.

Den Kaufmannskonvent bilden die Mitglieder der Bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches oder Vorstände von Handelsgesellschaften sind oder gewesen sind, ohne später einen anderen Erwerbszweig ergriffen zu haben (G. § 2). Die Beschränkung auf

Mitglieder der Bremischen Börse macht den Kaufmannskonvent zu dem Organ der die Börse besuchenden Großkaufleute und Großindustriellen. Auch letztere gehören unter obigen Voraussetzungen zum Kaufmannskonvent, da auch sie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, sofern ihr Geschäftsbetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht (s. auch § 21 a. E.). Der Kaufmannskonvent berät über Angelegenheiten von Handel und Schiffahrt und nimmt die Berichte der Handelskammer entgegen; er kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen für Handelszwecke verpflichten.

Die Handelskammer besteht aus 24 vom Kaufmannskonvent aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, die nicht dem Senat angehören dürfen. Am Ende jeden Jahres werden mindestens zwei neue Mitglieder gewählt; die Ausscheidenden sind nicht sofort wieder wählbar.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vermögensrechtlich Nachfolgerin des „Collegii Seniorum“, Eigentümerin des Schüttings und der Börse. Sie hat die oben bezeichneten allgemeinen Aufgaben der Berufskammern. Im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Anhören des Kaufmannskonventes kann der Senat Regulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und die dazu gehörenden Hilfgeschäfte erlassen. An der Verwaltung des Staates nimmt sie teil, indem sie ihre Mitglieder in bestimmte Behörden für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, so in die Behörde für die Seefahrtsschule, für das Lotsenwesen, für das Auswandererwesen deputiert. Mitglieder der Handelskammer bilden ferner mit Senatsmitgliedern zu gemeinsamer Beratung in einschlägigen Angelegenheiten die „Behörde für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten“.

Als sachverständigen Beirat für Angelegenheiten

der Großindustrie hat die Handelskammer einen Industriebeirat aus einigen ihrer Mitglieder und weiteren Großindustriellen gebildet.

Der Handelskammer sind drei von ihr selbst gewählte Syndiken beigeordnet.

**§ 21. Gewerbekonvent und Gewerbekammer**  
(Verf. §§ 102—111; G., betr. die Gewerbekammer,  
v. 27. April 1906).

Eine gemeinsame Berufsvertretung aller Gewerbetreibenden wurde durch die Verfassungsgesetzgebung von 1849 ins Leben gerufen; die Bremer Gewerbekammer ist damit die älteste in Deutschland. Eine neue Organisation brachte das Gesetz von 1906. Bis dahin war zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieben in der Vertretung nicht unterschieden; da die Reichsgesetzgebung (Nov. z. Gew.-O. v. 26. Juli 1897) eine besondere Vertretung der Handwerker verlangte, mußte eine Trennung beider in dem reichsgesetzlich vorgeschriebenen Umfang erfolgen.

Der Gewerbekonvent besteht aus 270 Mitgliedern, von denen 180 der Abteilung der Handwerke und 90 der Abteilung der Fabrikbetriebe angehören. Die Mitglieder werden größtenteils gewählt; nur die Inhaber von Fabrikbetrieben mit mindestens 100 Arbeitern haben einen gesetzlichen Anspruch auf Mitgliedschaft. Wahlberechtigt und wählbar sind die gewerbetreibenden bremischen Staatsbürger, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und seit wenigstens einem Jahre ihr Gewerbe betreiben. Zur Abteilung der Handwerke wählen die Stadt Bremen und das Landgebiet 150, Bremerhaven 18 und Vegesack 12 Mitglieder, zu der Abteilung der Fabrikbetriebe die Stadt Bremen und das Landgebiet 75, Bremerhaven 12 und Vegesack 3 Mitglieder. Die Wahlen geschehen in der

Stadt Bremen und im Landgebiet in Berufsgruppen, deren Zusammensetzung und Vertreterzahl vor jedem Wahltermine von der Gewerbekammer mit Genehmigung der Gewerbekommission des Senats bestimmt werden. Alle zwei Jahre scheidet in jeder Abteilung ein Drittel der Vertreter aus. Der Gewerbekonvent berät über Angelegenheiten des bremischen Gewerbewesens; seine ordentlichen Versammlungen finden zweimal jährlich statt.

Die Gewerbekammer besteht aus 27 Mitgliedern des Gewerbekonventes, von denen 18 von der Abteilung der Handwerke und 9 von der der Fabrikbetriebe aus ihrer Mitte gewählt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Konvent erlischt auch die Mitgliedschaft der Kammer.

Die Gewerbekammer hat die erwähnten allgemeinen Aufgaben der Berufskammern (§ 21). Um den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zu genügen, sollen bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk oder nur die Fabriken betreffen, die Vertreter des nicht beteiligten Berufskreises nicht mit abstimmen; auf Antrag findet auch getrennte Beratung statt. Der Gewerbekammer ist ein von ihr gewählter rechts- oder staatswissenschaftlich gebildeter Konsulent, sowie als technischer Beirat der Direktor des Gewerbemuseums beigeordnet. Einige Mitglieder des Senats mit Mitgliedern der Gewerbekammer bilden die „Behörde für Gewerbeangelegenheiten“; auch wählt die Gewerbekammer einige Mitglieder in die Behörden für das Gewerbemuseum und für das Technikum.

Die Grenzen der Zuständigkeit der Handels- und Gewerbekammer gehen sowohl nach der persönlichen wie nach der sachlichen Seite ineinander über. Industrielle, welche die Börse besuchen, können Mitglieder beider Konvente und beider Kammern sein; manche Angelegenheiten be-



rühren die Interessen des Handels- wie auch des Gewerbestandes. Das Gesetz trägt dem Rechnung, indem es bei Angelegenheiten, welche beide Kreise berühren, gemeinsame Beratungen beider Kammern vorsieht. Ein Kompetenzstreit, der aus Anlaß der Schaffung des Industriebeirates durch die Handelskammer zwischen beiden Kammern entstand und der sich durch die Stellungnahme des Senats für den Standpunkt der Handelskammer und der Bürgerschaft für den der Gewerbekammer zu einem Verfassungskonflikt entwickelt hatte, wurde im Jahre 1906 im Vermittlungswege beigelegt, indem Senat und Bürgerschaft anerkannten, daß Handels- und Gewerbekammer beide zur Vertretung der Großindustrie zuständig seien, erstere nach der Seite ihrer Handels-, letztere für ihre gewerblichen Interessen.

**§ 22. Die Kammer für Landwirtschaft** (G., die K. f. Landwirtschaft betr., v. 1. Januar 1894).

Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus 20 praktischen Landwirten, gewählt von und aus allen im Bremischen Staat wohnenden Personen, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und wenigstens 3 ha Land im Bremischen Staat selbst bewirtschaften; bei Pächtern muß der Pachtvertrag auf mindestens 3 Jahre geschlossen sein. Die Wahlen erfolgen in fünf Bezirken, so daß jeder Bezirk vier Vertreter wählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Auch sie hat die allgemeinen Aufgaben der Berufsvertretungen. Ein größerer Vertretungskörper gleich den Konventen der Kaufmannschaft und der Gewerbetreibenden fehlt hier; einen Ersatz bietet die Bestimmung, daß die Kammer die wahlberechtigten Landwirte der einzelnen Bezirke zur Beratung über Berufsangelegenheiten versammeln kann.

**§ 23. Die Kammer für Kleinhandel**

(G. v. 5. April 1906).

Im Jahre 1906 hat auch der Kleinhandel eine offizielle Vertretung erhalten in der Kammer für Kleinhandel nach dem Muster der kurz vorher geschaffenen Detaillistenkammer in Hamburg. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern. Wähler sind außer männlichen Berufsangehörigen, welche das Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen, auch über 25 Jahre alte Berufsangehörige weiblichen Geschlechts, die seit mindestens 2 Jahren bremische Staatsangehörige sind, und bei denen keiner der von der Wahlberechtigung zur Bürgerschaft ausschließenden Gründe vorliegt; Voraussetzung für beide ist ferner, daß sie ihr Geschäft in einem der in der Anlage zum Gesetze bezeichneten Geschäftszweige des Kleinhandels oder als Gast- und Schankwirte seit mindestens einem Jahre im Staate betreiben. Wählbar sind nur die männlichen Wahlberechtigten; die Frauen besitzen also nur das passive Wahlrecht, das ihnen bei den anderen Berufsvertretungen allerdings auch nicht zusteht. Die Wahl erfolgt in 18 Gruppen, teils nach Berufszweigen, teils nach dem Wohnsitz gebildet und in dem Anhang zum Gesetz verzeichnet; sie geschieht auf 6 Jahre; alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus.

Die Kammer hat die Interessen ihrer Berufskreise zu vertreten, gutachtlich zu berichten und Erhebungen zu veranstalten. Wie schon erwähnt, fehlt dieser Organisation des Kleinhandels die politische Bedeutung; ihre Berufszugehörigen bilden keinen besonderen Wahlkörper für die Bürgerschaftswahlen.

---

### Drittes Kapitel.

## Die staatlichen Funktionen.

### § 24. I. Die Gesetzgebung (Verf. §§ 58 b; 571; 67).

Die Tätigkeit des Staates gliedert sich in die drei Gebiete: Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung. Die Gesetzgebung stellt die Rechtssätze auf, sie schafft die Rechtsordnung des Staates, ist seine höchste Willensäußerung. Die Rechtsprechung hält die Rechtsordnung aufrecht durch Anwendung der Gesetze, die Rechtsverletzung bestrafend — in der Strafjustiz — und Rechtsschutz gewährend — in der Ziviljustiz (unten § 26 f.). Die Verwaltung ist die gesamte übrige Tätigkeit des Staates, die im Rechtsstaat an die Schranken des Gesetzes gebunden ist (unten § 29 f.). Die von Montesquieu begründete Lehre von der Teilung der Gewalten, nach der jene drei Gebiete im Staate verschiedenen persönlichen Trägern übertragen sein sollen — die Gesetzgebung dem Volke, die Rechtsprechung unabhängigen Gerichten, die Verwaltung den Fürsten —, ist in ihrer Einseitigkeit heute aufgegeben. Doch ist die sachliche Scheidung jener drei Arten der Tätigkeit des Staates in ihren verschiedenen Voraussetzungen und Formen innerlich begründet.

Die Gesetzgebung wird im konstitutionellen Staat unter Mitwirkung der Volksvertretung ausgeübt; das Gesetz muß ferner durch Publikation in bestimmter Weise kundgegeben werden. Alle Rechtsetzung kann grundsätzlich nur auf diesem Wege erfolgen; die Verwaltungsorgane bedürfen einer ausdrücklichen Ermächtigung durch Gesetz, um allein

im Wege der Verordnung (§ 25) Rechtssätze anzuordnen. Der Weg des Gesetzes — Mitwirkung der Volksvertretung, Publikation als Gesetz — wird dann auch für andere Willensäußerungen des Staates, die nicht Rechtssetzung enthalten, benutzt, bei denen auch die Formen des Gesetzes gewahrt werden sollen, sogenannte Gesetze im formellen Sinne, z. B. das Etatgesetz im Deutschen Reich (in Bremen wird der Etat nicht als Gesetz publiziert).

Nach der Bremischen Verfassung (§ 58 b) gehört die „Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen“ zur gemeinsamen Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft. Der Gesetzesvorschlag — die Initiative — kann von beiden ausgehen. Zum Zustandekommen des Gesetzes ist erforderlich, daß der gesamte Inhalt durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse festgestellt ist. Ist dies der Fall, so hat der Senat das Gesetz auszufertigen und zu verkünden (Publikation). Die Publikationsformel lautet bei einfachen Gesetzen: „Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft“; bei Verfassungsänderungen: „Der Senat verordnet in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft auf dem in § 67 der Verfassung vorgeschriebenen Wege gefaßten Beschlusses“; bei Verordnungen des Senats: „Der Senat verordnet“. Mit der Verkündung tritt das Gesetz in Kraft, sofern es nicht anders bestimmt. Die Publikation erfolgt seit 1849 in dem „Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen“, das außer Gesetzen auch Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden enthält. Bis 1849 bestand die jährlich erscheinende offizielle „Sammlung der Verordnungen und Proklame des Senats“, in der aber nicht alle Gesetze aufgenommen sind.

Erschwerte Formen sind vorgeschrieben für Gesetze, die eine Verfassungsänderung enthalten

(Verf. § 67); sie haben drei Stadien zu durchlaufen: 1. eine Vorberatung in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft; ein Antrag auf Verfassungsänderung gelangt hier nur auf die Tagesordnung, wenn er vom Senat ausgeht oder von 30 Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht ist; am Schlusse der zweiten Sitzung beschließt die Bürgerschaft über die weitere Verhandlung; entscheidet sie sich dafür und stimmt der Senat zu, so folgt: 2. die Beratung in einer zu dem Zwecke eingesetzten Deputation und 3. die definitive Beschlußfassung; die Annahme muß in zwei verschiedenen Sitzungen von Senat und Bürgerschaft von der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl jeder Versammlung beschlossen werden.

Zweifel, ob ein Gesetz eine Verfassungsänderung enthält oder nicht, ob z. B. eine Beschränkung des Grundeigentums in die durch die Verfassung garantierte Unverletzlichkeit des Eigentums eingreift, entscheidet der Gesetzgeber, also Senat und Bürgerschaft, allein und definitiv. Hat er die Form des einfachen Gesetzes für genügend erachtet, so ist auch der Richter daran gebunden.

### § 25. Verordnungen mit Gesetzeskraft.

Verordnungen sind Anordnungen der Behörden, die im Unterschied von den Gesetzen ohne Mitwirkung der Volksvertretung erlassen sind. Man unterscheidet *Verwaltungsverordnungen*, die im Rahmen der Rechtsordnung Anweisungen zum Vollzug enthalten und von jeder Behörde im Bereich ihrer Zuständigkeit erlassen werden können, und *Rechtsverordnungen*. Die Rechtsverordnungen haben Rechtssätze zum Inhalt; sie stehen an der Stelle der Gesetze; da im Rechtsstaat ein Rechtssatz grundsätzlich nur durch Gesetz angeordnet werden kann, bedürfen die Verwaltungsbehörden zum Erlaß von

Rechtsverordnungen einer gesetzlichen Ermächtigung. Diese Ermächtigung kann allgemein oder für einen bestimmten Zweck erteilt sein. So geben die Reichsgesetze in weitem Umfang den Landesregierungen — damit in Bremen dem Senat — oder anderen Landesbehörden das Recht, die Details zur Ausführung der Gesetze und zu ihrer lokalen Anpassung durch Verordnung zu bestimmen. Die Bremische Verfassung (§§ 20, 57 m) gibt dem Senat eine zweifache allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen:

1. Der Senat kann im Falle eines Krieges oder Aufruhrs zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sogenannte *Notverordnungen* erlassen (Verf. § 20), ein Recht, das heute ohne Bedeutung ist, da der Senat in die jetzt den öffentlichen Rechtszustand verbürgenden Reichsgesetze nicht eingreifen kann. An die Stelle ist die reichsverfassungsmäßige Befugnis des Kaisers getreten, bei Bedrohung der öffentlichen Sicherheit jeden Teil des Reichsgebietes in Kriegszustand zu erklären.

2. Um so wichtiger ist die allgemeine Ermächtigung des Senats zum Erlaß von *Polizeiverordnungen* (Verf. § 57 m; unten § 29). Der Bürgerschaft steht bei Erlaß der Polizeiverordnungen keinerlei Mitwirkungsrecht zu; sie kann nur, falls nach ihrer Meinung eine Bestimmung nicht durch Polizeiverordnung hätte getroffen werden können, dem Senate Vorstellungen machen und im Wege des für Erledigung von Meinungsverschiedenheiten vorgeschriebenen Verfahrens äußerstenfalls eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts darüber herbeiführen (oben § 18).

Auch die Rechtsverordnungen bedürfen der Publikation. Die Frage, ob der Senat oder eine andere Behörde eine Verordnung erlassen konnte,

unterliegt im Prozeß der Nachprüfung durch das Gericht.

## II. Die Rechtspflege.

§ 26. Die Justizverwaltung (G., betr. die Ausf. des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 17. Mai 1879, I. u. IV. Titel).

Die Rechtspflege — richterliche Gewalt — ist die staatliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Sie wird im Rechtsstaat von unabhängigen, nur an das Gesetz gebundenen Gerichten durch Anwendung der Gesetze und in bestimmten Formen ausgeübt. Sie unterscheidet sich dadurch von der Verwaltung. Die Rechtspflege im weiteren Sinne umfaßt außer der Justiz die Justizverwaltung, welche für die Einrichtungen der Rechtspflege Sorge zu tragen hat; diese ist zwar ein Teil der Verwaltung, aber für ihre Zwecke besonders organisiert und daher zweckmäßig hier mit zu behandeln. Das Gebiet der Rechtspflege ist im Deutschen Reiche durch Reichsgesetze in umfassender Weise einheitlich geregelt. Reichsgesetze bestimmen das anzuwendende Recht — so das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch —, die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte — das Gerichtsverfassungsgesetz —, sowie das Prozeßverfahren — die Straf- und Zivilprozeßordnung. Den Einzelstaaten verblieben ist im Rahmen der Reichsgesetze die Justizverwaltung, die Einrichtung und Besetzung der Gerichte, die Aufsicht über ihre Tätigkeit. Sie tragen auch die Kosten der Rechtspflege (im Jahre 1907 in Bremen 1,4 Mill. Mk.); durch die Gerichtsgebühren werden diese nur zum Teil gedeckt.

Die Justizverwaltung ist in Bremen eigenartig organisiert durch Übertragung von Selbstverwaltungsbefugnissen auf das Richterkollegium. Die Besonder-

heit hat ihren Grund in der Entwicklung des Justizwesens in Bremen. Bis 1849 besorgte der Rat Rechtsprechung und Verwaltung. Die Verfassung von 1849 trennte grundsätzlich die Justiz von der Verwaltung; sie sonderte vom Senatskollegium ein aus 12 Mitgliedern bestehendes Richterkollegium, das in unabhängiger Stellung ähnlich dem Senat sich selbst durch Wahl des Präsidenten organisierte und die Geschäfte unter sich verteilte. Die Einführung der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 machte eine Neuorganisation notwendig. Das Ausführungsgesetz vom 17. Mai 1879 nahm zwar die Justizverwaltung dem Richterkollegium, übertrug sie aber nicht der Regierung allein, sondern setzte eine aus Senatoren und Richtern gebildete Justizverwaltungskommission ein, neben der auch Senat und Richterkollegium bestimmte Befugnisse erhielten. Danach ist heute die Organisation:

1. Der Senat übt die Justizverwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden übertragen ist; er hat die Aufsicht über die Gerichte, die sich vermöge ihrer gesetzlichen Unabhängigkeit auf die formelle Seite des Geschäftsbetriebes beschränkt und nicht auf den Inhalt der Rechtsprechung erstreckt. Die Justizkommission des Senats besorgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

2. Die Justizverwaltungskommission ist beschließende und begutachtende Behörde. Ihr liegt ob u. a.: die Wahl der von Bremen zu wählenden Mitglieder des Oberlandesgerichts; die Entscheidung, ob eine erledigte Richterstelle durch Versetzung zu besetzen ist, die Wahl des zu versetzenden Richters; Bestellung des Untersuchungsrichters, des die Dienstaufsicht führenden Amtsrichters; Beiordnung der Hilfsrichter; Wahl der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, der letzteren vorbehaltlich der Bestätigung des



Senats; der Erlaß der Dienstanweisungen für diese u. a. Die Justizverwaltungskommission besteht aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern, die je zur Hälfte aus Senat und Richterkollegium gewählt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen muß auf Verlangen eines Mitgliedes die Zahl der Senatoren und Richter eine gleiche sein.

3. Das Richterkollegium, bestehend aus sämtlichen ständigen Richtern am Landgericht und an den beiden Amtsgerichten, wählt den Präsidenten und die Direktoren des Landgerichts; der Senat hat die Wahl zu bestätigen. Ferner wählt es die richterlichen Wahlmänner für die Richterwahl, die richterlichen Mitglieder der Justizverwaltungskommission, der Disziplinarkammer, des Disziplinarhofes und den Voruntersuchungsbeamten im Disziplinarverfahren.

## § 27. Die Organisation der Gerichte

(G. v. 17. Mai 1879, III. Titel).

I. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetze geregelt. Mit Ausnahme des Reichsgerichts ist die Einrichtung der Gerichte den Bundesstaaten überlassen. Bremen hat mit den beiden anderen Hansestädten das gemeinsame Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, ferner ein Landgericht und zwei Amtsgerichte.

1. Das Hanseatische Oberlandesgericht, errichtet durch Vertrag vom 30. Juni 1878, jetzt Vertrag vom 22. Mai 1908, zuständig für die drei freien Städte und das oldenburgische Fürstentum Lübeck, hat seinen Sitz in Hamburg. Die Justizverwaltung und Oberaufsicht wird von den Senaten der drei Hansestädte gemeinsam ausgeübt; den Geschäftsverkehr besorgt der Hamburger Senat. Die Einnahmen und Ausgaben gehen durch die Hamburgische Staatskasse. Hamburg sorgt für Beschaffung und Ein-

richtung der Geschäftsräume; die übrigen Ausgaben werden, soweit sie die Einnahmen übersteigen, zu  $\frac{1}{12}$  von Lübeck, zu  $\frac{2}{12}$  von Bremen ersetzt. Die Besetzung der Ratsstellen erfolgt in gleichem Verhältnis, so daß von 12 Stellen Bremen die erste und neunte, Lübeck die fünfte, die übrigen Stellen Hamburg besetzt. Die Wahl für die von Bremen zu besetzenden Stellen nimmt die Justizverwaltungscommission vor. Die Präsidenten werden von den drei Senaten gemeinschaftlich gewählt. Die nichtrichterlichen Beamten werden von der Hamburgischen Senatskommission für die Justizverwaltung ernannt. Zurzeit bestehen am Oberlandesgericht sechs Zivilsenate, von denen einer auch als Strafsenat fungiert.

2. Bei dem Landgericht in Bremen, besetzt zurzeit mit 23 Richtern, sind jetzt vier Zivilkammern und zwei Strafkammern gebildet, außerdem in Bremen drei, in Bremerhaven eine Kammer für Handelssachen. Die in den letzteren mitwirkenden Handelsrichter werden vom Senat auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammer ernannt. Der Ernante ist zur Annahme und Führung des Amtes verpflichtet und wird vor dem Amtsantritt vor versammeltem Senat beeidigt. Die Dienstzeit beträgt 3 Jahre.

3. In Bremen und Bremerhaven besteht je ein Amtsgericht, letzteres (5 Richter) zuständig für den Amtsbezirk Bremerhaven, ersteres (20 Richter) für das übrige Staatsgebiet. Einer der Richter führt die allgemeine Dienstaufsicht und ist Vorgesetzter der nichtrichterlichen Angestellten; er wird gewählt von der Justizverwaltungscommission. Die Amtsgerichte fungieren auch als Grundbuchämter, ferner nach Landesrecht in Ablösungs- und Enteignungssachen.

II. Als Sondergerichte sind durch Reichsgesetze die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte eingeführt.

1. Die **Gewerbegerichte** — ins Leben gerufen durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, jetzt Gesetz vom 29. September 1901 — entscheiden in gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern; sie wirken ferner als Einigungsamt bei Differenzen über Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses der gewerblichen Arbeiter und erstatten Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten. Das Verfahren ist gegenüber dem amtsgerichtlichen beschleunigt; bei der Entscheidung wirken Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl mit.

Im Bremischen Staat bestehen: 1. ein **Gewerbegericht** in Bremen mit der Zuständigkeit für die Stadt Bremen und das Landgebiet (Organisation im G. v. 31. Dezember 1901; V. v. 11. Februar 1904); ferner ein **Gewerbegericht** in Bremerhaven und in Vegesack. Der Vorsitz und sein Stellvertreter werden bei dem **Gewerbegericht** in Bremen von der Justizverwaltungskommission aus den Mitgliedern des Land- oder Amtsgerichtes Bremen, in Bremerhaven und Vegesack vom Stadtrat erwählt. Die Wahl der Beisitzer geschieht von Arbeitern und Arbeitgebern getrennt — in Bremen in gewerblichen Gruppen — nach Stimmenmehrheit. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt; sie erhalten eine bestimmte Entschädigung für Versäumnis.

2. Die **Kaufmannsgerichte**, eingeführt durch Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, entscheiden Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen und Lehrlingen. Es bestehen **Kaufmannsgerichte** in Bremen (Organisation im G. v. 15. Januar 1907) und Bremerhaven (Ortsstatut v. 25. April 1905). Organisation und Verfahren sind ähnlich wie bei den **Gewerbegerichten**. Die Wahl der Beisitzer geschieht durch Proportionalwahl nach Vorschlagslisten.

## § 28. Die Gerichtspersonen.

1. Die Richter nehmen nach Reichs- und Bremischem Landesrecht eine Sonderstellung vor anderen Beamten ein. Die Reichsgesetze garantieren ihnen im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege eine unabhängige Stellung: ihr Amt ist lebenslänglich; sie können gegen ihren Willen nur durch Richterspruch versetzt oder abgesetzt werden. Das Bremische Landesrecht hat in eigentümlichen Bestimmungen über die Richterwahl einen Rest der geschichtlichen Entwicklung des Richterkollegiums aus dem Senatskollegium bewahrt.

Die Befähigung zum Richteramt wird nach Reichsrecht durch Ablegung zweier juristischer Prüfungen erworben. Die erste Prüfung wird von den bremischen Rechtskandidaten nach Zulassung durch den Senat — über das Reifezeugnis: Bek. v. 3. Mai 1905 — vor der Prüfungskommission eines anderen deutschen Staates, mit denen Vereinbarungen darüber abgeschlossen sind, abgelegt. Es folgt eine auf drei Jahre bemessene Referendarzeit. Die zweite Prüfung findet vor einer aus drei Mitgliedern des Hanseatischen Oberlandesgerichts bestehenden Prüfungskommission statt (G. v. 17. Mai 1879 § 14 ff.). Gerichtsassessoren gibt es in Bremen nicht. Die Referendare lassen sich nach dem zweiten Examen in der Regel als Rechtsanwälte nieder. Zu Hilfsrichtern können bremische Rechtsanwälte ernannt werden (a. a. O. § 43).

Die Wahl der Richter erfolgt durch einen zu dem Zwecke gewählten Wahlausschuß von je drei Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und des Richterkollegiums. Der Gewählte wird vor versammeltem Senat und Richterkollegium feierlich eingeführt und beeidigt (G. v. 17. Mai 1879 § 20 ff.).

Die Rechte und Pflichten der Richter entsprechen vorbehaltlich der erwähnten Besonderheiten ihrer Stellung denen der anderen Beamten (s. § 40 ff.). Disziplinargericht erster und letzter Instanz ist für sie das Oberlandesgericht; Ordnungsstrafen kann der Präsident des Landgerichts erteilen. Die Titel „Amtsrichter“ und „Landrichter“ sind nicht eingeführt; die offizielle Bezeichnung der Richter am Landgericht wie an den Amtsgerichten ist unterschiedslos „Richter“.

2. Die Staatsanwälte werden vom Senat nach gutachtlicher Äußerung der Justizverwaltungskommission ernannt. Sie sind nicht richterliche Beamte und unterstehen in Ausübung ihrer Tätigkeit der Justizkommission des Senats. Der Oberstaatsanwalt am Hanseatischen Oberlandesgericht wird von dem Hamburger Senat gewählt.

3. Die unteren Gerichtsbeamten werden von der Justizverwaltungskommission gewählt und vom Senat ernannt. Die Gerichtsschreiber müssen eine Prüfung für den unteren Gerichtsdienst ablegen (G. v. 17. Mai 1879 § 89 f. u. v. 22. Februar 1891; dort auch über Befähigung und Prüfung der Gerichtsvollzieher).

4. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann reichsgesetzlich beim Vorliegen der Befähigung zum Richteramt nur aus besonderen Gründen verweigert werden (Freiheit der Advokatur). Sie erfolgt für die bremischen Gerichte — einschließlich des Hanseatischen Oberlandesgerichts — durch den Senat. Über die Gebühren bestimmt die reichsrechtliche Gebührenordnung; landesrechtliche Gebührenbestimmungen im G. v. 31. Dezember 1899.

5. Das Notariatswesen ist landesrechtlich geordnet; für Bremen in der Notariatsverordnung vom 18. Juli 1899, 4. Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Senat ernennt die Notare, die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen. Rechtsanwaltschaft und Notariat sind in der Regel vereinigt. Während bisher die Rechtsanwälte nach vierjähriger Praxis regelmäßig zu Notaren ernannt wurden, soll künftig nur eine beschränkte Zahl von Notaren unter Prüfung der Qualifikation der Bewerber zugelassen werden. Die Notare unterstehen als Beamte im weiteren Sinne einer Dienstaufsicht und sind für Verletzung ihrer Amtspflichten disziplinarisch verantwortlich. Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899.

---

## Viertes Kapitel.

# Grundsätze der Verwaltung.

---

### III. Die Verwaltung.

#### § 29. Die Schranken der Verwaltung im Rechtsstaat.

Verwaltung ist alle Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung und Rechtspflege ist. Während die Gesetzgebung die Rechtsordnung schafft und ergänzt, die Rechtsprechung ihren Zweck in der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung hat, sind die Zwecke der Verwaltung mannigfaltig wie die des Staates überhaupt.

Die Verwaltung ist im Rechtsstaat an die Schranken der Rechtsordnung gebunden. Früher waren die Verwaltungsbehörden in ihrer Tätigkeit wenn nicht allmächtig, so doch ohne bestimmte Schranken. Sie übten auch richterliche Tätigkeit.

Der Gesetzgebung war kein bestimmtes Gebiet vorbehalten; die allgemeine Wohlfahrt war genügende Begründung für ihr Eingreifen; ihre Schranken bildeten unbestimmte „wohlerworbene Rechte“ der Einzelnen und Korporationen und die wechselnden Einflüsse der allgemeinen Meinung und politischen Lage. Im 19. Jahrhundert gelangten die Anschauungen vom Rechtsstaat, in dem alle öffentliche Gewalt im Gesetz ihre Grundlage und Schranke hat, zur Geltung, die dann durch die Verfassung zu Grundlagen der geltenden Staatsordnung wurden.

Von der Verwaltung wurde das Gebiet der Justiz abgesondert und den Gerichten übertragen. Die Gerichte wurden unabhängig gestellt, vor jedem Eingriff der Verwaltung geschützt; die Grenzen von Justiz und Verwaltung wurden im einzelnen festgestellt (unten § 31). Auf dem ihr verbliebenen Gebiet ist die Verwaltung an das Gesetz gebunden; die Behörden können es nicht aufheben oder ändern, dürfen nicht dagegen verstoßen.

Der Rechtsstaat erkennt ferner eine Freiheits-sphäre der Einzelnen gegenüber dem Staat an, in die nur das Gesetz eingreifen darf. Eingriffe der Verwaltungsbehörden in die Freiheit der Person, in das Eigentum bedürfen der gesetzlichen Grundlage. Die Verfassungen bezeichnen mit der herkömmlichen Aufzählung der Grundrechte die Grenzen jener Freiheits-sphäre gegenüber der Verwaltung (oben § 5). Die Grundsätze der Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung, der Vereins- und Versammlungsfreiheit bedeuten, daß die Verwaltungsbehörden Eingriffe durch Verhaftung der Person, Entziehung oder Beschränkung des Eigentums, Auflösungen von Vereinen oder Versammlungen nicht vornehmen dürfen, es sei denn, daß ein Gesetz sie dazu ermächtigt. Das Ideal des Rechtsstaates geht dahin, dabei die Bindung

der Behörden an das Gesetz möglichst eng zu gestalten, so daß das Gesetz die Fälle des Eingreifens genau bestimmt und ihnen nur die Vollziehung überläßt. Auf der anderen Seite erfordert die Ordnung und Sicherheit des Gemeinwesens, daß den Behörden die Möglichkeit eines raschen, zweckentsprechenden Eingreifens, auch wo das Gesetz keine Vorsorge getroffen hat, nicht völlig genommen ist. Daher sind in bestimmtem Umfang den Behörden allgemeine gesetzliche Ermächtigungen zu Eingriffen in jene Freiheitssphäre gegeben. Zu solchen allgemeinen Ermächtigungen gehören das Recht des Senats, Polizeiverordnungen ohne Mitwirkung der Bürgerschaft zu erlassen (oben § 25), ferner die Befugnis der Behörden, durch Verfügungen im Einzelfall, wo das öffentliche Interesse es erfordert, mit Zwangsmitteln einzugreifen (unten § 32).

### § 30. Der Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Zur Sicherung der Schranken der Verwaltung im Rechtsstaat bedarf es bestimmter Garantien. Solche Garantien politischer Art liegen u. a. in der Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament, ferner in der zweckmäßigen Ausgestaltung der Verwaltungsbehörden durch Zuziehung von Elementen der Selbstverwaltung, wie sie in der bremischen Verwaltung in weitem Umfang zu Recht besteht. Außerdem sind Rechtskontrollen durch Gewährung von Rechtsmitteln gegen Maßregeln der Verwaltungsbehörden geschaffen. Diese sind dreifacher Art:

1. Die **Beschwerde**. Nach der Bremischen Verfassung (§ 14) hat jeder das Recht, sich mit Beschwerden schriftlich an die Behörden zu wenden; diese haben die Pflicht, Bescheide darauf zu erteilen, und zwar auf Verlangen schriftlich. Ablehnende Bescheide müssen mit Gründen versehen sein. Die Beschwerde geht an die



vorgesetzte Behörde; durch Sonderbestimmungen ist sie häufig an Fristen gebunden.

2. Der Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte in Verwaltungssachen. Nach der Bremischen Verfassung (§ 15) steht „jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt“, der Rechtsweg offen. Damit ist eine weitgehende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Verwaltungssachen begründet. Vorausgesetzt ist, daß eine Privatrechtsverletzung vorliegt. Eine solche wird vor allem angenommen, wenn die Maßregel in das Vermögen des Betroffenen eingreift, so bei unbegründeter Erhebung von Steuern, bei Auferlegung einer Geldstrafe durch Polizeibefehl. Das Gericht entscheidet dann, ob die Verwaltungsmaßregel zulässig war oder nicht. Spezialgesetze können den Rechtsweg ausschließen, sei es ausdrücklich, sei es dadurch, daß sie statt dessen ein Verfahren vor anderen Behörden vorsehen; vielfach setzen sie — so die Steuergesetze — auch eine bestimmte Frist zur Klageerhebung.

3. Der Rechtsschutz durch Verwaltungsgerichte. Verwaltungsgerichte sind ähnlich den Gerichten unabhängig gestellte Behörden, die in Verwaltungssachen in gesetzlich geregeltem Verfahren eine Rechtssprechung ausüben. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit mehreren Instanzen ist in den größeren deutschen Staaten eingeführt zum Schutz der öffentlichen Rechte Einzelner und von Verbänden wie auch zur Wahrung des objektiven Rechts, um einen Rechtsschutz in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu schaffen, ohne doch sie den ordentlichen Gerichten zu übertragen, was in manchen Fällen nicht angängig oder doch unzweckmäßig wäre. In Bremen besteht eine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht. Einzelne Fälle einer solchen sind z. B. das Rekursverfahren in Gewerbesachen, das Verfahren zur Entscheidung der Bedürfnis-

frage bei Wirtschaftskonzessionen. Bei den kleinen Verhältnissen würde die Einführung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit einen zu umständlichen Apparat erfordern; bei der Art der Verwaltungsorganisation und der weiten Ausdehnung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Verwaltungssachen macht sich ein Bedürfnis danach weniger fühlbar.

### § 31. Die Grenzen der Justiz und Verwaltung.

I. Nach den Reichsgesetzen gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Der unbestimmte Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit kann durch Reichs- oder Landesgesetze seine nähere Begrenzung erfahren.

Wie schon erwähnt, gibt die Bremische Verfassung den ordentlichen Gerichten eine weitgehende Zuständigkeit in Verwaltungssachen (§ 30). Andererseits ist auch den Verwaltungsbehörden in einzelnen Zivil- und Strafsachen eine wenigstens provisorische Entscheidung überlassen; so kann in Zivilsachen nach Bremischem Landesrecht die Polizei bei Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten auf Antrag einschreiten und einstweilige Verfügungen zur Aufrechterhaltung der häuslichen Ordnung erlassen. In Strafsachen gestattet die Reichsstrafprozeßordnung § 453 ff. der Landesgesetzgebung den Polizei- und Finanzbehörden in bestimmtem Umfange die Verhängung von Strafen zu übertragen. Die bremische Landesgesetzgebung hat davon Gebrauch gemacht:

a) Bei Übertretungen können die Polizeibehörden (s. unten § 45) im Bereich ihrer Zuständigkeit durch Strafverfügung auf Haft bis zu 14 Tagen, Geldstrafe, auf die an ihre Stelle tretende Haft und Ein-

ziehung erkennen (Gemeindevorsteher nur auf Geldstrafe bis 20 Mk. oder Einziehung, Deichhauptleute auf Geldstrafe bis 20 Mk.; Näheres G. v. 25. Juni 1879, § 94f.). Gegen die Strafverfügung kann der Betroffene binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung antragen.

b) Bei Zuwiderhandlungen gegen Steuer- und Zollgesetze können die Finanzbehörden durch Strafbescheid Geldstrafen und eine verwirkte Einziehung festsetzen. Gegen den Strafbescheid kann binnen einer Woche entweder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt oder Beschwerde an den Senat — gegen Strafbescheide der Hauptzollämter an den Oberzolldirektor — eingelegt werden (für bremische Staats- und Kommunalsteuern: G. v. 25. Juni 1879, § 99f.; für Zoll- und Reichssteuersachen: G. v. 12. August 1888).

II. Bei der Trennung der Justiz- und Verwaltungssachen können Konflikte von Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Grenzen ihrer Zuständigkeit, sogenannte Kompetenzkonflikte, entstehen, indem entweder beide sich für unzuständig und den anderen Teil für zuständig halten oder die Verwaltungsbehörden eine bei Gericht anhängige Sache für ihren Geschäftskreis allein in Anspruch nehmen. Nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetz kann die Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte besonderen Behörden übertragen werden. Für Bremen ist dies geschehen durch Gesetz vom 25. Juni 1879, das in solchen Fällen, nachdem der Konflikt auf Beschluß des Senats erhoben ist, die Entscheidung dem Reichsgericht überträgt.

## § 32. Zwangsmittel der Verwaltung.

I. Die Verwaltungsbehörden bedürfen zur Anwendung von Zwangsmitteln im Rechtsstaate, ebenso wie zu jedem anderen Eingriff in Freiheit und Eigentum

der Person, der gesetzlichen Grundlage. In der Regel bestimmen die Gesetze detailliert die Fälle und Formen der Gewaltanwendung, so daß die Organe der Verwaltung auf die Vollziehung beschränkt sind. In bestimmtem Umfang aber ist den Behörden eine allgemeine Ermächtigung erteilt, im Einzelfall Befehle zu erteilen und ihre Durchführung zu erzwingen (oben § 29).

Nach Bremischem Verwaltungsrecht (§ 96 des G. v. 25. Juni 1879) können kraft weitgehender Generalklausel die Verwaltungsbehörden, „soweit ihre amtliche Wirksamkeit im öffentlichen Interesse es erfordert“, einzelne durch schriftliche Befehle unter Androhung von Geldstrafen zu Handlungen oder Unterlassungen anhalten. Diese sogenannten Verwaltungsbefehle kommen vor allem zur Anwendung als Polizeibefehle, da die amtliche Wirksamkeit der Polizei allgemein dahin geht, Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung zu verhindern. Der Befehl kann auf Erzwingung eines schon in einem Gesetz enthaltenen Gebotes oder Verbotes gerichtet sein, z. B. auf Niederlegung eines verbotswidrigen Bauwerks, auf Herausgabe eines rechtswidrig vorenthaltenen Kindes; er kann aber auch eine Norm selbst aufstellen, z. B. ein Polizeibefehl auf Trennung in wilder Ehe Lebender, sofern nur die amtliche Wirksamkeit der Behörde im öffentlichen Interesse das Gebot erfordert.

Als Zwangsmittel dienen: 1. Androhung von Geldstrafe, die im Unvermögensfall von den Polizeibehörden in Haftstrafe bis zu 14 Tagen umgewandelt werden kann, und im Fall der Nichtbefolgung des Befehls durch weitere Verfügung festgesetzt wird. Ein Höchstbetrag der Geldstrafe ist im Gesetz nicht fixiert (in Spezialgesetzen: Gemeindevorsteher bis 30 Mk., Deichhauptmann bis 60 Mk.). Die Strafe ist Exekutivstrafe, Zwangsmittel, und kann daher immer von neuem angedroht und festgesetzt werden, bis dem Befehl Genüge

geschieht; 2. Ersatzvornahme der Handlung durch die Behörde auf Kosten des Säumigen, die nach vorheriger Androhung, in eiligen Fällen auch ohne solche, erfolgen kann.

Als Rechtsmittel gegen den Befehl stehen dem Betroffenen zu: 1. die Beschwerde an den Senat, die binnen 8 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung des Befehls bei der verfügenden Behörde schriftlich einzureichen ist; 2. die Klage vor den öffentlichen Zivilgerichten, sofern die Verfügung in ein Privatrecht eingreift, gemäß § 15 der Verfassung (oben § 30, 2). Gegenüber dieser weitreichenden, ins Ermessen der Behörde gestellten Zwangsbefugnis ist die Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte von besonderer Bedeutung.

II. Die Geldforderungen des Staates und der öffentlichen Verbände öffentlichrechtlicher Natur — Steuern, Gebühren, auch die Kosten für Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität — können im Verwaltungswege ohne Anrufen der Gerichte beigetrieben werden (G. betr. die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege v. 29. November 1901; 15. Juli 1908). Der Vollstreckung geht eine — gebührenpflichtige — Mahnung in der Regel voraus. Nur die Vollstreckung in Sachen des beweglichen Vermögens und in Geldforderungen wird im Verwaltungswege durchgeführt. Die Vollstreckung in andere Vermögensrechte und in Immobilien erfolgt durch die Gerichte auf Grund des von der Behörde ausgestellten Beitreibungsbefehles.

---

## Fünftes Kapitel.

# Organisation der Verwaltung.

---

### § 33. I. Übersicht.

Der Großstaat ist für die Zwecke der Verwaltung in größere und kleinere Bezirke — Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden — eingeteilt. Der räumlichen Einteilung entspricht die Gliederung der Behörden in Zentralbehörden, Mittel- und untere Behörden, die einen den anderen untergeordnet. Die Staatsverwaltung ist zentralistisch geordnet mit einheitlicher Spitze im Ministerium.

Aber keineswegs alle Verwaltungsaufgaben werden in unmittelbarer Staatsverwaltung erledigt. Zu ihr tritt ergänzend hinzu die mittelbare der Kommunalverbände: räumlich abgegrenzte Teile des Staatsgebietes — Gemeinden oder größere Verbände (Kreise u. a.) — sind genossenschaftlich organisiert zur selbständigen Erledigung lokaler Verwaltungsaufgaben unter staatlicher Aufsicht. Sie sollen die Verwaltung den lokalen Bedürfnissen des Verbandes anpassen und mit seinen Mitteln unter Mitwirkung der Verbandszugehörigen führen. In ihrer Organisation gleichen sie kleinen Staaten im Staat; auf der räumlichen Grundlage ihres Gebietes und mit der persönlichen ihrer Bürger üben sie durch eigene Organe Herrschaftsbefugnisse aus. Aber sie haben diese Befugnisse nur kraft Überlassung durch den Staat und üben sie unter seiner Aufsicht. Diese Aufsicht ist im Rechtsstaat eine gemessene; sie beschränkt sich auf die im Gesetz den staatlichen Behörden übertragenen Befugnisse. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen, deren engere oder weitere Fassung freilich in der Hand des

Gesetzgebers liegt, haben die Kommunalverbände ein Recht auf Selbstverwaltung, in dem sie z. B. in Preußen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschützt sind.

Die Geschäfte der Verwaltung werden besorgt entweder durch Berufsbeamte, sogenannte bureaukratische Verwaltung, oder durch Laien im Ehrenamt, sogenannte Selbstverwaltung. Den Behörden stehen entweder einzelne Leiter vor oder aus mehreren bestehende Kollegien. In der bureaukratischen Verwaltung überwiegt der Einzelbeamte, bei der Selbstverwaltung das Kollegium. Beide Arten der Verwaltung — die bureaukratische wie die Selbstverwaltung — haben ihre besonderen Vorzüge; für manche Zweige wird jene, die eine einheitlichere Handhabung und prompteres Eingreifen verbürgt, sich besser eignen, für andere die Selbstverwaltung mit der Gewähr der größeren Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Berücksichtigung der Volksinteressen, abgesehen von dem eigenen Gewinn, den die Selbstverwaltung durch Förderung des staatlichen Interesses und politischer Einsicht bei den mitverwaltenden Bürgern mit sich bringt. Im Großstaat verlangt die unmittelbare Staatsverwaltung eine überwiegend bureaukratische Organisation, während die Selbstverwaltung in der lokalen Verwaltung der Kommunalverbände ihre Stätte hat.

Die Verwaltungsorganisation in Bremen zeigt manche Besonderheiten, teils eine Folge der räumlichen Verhältnisse des Kleinstaates, teils die Konsequenz des verfassungsmäßigen Zusammenwirkens von Senat und Bürgerschaft auch in der Verwaltung. Eine räumliche Gliederung des Staatsgebietes in Verwaltungsbezirke besteht nur in geringem Umfang; die Zentralverwaltung ist größtenteils schon Lokalverwaltung. Für die Polizeiverwaltung sind als örtliche Verwaltungsbezirke abgeteilt: 1. die Stadt Bremen;

2. das Landgebiet; 3. der Amtsbezirk Vegesack; 4. der Amtsbezirk Bremerhaven.

Auch die Aufteilung in Kommunalverbände ist nicht durchgeführt. Die Stadt Bremen hat keine von der staatlichen Verwaltung selbständige Kommunalverwaltung. Als selbständige Kommunalverbände sind organisiert: 1. die beiden Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, 2. die 15 Landgemeinden, 3. als höherer Verband über den letzteren das Landgebiet als Landkreis.

Die Staatsverwaltung wird zum großen Teil in den Formen der Selbstverwaltung durch die Deputationen, durch welche Senat und Bürgerschaft ihre gemeinschaftlichen Verwaltungsaufgaben ausüben, geführt (oben § 17). Dem Senat allein unterstehen nur die einheitlicher Leitung vorzüglich bedürftigen obrigkeitlichen Verwaltungszweige, in denen der Staat mit Herrschergewalt auftritt, so die auswärtige Verwaltung, die Polizei. An der übrigen Verwaltung — Finanz-, Verkehrs-, Schulwesen, öffentliche Arbeiten — nehmen die Bürger in den Deputationen und einigen anderen Selbstverwaltungsbehörden teil.

Diese Organisation hat eine weitgehende Dezentralisation der gesamten Staatsverwaltung zur Folge. Der Senat ist die Spitze nur der ihm allein unterstehenden Verwaltungszweige; nur diese sind ihm untergeordnet zu unmittelbarem Eingriff. An der Spitze der übrigen Verwaltungszweige stehen die einzelnen Deputationen — nach dem Gesetz jetzt 24 — und andere Selbstverwaltungsorgane in amtlicher Selbständigkeit nebeneinander. Der Senat ist nicht ihre vorgesetzte Behörde; er ist beschränkt auf sein formelles Oberaufsichtsrecht über ihre Geschäftsbehandlung (oben § 9 n. 2); die Befugnis zum direkten Eingriff in ihre Verwaltung steht ihm nicht zu; nur den gemeinsamen Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft sind sie untergeordnet.



Eine Zusammenfassung in einzelne große Verwaltungsgebiete — Ministerien — fehlt. Auch gesetzliche Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation und die Zuständigkeit der einzelnen Behörden sind äußerst spärlich; persönliche Tradition und Föhlung machen sie entbehrlich.

Die Gefahren dieses Systems — Mangel an Einheit und Übersichtlichkeit, an Fachausbildung in leitenden Stellungen, an persönlicher Initiative und Verantwortlichkeit — machen sich bei den kleinen Verhältnissen weniger bemerkbar und treten zurück hinter den Vorzügen der weitgehenden Selbstverwaltung, die mit Recht als Palladium hanseatischer Freiheit hochgehalten wird.

## II. Die Kommunalverbände

(über den Begriff und die Grundsätze S. 72).

### § 34. Die Stadtgemeinde Bremen (Verf. §§ 75—84).

Bis 1849 war Bremen eine Stadtrepublik. Die Stadt war Herrscherin im Staat; nur die stadtbremischen Bürger hatten teil an der Regierung. Erst die Verfassung von 1849 setzte an die Stelle der städtischen eine staatliche Regierung und schuf damit die Möglichkeit einer Trennung von Staat und Stadt Bremen.

Die Verfassung von 1849, und ihr folgend die heutige, erkennt auch die Stadt Bremen als eine Gemeinde im Staate an (Verf. § 75). Sie erhielt auch eine persönliche Grundlage durch Schaffung einer Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen und einer Organisation. Doch ist letztere nur eine Modifikation der staatlichen Organisation, und eine Trennung der Stadt vom Staat ist — ebenso wie in Hamburg und Lübeck — vor allem in Finanzwesen bis heute nicht durchgeführt. Die Stadt macht nach ihrer Einwohnerzahl bei weitem den Hauptteil des Gebietes aus (S. 13).

Die Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen (G. v. 2. Juni 1871) setzt bremische Staatsangehörigkeit voraus und wird im übrigen durch Aufenthalt, Verheirathung und Abstammung nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz mit diesem erworben und entsprechend verloren (unten § 49, II).

Organe der Stadtgemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft; letztere umfaßt die von „den städtischen Wählern“ gewählten Bürgerschaftsmitglieder, welche Angehörige der Stadtgemeinde sind. Die Vertreter der ersten bis vierten Wahlklasse für die Bürgerschaft werden als städtische Vertreter angesehen; in Deputationen für stadtbremische Angelegenheiten wählen nur sie ihre Vertreter.

Eine sachliche Aussonderung der stadtbremischen Verwaltungssachen ergibt sich auf den Gebieten, wo die anderen Gemeinden, wie im Schulwesen, Armenwesen u. a., ihre eigene Verwaltung ausüben, von selbst. Doch fehlt überall die Trennung in finanzieller Beziehung. Die Kosten der stadtbremischen Verwaltungen belasten den Staatshaushalt; diesem fließen auch die besonderen, in der Stadt Bremen erhobenen Steuern zu (Näheres unten § 51). Eine weiter gehende Trennung von Stadt und Staat, wie die Verfassung sie schon vorsieht (§ 78 f.), ist häufig erwogen, aber immer aufgegeben, da die Schwierigkeit der Auseinandersetzung und des dann erforderlichen komplizierten Verwaltungsapparates in keinem Verhältnis zu den Vorteilen zu stehen scheinen.

### § 35. Die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven (Verf. der Stadtgemeinden v. 18. September 1879).

#### I. Die staatliche Verwaltung.

Die beiden Hafenstädte bilden jede einen besonderen Amtsbezirk für die staatliche und eine selbständige Gemeinde für ihre kommunale Verwaltung.

An der Spitze der staatlichen Verwaltung steht der vom Senat aus seinen Mitgliedern gewählte Senatskommissar für die Hafenstädte. Untere Verwaltungsbehörden sind die Ämter Vegesack und Bremerhaven; sie handhaben die örtliche Polizeiverwaltung, soweit sie nicht städtisch ist. Die Stelle des Amtsmannes versieht in Bremerhaven ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst qualifizierter Beamter, in Vegesack ein Polizeikommissar.

Von beiden Hafenstädten hat Bremerhaven mit ca. 24000 Einwohnern gegen Vegesack mit ca. 4000 Einwohnern die weit überwiegende Bedeutung. Bremerhaven bildet mit den preußischen Gemeinden Geestemünde und Lehe den Städtekomplex der drei Unterweserorte; zur Vermeidung nachbarlicher Unzuträglichkeiten wollen Preußen und Bremen nach dem Vertrage vom 21. Mai 1904 auf ein gedeihliches Zusammenwirken der Gemeinden in öffentlichen Einrichtungen hinwirken.

## II. Die Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven.

1. Durch Gesetz vom 5. Juli 1850 erhielten beide Hafenstädte ihre erste Kommunalverfassung. Diese wurde wesentlich umgestaltet durch Gesetz vom 18. September 1879, das den preußischen Entwurf einer Städteordnung von 1876 zum Muster nahm und die noch heute geltende Gemeindeverfassungen enthält. Die Verfassungen beider Hafenstädte sind im wesentlichen gleich.

Gemeindeangehörig sind alle im Stadtgebiet wohnenden Personen mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen. Die Gemeindeangehörigkeit berechtigt zur Benutzung der Gemeindeanstalten und verpflichtet zur Zahlung der Gemeindeabgaben. Politisch berechtigt sind nur die Gemeindebürger, das sind alle männlichen, über 25 Jahre alten Gemeindeangehörigen, die:

1. im Besitz der Reichsangehörigkeit (bremische Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerrecht also nicht erforderlich) und der bürgerlichen Ehrenrechte sind, 2. seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnen, 3. entweder Eigentümer eines in der Gemeinde belegenen Grundstückes sind oder einen bestimmten Mindestbetrag an städtischer Mietsteuer entrichten (in Bremerhaven bei einem Satz von 4% mindestens 8 Mk.). Das Bürgerrecht gibt — vorbehaltlich bestimmter Fälle, in denen die Berechtigung ruht, — das Recht, zur Gemeindevertretung zu wählen und Gemeindeämter zu bekleiden. Andererseits sind die Bürger auch zur Übernahme von unbesoldeten Gemeindeämtern auf mindestens 4 Jahre verpflichtet; Weigerung ohne gesetzliche Gründe, über deren Vorliegen die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, kann Verlust des Gemeindebürgerrechts und Erhöhung der Gemeindeabgaben zur Folge haben (dagegen Beschwerde an den Senat).

2. Gemeindeorgane sind die Stadtverordnetenversammlung und der Stadtrat.

Die Stadtverordnetenversammlung, das Gemeindeparlament, besteht in Bremerhaven aus 30, in Vegesack aus 24 Mitgliedern, die von den Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt werden. Zu Stadtverordneten können unter anderem nicht gewählt werden Polizeibeamte und besoldete Gemeindebeamte (Geistliche und Lehrer; St.V. § 21). Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Wahl geschieht in Vegesack in zwei, in Bremerhaven in drei, nach Maßgabe der städtischen Grund- und Mietsteuerleistung gebildeten Klassen; jede Klasse wählt die Hälfte bzw. ein Drittel der Vertreter in direkter, geheimer Wahl.

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschließendes Organ der Gemeinde; sie faßt mit dem Stadtrat die Gemeindebeschlüsse und überwacht die Verwaltung.

Ihre Sitzungen sind öffentlich. Der Stadtrat besteht in beiden Hafenstädten aus acht Mitgliedern. Die Mehrzahl der Mitglieder ist unbesoldet und versieht ihr Amt als Ehrenamt. Wenigstens ein Mitglied muß in beiden Städten besoldet sein und die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Mitglieder des Stadtrats werden von den Stadtverordneten gewählt, und zwar die unbesoldeten aus den Gemeindebürgern auf acht Jahre, die besoldeten entweder auf Lebenszeit oder in Vegesack ebenfalls auf acht Jahre, in Bremerhaven auf zwölf Jahre. Bei Nichtwiederwahl hat ein besoldetes Mitglied Anspruch auf Pension.

Der Stadtrat ist die Ortsobrigkeit; er vertritt die Stadt nach außen und leitet die Verwaltung. Er wählt aus seiner Mitte den Stadtdirektor und einen oder mehrere Beigeordnete. Die Wahl des Stadtdirektors bedarf der Genehmigung des Senats. Der Stadtdirektor leitet die Geschäfte des Stadtrats; er zeichnet die Gemeindeurkunden.

Die Sitzungen der beiden Gemeindegremien finden in der Regel getrennt, auf Verlangen eines von ihnen gemeinschaftlich statt.

Städtische Kommissionen für fortlaufende Verwaltungen oder auch zu vorübergehenden Zwecken können durch Gemeindebeschuß gebildet werden. Zu Mitgliedern sind auch Gemeindebürger wählbar, die keinem der beiden städtischen Kollegien angehören; insbesondere können auch die von der Wahl zu Stadtverordneten ausgeschlossenen Staats- und Gemeindebeamten Mitglieder von Kommissionen werden. Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, der über Beschwerden gegen ihr Verfahren entscheidet.

Die städtischen Beamten sind ebenfalls dem Stadtrat untergeordnet. Ihre Rechte und Pflichten sind durch Ortsstatut näher geregelt. Auf ihre Dienstver-

gehen finden die Disziplinarvorschriften des staatlichen Beamtengesetzes Anwendung. Die Besetzung einiger Stellen, so der Lehrerstellen, bedarf der Genehmigung des Senats.

3. In den Wirkungskreis der Stadtgemeinden fallen alle städtischen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Staat vorbehalten sind. Von der Kommunalverwaltung ausgenommen ist in beiden Hafenstädten die Verwaltung der Häfen und Eisenbahnen und aller damit in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (unten § 56, I).

Städtische Angelegenheiten sind u. a. das Bauwesen, Schulwesen (§ 59 II 2), Armenwesen, Löschwesen, Verwaltung städtischer Anstalten, wie der Friedhöfe, Krankenhäuser, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Die Ortspolizei ist zum Teil städtisch, zum Teil Sache des Staates. Der Senat kann bestimmen, wie weit sie städtisch oder staatlichen Behörden vorbehalten sein soll. In beiden Hafenstädten ist der größte Teil der höheren Polizei, die Kriminal-, Sitten-, politische Polizei, ferner die Straßenpolizei am Tage staatlich; der Gemeinde übertragen ist die Fremden- und Meldepolizei, das Nachtwachenwesen, ferner in Bremerhaven die Bau- und Feuerpolizei, ein Teil der Gewerbepolizei u. a. Soweit die Polizeiverwaltung städtisch ist, wird sie vom Stadtrat geführt. Den Mittelpunkt der Gemeindeangelegenheiten bildet ihr Finanzwesen. Die Gemeinde muß die Kosten zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbst aufbringen, soweit sie nicht vom Staat, wie z. B. im Schulwesen, Zuschüsse erhält. Der Etat wird jährlich durch Gemeindebeschluß festgestellt. Der Stadtrat ist für die etatmäßige Verwaltung verantwortlich. Im Rechnungsjahr 1906 betragen in Bremerhaven die städtischen Einnahmen 1,7 Mill., die Ausgaben 3,6 Mill., die öffentliche Schuld 4,9 Mill. Mk., in Vegesack die Einnahmen 0,43, die

Ausgaben 0,55 Mill., die öffentliche Schuld 0,85 Mill. Mk. Zur Deckung der Bedürfnisse dienen die für die städtischen Anstalten — Gas-, Wasserwerk u. a. — erhobenen Gebühren und die Gemeindesteuern. Die Einführung neuer Steuern geschieht durch Ortsstatut, das der Genehmigung des Senats bedarf. Den Kern des städtischen Steuersystems bildet die Grund- und Mietsteuer, dazu als Ergänzung eine Personalsteuer; außerdem wird eine städtische Einkommensteuer als Zuschlag zu der staatlichen erhoben, endlich Wirtschaftsabgaben, Hundesteuer, Lustbarkeitssteuern u. a.

4. Die staatliche Aufsicht über die Gemeindeverwaltung ist im Rechtsstaat beschränkt auf die gesetzlich festgelegten Aufsichtsbefugnisse der Staatsbehörden (oben S. 72). Sie wird vom Senat ohne Mitwirkung der Bürgerschaft ausgeübt und ist dem Senatskommissar für die Hafenstädte im besonderen übertragen; gegen seine Anordnungen kann Beschwerde an den Senat erhoben werden. Die Aufsicht besteht neben der allgemeinen Überwachung der Verwaltung in bestimmten Beschränkungen. Wichtigere Gemeindebeschlüsse, so betreffend Ortsstatuten, Anleihen, Gemeindeabgaben, Veräußerungen von Grundstücken, bedürfen der Bestätigung des Senats; gleicher Bestätigung bedarf die Wahl mancher Gemeindebeamten, so des Stadtdirektors, des mit Verwaltung der Polizei beauftragten Stadtrats, der Lehrer; in bestimmten Fällen kann gegen Verfügungen der Gemeindeorgane Beschwerde an den Senat eingelegt werden (über das ausnahmsweise Recht der sogenannten Zwangsetatierung s. St. Verf. §§ 89, 93).

## § 36. Die Landgemeinden (Landgemeindeordnung v. 28. Juli 1888).

1. Das Bremische Landgebiet umfaßt einen Flächenraum von 19023 Hektar mit ca. 21400 Einwohnern. Durch

eine größere Eingemeindung in die Stadt Bremen im Jahre 1902 und durch Austausch eines Teiles des Landgebietes an Preußen gegen die Erweiterung des Distrikts von Bremerhaven im Jahre 1905 ist es in den letzten Jahren verkleinert. Während die Landgemeindeordnung an 1888 noch 20 Landgemeinden aufzählt, sind es seit der Eingemeindung von 1902 nur noch 15.

Das Landgebiet zerfiel früher in die vier Gohen — Obervieland, Niedervieland, Werderland, Hollerland und Blockland — unter je einem Rats Herrn als Gögräfen — und das Gericht Borgfeld. Nach der französischen Zeit wurde es in die zwei Landherrschaften am rechten und linken Weserufer eingeteilt. Seit 1874 ist die staatliche Verwaltung des ganzen Landgebietes unter einem Landherrschaften vereinigt.

Die Landbewohner bildeten früher Bauernschaften, vorwiegend wirtschaftliche Nutzungsgemeinden. Die erste staatliche Landgemeindeordnung vom 1. März 1850 blieb ohne Bedeutung, da ihre Einführung nur auf Antrag einer Gemeinde erfolgen sollte und die Mehrzahl der Gemeinden den alten Zustand vorzog. Erst die Landgemeindeordnung vom 28. Dezember 1870 führte für alle Gemeinden eine Verfassung ein. An ihre Stelle trat später mit manchen Neuerungen die noch heute geltende Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888.

Jedes Grundstück im Landgebiet gehört einer Gemeinde an. Die persönliche Gemeindeangehörigkeit ist in gleicher Weise wie die stadtbremische dahin bestimmt (G. v. 2. Januar 1871), daß die Bremischen Staatsangehörigen, welche in der Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz haben, gemeindeangehörig sind. Sie sind verpflichtet zur Übernahme der Ehrenämter in der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung.

2. Die Landgemeinden haben ein beschließendes Organ, der Gemeindeausschuß, und ein ausführendes, den Gemeindevorsteher.



Der Gemeindeausschuß besteht aus dem Gemeindevorsteher, einem oder mehreren Beigeordneten und einigen Vertretern der Gemeindeangehörigen, deren Zahl durch Gemeindestatut zwischen 8 und 24 festgesetzt wird. Wähler und wählbar sind mit bestimmten Ausnahmen alle männlichen Gemeindeangehörigen; das aktive Wahlrecht besitzen außerdem nicht gemeindeangehörige, aber in der Gemeinde Grundeigentum besitzende männliche und in beschränktem Maße auch weibliche Reichsangehörige. Die Wahl geschieht in der Mehrzahl der Gemeinden in zwei Klassen, die nach der Größe des Grundbesitzes der Wähler gebildet sind, so daß jede Klasse die Hälfte der Vertreter wählt. Sie erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Der Gemeindeausschuß faßt die Gemeindebeschlüsse und wählt die Gemeindebeamten. Seine Sitzungen sind öffentlich, einberufen und geleitet von dem Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher und ihm zur Seite stehend ein oder mehrere Beigeordnete werden vom Gemeindeausschusse auf 6—12 Jahre gewählt. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind außer Personen, welche auch zum Gemeindeausschuß nicht wählbar sind, Wirte; ferner sollen Pastoren und Lehrer nicht gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Kreis-ausschusses, die aus bestimmten Gründen versagt werden muß, aus anderen versagt werden kann. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt; der Gemeindevorsteher, unter Umständen auch die Beigeordneten, erhalten ein mäßiges Honorar als „Schadloshaltung“. Der Gemeindevorsteher leitet und verwaltet mit Unterstützung der Beigeordneten die Gemeindeangelegenheiten; er vertritt die Gemeinde nach außen; er ist gleich den Beigeordneten und etwaigen weiteren Gemeindebeamten für die Führung des Amtes disziplinarisch verantwortlich. Für niedere Dienste sind sogenannte Ge-

meindediener — Feldhüter, Nachtwächter u. a. — angestellt.

3. Zur Erfüllung einer Reihe von Aufgaben durch ordnungsmäßige Verwaltung und Aufbringung der erforderlichen Mittel sind die Landgemeinden gesetzlich verpflichtet. Dazu gehören die Unterstützung der Armen, das Schulwesen (§ 59 II 3), das Löschwesen, Einrichtung und Instandhaltung der Wege, Brücken, Wasserläufe, soweit die Verpflichtung dazu nicht andern obliegt u. a. (L.G.O. § 4). Den Kern der Verwaltung bildet auch hier das Finanzwesen. Ein Voranschlag für den Gemeindehaushalt wird jährlich vom Vorsteher entworfen und vom Gemeindeausschuß festgestellt. Zur Deckung der Ausgaben dienen außer dem Ertrag des Gemeindevermögens und etwaigen Staatszuschüssen die Gemeindeabgaben. Diese werden nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer in bestimmtem Beitragsfuß von allen in der Gemeinde belegenen Grundstücken mit einigen Ausnahmen erhoben; persönlich beitragspflichtig sind außerdem nicht-grundbesitzende Einwohner der Gemeinde.

Neben dem Gemeindevermögen existiert vielfach noch ein Interessentenvermögen einer Gruppe von Gemeindeangehörigen, so der Bauernschaften; über dieses haben nicht die Gemeindeorgane, sondern nur die mitberechtigten Genossen zu verfügen (über Verwaltung und Veräußerung solcher Gemeinheiten: G. v. 28. Mai 1886).

Die Gemeindevorsteher besorgen neben den Gemeindesachen auch ihnen übertragene staatliche Geschäfte, so standesamtliche Aufgaben und die Ortspolizei. An polizeilichen Geschäften ist ihnen übertragen die Wege-, Wasser-, Flurpolizei und ein Teil der Gewerbepolizei. Insoweit hat die Gemeinde die Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen, während die vom Gemeindevorsteher verhängten Geldstrafen auch

der Gemeindegasse zufließen. In seinen ortspolizeilichen Geschäften ist der Gemeindevorsteher dem Landherrn untergeordnet.

4. Die Staatsaufsicht über die Landgemeinden, die auch hier an ihrem Recht auf Selbstverwaltung ihre Schranke hat, wird im allgemeinen vom Kreisausschuß ausgeübt; dieser bestätigt die Gemeindebeschlüsse und die Wahlen der Gemeindebeamten und entscheidet über Beschwerden gegen Gemeindeorgane. Die weitere Beschwerde geht an den Senat, der in einzelnen Fällen auch Gemeindebeschlüsse — so betreffend Gemeindeabgaben — zu bestätigen hat.

### § 37. Der Landkreis.

Um auch bei den gemeinsamen Aufgaben des Landgebiets und bei Handhabung der Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen eine Mitwirkung der Bevölkerung eintreten zu lassen, wurde durch Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878 das Landgebiet nach dem Muster der preußischen Kreisverfassung als Kommunalverband organisiert.

Kreisangehörig sind alle Bewohner des Landgebietes ohne Rücksicht auf die Gemeindezugehörigkeit. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet zur Annahme von Ehrenämtern in der Kreisverwaltung und zur Zahlung der Kreisabgaben und berechtigt zur Teilnahme an den Wahlen zu den Kreisorganen.

Der Landkreis hat zwei Organe, ein beschließendes im Kreistag und ein verwaltendes im Kreisausschuß. Der Kreistag besteht aus 20 Abgeordneten, die von den Wahlberechtigten in zwei Klassen entsprechend den Klassen für die Gemeindeausschuwahlen gewählt werden. Er wird vom Landherrn mindestens zweimal im Jahre versammelt. Der Senat kann ihn auflösen. Der Kreistag beschließt über die Kreisangelegenheiten,

wozu vor allem das Landstraßenwesen, das Finanzwesen des Kreises, Anstellung von Kreisbeamten u. a. gehören.

Den Kreis Ausschuß bilden der Landherr und 6 Mitglieder, die von dem Kreistage aus den im Landgebiet wohnenden Bremer Staatsbürgern gewählt werden. Der Landherr führt den Vorsitz und besorgt die laufende Verwaltung. Der Kreis Ausschuß verwaltet die Kreisangelegenheiten; außerdem sind ihm mannigfache Aufgaben der Staatsverwaltung übertragen, so hat er Aufsichts befugnisse über die Kommunalverwaltung der Landgemeinden, ferner in Entwässerungs- und Bewässerungssachen, in Deich- und Wegesachen. Eine beirätliche Mitwirkung steht ihm zu in polizeilichen Angelegenheiten, so vor Erlaß von Polizeiverordnungen des Landherrn, in Sachen der Medizinalpolizei und sonst. Bei diesen staatlichen Verwaltungsgeschäften ist der Kreis Ausschuß dem Senat subordiniert; gegen seine Beschlüsse kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an den Senat eingelegt werden.

### III. Die Beamten.

(G. betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten  
v. 1. Februar 1894.)

#### § 38. Begriff und Arten.

Ein Beamtentum hat sich in Bremen erst spät entwickelt. Die wichtigeren Verwaltungsgeschäfte wurden seit alters von den eine Sonderstellung einnehmenden Ratsherren und ehrenamtlich tätigen Bürgern besorgt. Die niederen „Bedienungen“ wurden wie privatrechtliche Dienstverhältnisse angesehen; eine Reihe von Stellen waren auch verpachtet, wo sie wie vielfach mit Einnahmen für den Inhaber verknüpft waren. Erst als im 19. Jahrhundert mit der Entwicklung des Staates

und der Vermehrung seiner Aufgaben auch die Zahl der Beamten immer mehr wuchs, bildete sich allmählich die Sonderstellung der Beamten heraus entsprechend der modernen Auffassung, nach der der Beamte in einem öffentlich-rechtlichen, für beide Teile mit Pflichten und Rechten verknüpften Dienstverhältnis zum Staat steht. Nachdem schon vorher einige Materien in Spezialgesetzen behandelt waren, erfolgte eine zusammenfassende Regelung durch Gesetz vom 23. Dezember 1874, an dessen Stelle später das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894 getreten ist.

Das Wort „Beamter“ hat in den verschiedenen Gesetzen eine verschiedene Bedeutung je nach den daran geknüpften Rechtsfolgen. Im weiteren Sinn bezeichnet es jeden, der einen Kreis amtlicher Geschäfte zu besorgen hat, damit also auch im Ehrenamt tätige Personen, so in Reichsgesetzen, welche die Haftung der Beamten oder des Staates für die Beamten regeln. Im engeren Sinn beschränkt es sich auf fest angestellte Berufsbeamte. Unterschieden wird zwischen unmittelbaren, direkt beim Staat angestellten Beamten, und mittelbaren, die, bei einer dem Staat untergeordneten öffentlichen Körperschaft angestellt, an staatlichen Aufgaben mitwirken. Im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes ist Beamter, wer im Dienste des Staates oder der Stadt Bremen oder einer vom Staat oder von der Stadt verwalteten Anstalt ein ständiges Amt bekleidet. Nur für diese gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes. Darunter fallen also nicht die als Hilfsarbeiter je nach Bedarf auf Kündigung angestellten Personen, da sie kein ständiges Amt bekleiden, ferner nicht die Kommunalbeamten der Stadt- und Landgemeinden und die Geistlichen der Kirchengemeinden. Auf die Mitglieder des Senats findet das Beamtengesetz keine An-

wendung; auch für die Richter gelten Sondervorschriften (oben §§ 11, 28), teilweise auch für Zollbeamte.

### § 39. Die Anstellung der Beamten

erfolgt durch den Senat; bei unteren Beamten auch durch andere Behörden. Bei der Auswahl der Beamten ist der Senat vielfach an die Mitwirkung anderer Organe gebunden, sei es, daß diese den Beamten wählen und der Senat nur die formelle Ernennung vollzieht, wie bei den Richtern, sei es, daß sie ein Vorschlagsrecht ausüben oder sich gutachtlich zu äußern haben; insbesondere haben die Deputationen vor Besetzung einer in ihr Ressort fallenden Beamtenstelle dem Senat von den Bewerbern die ihnen geeignet erscheinenden zu bezeichnen, ohne daß der Senat an dies Gutachten gebunden wäre (Dep.-G. §§ 48—50). Eine Beschränkung der Auswahl ergibt sich ferner aus den reichsgesetzlichen Bestimmungen, nach denen bestimmte untere Beamtenstellen im Reichs- und Kommunaldienst den Militär-anwärtern, welche durch Invalidität oder zwölfjährige Dienstzeit als Unteroffizier den Zivilversorgungsschein erworben haben, vorbehalten sind. Die Anstellung wird perfekt durch Aushändigung der Anstellungsurkunde. Die vorbehaltlose Anstellung gilt als Anstellung auf Lebenszeit. Ist der Beamte noch nicht Bremer Bürger, so hat er den Bürgereid zu leisten, in der Regel auch einen Diensteid.

### § 40. Pflichten der Beamten.

Durch Übernahme des Amtes tritt der Beamte zu dem Staat in ein Treue- und Gewaltverhältnis, das ihm vor anderen Staatsbürgern Pflichten gegen den Staat auferlegt. Diese Pflichten betreffen zunächst die Amtsführung — er hat sein Amt den Gesetzen und Anordnungen der Vorgesetzten entsprechend treu und gewissenhaft zu führen —, darüber hinaus hat er sich

in und außer dem Amt der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen. Er kann das Ansehen seiner Stellung und damit weiter den Staat ebenso durch mangelhafte Amtsführung wie auch durch unehrenhaftes Betragen schädigen. Der Gehorsam gegen dienstliche Anordnungen kann durch Strafbefehl erzwungen werden (B.G. § 133).

In jenen Pflichten liegt, daß der Beamte seine volle Kraft dem Amt widmen muß. Zur Übernahme von Nebenarbeiten, mit denen fortlaufende Vergütung verbunden ist, bedarf er der Genehmigung des Senats; andere Privatarbeiten, die gegen Vergütung geschehen oder die Amtsgeschäfte beeinträchtigen, können ihm untersagt werden. Ohne Urlaub der vorgesetzten Behörde darf er sich nicht von seinem Amte entfernen. Die Annahme von Geschenken in bezug auf sein Amt ist ihm nur mit Genehmigung des Senats gestattet.

Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet; diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

Die Verletzung der Amtspflichten kann für den Beamten dreifache Folgen haben: zivilrechtliche, strafrechtliche und disziplinarische.

Die zivilrechtlichen Folgen knüpfen sich an eine durch die Pflichtverletzung verursachte Vermögensbeschädigung des Fiskus oder Dritter. Der Beamte ist schadensersatzpflichtig bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflichten, Dritten gegenüber bei fahrlässiger Verletzung nur, wenn der Verletzte auf anderem Wege Ersatz nicht verlangen kann und bei Urteilen in Rechtssachen nur im Falle strafbarer Rechtsbeugung (B.G.B. § 839). Der Staat haftet für den von seinen Beamten angerichteten Schaden im allgemeinen nur, wenn der Beamte in Ausführung seiner Amtsverrichtungen handelte und eine Organstellung einnahm (B.G.B. § 89, 31

u. Einf.G. Art. 77; besondere Vorschriften für die Schadenshaftung bei Handhabung öffentlicher Gewalt fehlen in Bremen). Für Schadensersatzklagen gegen die Beamten oder den Staat ist das Landgericht ausschließlich zuständig.

Die strafrechtlichen Folgen treten ein, wenn die Pflichtverletzung eine strafbare Handlung enthält.

Viel weiter als die strafrechtlichen greifen die disziplinarischen Folgen, die nach Voraussetzung und Zweck von jenen verschieden sind. Sie setzen nicht die Verletzung eines bestimmten Gesetzes, sondern allgemein eine solche der das ganze Verhalten des Beamten umfassenden Amtspflichten in dem oben angegebenen Sinne voraus. Zweck des Disziplinarverfahrens ist die Aufrechterhaltung der Ordnung des Dienstes; mit dem Ausscheiden des Beamten unter Verzicht auf Titel und Pension wird es daher eingestellt.

Disziplinarstrafen sind: 1. die Ordnungsstrafen: Warnung, Verweis — diese kann jeder Vorgesetzte schriftlich oder zu Protokoll erteilen — und Geldstrafen (bei Zollbeamten auch Arreststrafe). Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen ist Rekurs an den Senat zulässig (B.G. § 83 f.).

2. Strafversetzung in ein anderes Amt, unter Umständen verbunden mit Gehaltskürzung bis zu  $\frac{4}{5}$ ; sie kann vom Senat verfügt werden.

3. Dienstentlassung mit Verlust des Titels und Ruhegehaltsanspruches, welcher letzterer bei milderen Umständen teilweise belassen werden kann. Dienstentlassung kann nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgen, welches daher bei schwereren Delikten vom Senat eingeleitet wird. Das im einzelnen gesetzlich geregelte Verfahren besteht in schriftlicher Voruntersuchung und mündlicher Verhandlung. Letztere findet statt in erster Instanz vor der aus einem Senator und zwei Richtern gebildeten



Disziplinarkammer; gegen ihre Entscheidung ist Berufung an den mit zwei Senatoren und drei Richtern besetzten Disziplinarhof zulässig. Die verurteilende Entscheidung kann auf Dienstentlassung, Strafversetzung oder auf eine Ordnungsstrafe lauten. Ein Strafverfahren geht dem Disziplinarverfahren vor; ist im Strafverfahren eine Freisprechung erfolgt, so kann wegen derselben Sache ein Disziplinarverfahren nur stattfinden, wenn die Vorgänge ohne Rücksicht auf den strafrechtlichen Tatbestand ein Dienstvergehen enthalten (B.G. § 88 f.).

Die vorläufige Dienstenthebung — Suspension — des Beamten mit Gehaltskürzung kann vom Senat bei erschütterter Vertrauenswürdigkeit verfügt werden; bei strafrechtlicher Verfolgung tritt sie unter Umständen ohne weiteres ein.

### § 41. Rechte des Beamten.

1. Der Beamte stellt seine Arbeitskraft, in gewissem Umfang seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates; dieser gewährt ihm dafür eine Lebensstellung, eine Fürsorge, die unter Umständen sich auch über die Beendigung des Dienstes und über den Tod des Beamten hinaus auf seine Hinterbliebenen erstreckt. In dieser Stellung ist der Beamte rechtlich geschützt. Er hat ein Recht auf Titel und Gehalt, die ihm außer bei Dienstunfähigkeit nur durch förmliches Disziplinarverfahren genommen werden können. Kein Recht hat er auf Beschäftigung in einem bestimmten Amt; jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes, seiner Berufsbildung entsprechendes Amt mit gleichem Gehalt gefallen lassen (für die Richter Sonderbestimmungen). Die Verleihung von Titeln, die entweder mit dem Amt verbunden oder persönlich sind, steht dem Senat zu. Rangklassen der Beamten, wie in monarchischen Staaten nach der Stellung zur Krone, gibt es in Bremen nicht; ebensowenig besteht eine Gruppierung in Gehaltsklassen.

Die Gehälter sind für die einzelnen Beamtenkategorien besonders normiert.

2. Der Anspruch auf Gehalt beginnt mit dem Dienstantritt. Die Auszahlung geschieht monatlich im voraus. Alterszulagen treten in der Regel von fünf zu fünf Jahren ein. Bei der Anstellung eines Beamten kann der Senat ihn im Interesse des Dienstes in eine höhere Altersklasse eintreten lassen und so etwa eine auswärtige Dienstzeit in Anrechnung bringen; solche Anrechnung des Besoldungsdienstalters hat aber nicht ohne weiteres eine Anrechnung auch für das Pensionsdienstalter zur Folge; vielmehr muß diese auch vom Senat ausdrücklich bewilligt und ebenso wie die Aufnahme in die höhere Dienstaltersklasse in der Anstellungsurkunde vermerkt werden (für Richter Sonderbestimmung über Anrechnung auswärtiger Dienstzeit und anderer Beschäftigung im G. v. 17. Mai 1879 §§ 36, 47; Fassung v. 3. Juli 1908). Eine Neuregelung der Beamtengehälter ist zurzeit erfolgt. Nebenbezüge, wie Dienstwohnungen und Wohnungsgeldzuschüsse, bestehen in der Regel nicht. Der Anspruch auf Gehalt (Pension) kann im Klagewege gegen den Staat geltend gemacht werden; seine Beschlagnahme, Abtretung und Verpfändung unterliegt reichsgesetzlichen Beschränkungen.

3. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Beamte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Pension. Dabei unterscheidet das Bremische Beamtengesetz das „Ruhegehalt“ und das „Jahrgeld“. Auch das Jahrgeld ist eine Pension; nur ist es nach den Voraussetzungen und der Höhe anders normiert als das speziell sogenannte Ruhegehalt, indem die jahrgeldberechtigten Angestellten darin weniger günstig gestellt sind als die ruhegehaltsberechtigten Beamten. Ferner genießen nur die Hinterbliebenen der letzteren eine Witwen- und Waisenversorgung.

Ruhegehaltsberechtigt sind nicht alle Be-

amten, sondern nur die Inhaber der in das dem Beamten-gesetz beigefügte Verzeichnis aufgenommenen Stellen, sowie solcher Stellen, die nachträglich dem Verzeichnis hinzugefügt sind; im allgemeinen sind es die auf Lebenszeit angestellten Beamten. Auch die Stellen, mit denen die Jahrgeldsberechtigung verknüpft ist, sind in einem Verzeichnis zusammengestellt. Voraussetzungen der Ruhegehaltsberechtigung sind: 1. dauernde Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres; 2. zehnjährige Dienstzeit in einer mit Ruhegehaltsberechtigung verknüpften Stelle, sofern nicht die Dienstunfähigkeit im Dienste zugezogen ist (B.G. § 40; G. v. 14. März 1901). Diese Voraussetzungen geben dem Beamten einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand; liegen sie vor, so kann er auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden. Das Ruhegehalt wird berechnet nach dem letzten Gehalt und den zurückgelegten Dienstjahren; es beträgt im 11. Dienstjahr 40% des Gehaltes und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 2% bis zum Höchstbetrage von 80%.

Voraussetzungen des Anspruchs auf Jahrgeld sind: 1. dauernde Dienstunfähigkeit; 2. zwanzigjährige Dienstzeit in einer der berechtigten Stellen nach vollendetem 25. Lebensjahr. Das Jahrgeld beträgt im 21. Dienstjahr 40% des Gehaltes und steigt mit jedem Dienstjahr um 2% bis zu 60%.

Der Senat kann bei vorhandener Bedürftigkeit in bestimmtem Umfang die Voraussetzungen mildern.

4. Nach dem Tod des ruhegehaltsberechtigten Beamten übernimmt der Staat eine Fürsorge für seine Hinterbliebenen. Seine Witwe und unversorgten ehelichen Kinder haben zunächst einen Anspruch auf das Gnadenquartal, d. h. auf Auszahlung des vollen Gehaltes für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr; war der Beamte schon

pensioniert, so besteht nur ein Anspruch auf einen Gnadenmonat.

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und Waisen des ruhegehaltsberechtigten Beamten, wenn dieser selbst durch zehnjährige Dienstzeit einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hatte oder schon Ruhegehalt bezog, eine Pension (G. v. 10. Juli 1892; bis dahin bestand die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, eine Pensionskasse mit Beitragszwang, daneben besondere Kassen für die Senatoren und Richter sowie die Lehrer der Hauptschule). Die Witwenpension beträgt 40% des Ruhegehaltes, zu dem der Verstorbene am Todestage berechtigt gewesen wäre, mindestens aber 220 Mk. und höchstens 2500 Mk. im Jahr. Sie fällt fort mit der Wiederverheiratung der Witwe. Die Waisenpension wird nicht neben dem Witwengeld, sondern nur dann ausbezahlt, wenn eine Witwe nicht mehr lebt oder ihren Anspruch auf Witwengeld durch Wiederverheiratung verloren hat. Sie kommt bei mehreren Kindern dem Witwengeld gleich; bei einem Kind beträgt sie die Hälfte. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Waisen oder ihrer Verheiratung hört der Anspruch auf.

5. Neben diesen allgemeinen Ansprüchen auf Pension, Jahrgeld und Hinterbliebenenversorgung ist eine besondere Unfallfürsorge für Beamte im weiteren Sinne durch G. vom 20. März 1904, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, geregelt. Das Gesetz schließt sich an an das Reichsunfallversicherungsgesetz, da dieses sich auf mit festem Gehalt und Pensionsanspruch angestellte Beamte nicht erstreckt. Dementsprechend gibt jenes Landesgesetz den ruhegehaltsberechtigten Beamten und ahrgeldberechtigten Angestellten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie infolge eines Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden — oder wenn sie durch

einen solchen getötet sind, ihren Hinterbliebenen — einen Anspruch auf Pension bzw. Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Von einer längeren Dienstzeit ist der Anspruch nicht abhängig.

6. Über den Kreis der Beamten im engeren und weiteren Sinne hinaus greift die staatliche Fürsorge in dem Gesetz betreffend die Ruhelohnberechtigung der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 13. Dezember 1906. Diese Arbeiter nehmen teil an der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenversicherung. Das Landesgesetz soll ihnen neben der reichsgesetzlichen Invalidenrente eine Pension sichern, wie dies ähnlich in andern Städten und auch in großen Privatbetrieben geschehen ist. Die Arbeiter sind beitragspflichtig; der wöchentliche Beitrag ist auf 66 Pfg. berechnet, wovon  $\frac{2}{3}$  der Staat,  $\frac{1}{3}$  der Arbeiter leistet (besondere Vorschrift für freiwillige Weiterversicherung nach Ausscheiden aus dem Betriebe). Nach einer Wartezeit von fünf Jahren, während welcher mindestens 100 Beiträge geleistet sein müssen, entsteht der Anspruch auf Ruhelohn bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Der Ruhelohn beträgt nach 250 Beitragswochen 200 Mk. und steigt bis 400 Mk. p. a. Die Verwaltung geschieht durch die Behörde für Krankenversicherung.

## § 42. Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Sie tritt außer durch den Tod des Beamten bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ein; bei nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten ferner durch Zeitablauf oder Kündigung. Gegen seinen Willen kann eine Entlassung des Beamten sonst nur auf Grund vorhergegangenen Disziplinarverfahrens erfolgen. Bei eintretender Unfähigkeit oder bei einem Alter über 65 Jahre, falls das

Interesse des Dienstes es verlangt, kann er in den Ruhestand versetzt werden; darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Senat endgültig. Der Beamte kann jederzeit unter Verzicht auf Pension seine Entlassung nehmen; aus dienstlichen Rücksichten kann sie drei Monate hinausgeschoben werden. Einen Anspruch auf Dienstentlassung unter Gewährung von Pension hat der Beamte nur beim Vorliegen der oben angegebenen Voraussetzungen der Ruhegehaltsberechtigung (s. S. 93).

---

## Sechstes Kapitel.

### Einzelne Verwaltungszweige.

---

#### § 43. I. Auswärtige Verwaltung; Militärwesen.

I. Die auswärtige Verwaltung liegt in den Händen des Senats. Sie umfaßt den Verkehr sowohl mit dem Reich und den anderen deutschen Bundesstaaten als auch mit den außerdeutschen Ländern. Der letztere, die außerdeutsche Politik, ist jetzt im wesentlichen Sache des Reiches. Um so wichtiger ist für die Einzelstaaten ihre Vertretung im Bundesrat geworden, wo sie ihre Mitregierungsrechte im Reiche ausüben. Der Bremische Bevollmächtigte im Bundesrat wird vom Senat ernannt und mit Instruktion versehen. Als besondere Behörde besteht die Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten.

Eine diplomatische Vertretung hat Bremen nur am Preußischen Hof gemeinsam mit Hamburg und Lübeck durch den Gesandten der Hansestädte. Von dem Rechte der Bundesstaaten, in anderen deutschen

Staaten Konsuln zu bestellen, hat Bremen keinen Gebrauch gemacht; dagegen sind eine Reihe von Konsuln deutscher und nichtdeutscher Staaten beim Senate beglaubigt. Der Abschluß — die Ratifikation — von Verträgen mit anderen Staaten erfolgt durch den Senat; betreffen die Verträge Gegenstände, über die der Senat nicht ohne Mitwirkung der Bürgerschaft bestimmen kann, so ist zu ihrer Gültigkeit Genehmigung der Bürgerschaft erforderlich (Verf. §§ 57 f, 58 a).

II. Das Militärwesen Bremens ist durch die Militärkonvention vom 27. Juni 1867 auf Preußen übergegangen. Preußen übernahm die militärischen Verpflichtungen Bremens gegenüber dem Reich. Die bremischen Wehrpflichtigen genügen ihrer Dienstpflicht im preußischen Heer. Von der Militärhoheit sind bestehen geblieben einige Ehrenrechte, so die Beibehaltung der bremischen Farben und Wappen an den militärischen Lokalitäten, ferner das Requisitionsrecht der Truppen zu polizeilichen Zwecken (Konv. §§ 10—12; V. des Senats v. 11. Dezember 1867). Die Militärkommission des Senats vermittelt die Beziehungen der Garnison zu den bremischen Behörden.

## II. Polizei und Armenwesen.

### § 44. Allgemeines.

Unter dem Begriff Polizei wurde früher die gesamte innere Verwaltung verstanden. Im sogenannten Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts gab es außer der Sicherheitspolizei eine Wohlfahrts- und Beglückungspolizei, die eine Förderung des Gemeinwesens und des Erwerbslebens erzwingen sollte. Heute ist die Polizei auf den Schutzzweck beschränkt. Der Begriff bezeichnet alle Staatstätigkeit zum Schutz der öffentlichen Interessen und der Einzelnen vor Gefährdungen durch Anwendung obrigkeit-

licher Mittel. Freilich erschöpft sich die Aufgabe des Staates heute keineswegs in der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung; er ist nicht nur der Nachtwächter, zu dem ihn eine Übergangszeit in Reaktion gegen eine sich in alles mischende Staatsgewalt machen wollte. Gerade in neuerer Zeit sind ihm gewaltige Kulturaufgaben im Unterrichts- und Verkehrswesen, in der sozialen Fürsorge erwachsen. Doch werden diese fürsorgenden und pflegenden Aufgaben von der Polizei unterschieden; der Fürsorgezweck steht bei ihnen im Vordergrund, die Polizeigewalt zur Abwehr von Störungen nur unterstützend zur Seite.

Unterschieden wird die Verwaltungspolizei, die sich den einzelnen Verwaltungszweigen schützend angliedert, und die allgemeine oder Sicherheitspolizei i. w. S., deren besondere Aufgabe in dem Schutz des Staates und der Einzelnen besteht. Die letztere wird je nach ihren Richtungen wieder eingeteilt in die Straf- oder Kriminalpolizei, die Sicherheitspolizei i. e. S., die Ordnungs- und Sittenpolizei, Gesundheitspolizei und Baupolizei, ohne daß diese Gebiete fest abgegrenzt wären oder daß alle polizeiliche Tätigkeit darin aufginge.

Die Polizei trifft, indem sie im öffentlichen Interesse mit Zwangsgewalt eingreift, die empfindlichste Stelle des Rechtsstaates, die Freiheitssphäre der Einzelnen. Jene Grundrechte, welche die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Vereins-, Preßfreiheit u. a. statuieren, sollen gerade Übergriffen der Polizei eine Schranke setzen (oben §§ 5, 29). Andererseits ist auch wieder den Organen der Polizei, damit sie ihrer hohen Aufgabe, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Einzelnen zu schützen, gerecht werden können, in Abweichung von den Idealen des Rechtsstaates, der die Behörden möglichst auf die Vollziehung der Gesetze beschränken will, ein Spiel-



raum gelassen, indem sie durch Polizeiverordnung Normen selbst aufstellen oder im Einzelfalle im öffentlichen Interesse durch Polizeibefehl eingreifen können (oben §§ 25, 32).

### § 45. Organe der Polizeiverwaltung.

Zentralbehörde ist der Senat. Ihm ist die Polizeiverwaltung durch die Verfassung übertragen. Er erläßt die Polizeiverordnungen nicht lokalen Charakters. Landespolizeibehörde ist die Polizeikommission des Senats; sie besorgt allgemeine Geschäfte zum Schutz des Staatsgebietes, so die Ausweisung von Ausländern, von Landstreichern und Bettlern aus dem Gebiet, ferner die Stellung unter Polizeiaufsicht, Unterbringung von Jugendlichen in Fürsorgeerziehung. Im übrigen ist die Polizei als Ortspolizei organisiert: in der Stadt Bremen unter der Polizeidirektion, an deren Spitze ein Senator steht; ihm sind mehrere juristisch vorgebildete Beamte (Regierungsräte) beigegeben. In den Hafenstädten liegt die Polizeiverwaltung, soweit sie staatlich ist, den Ämtern, soweit sie städtisch ist, dem Stadtrat ob (oben § 35, II 3). Im Landgebiet verwaltet der Landherr die Polizei, teilweise unter Mitwirkung des Kreisausschusses. Den Gemeindevorstehern sind mannigfache Befugnisse der Ortspolizei übertragen (oben § 36, 3).

Der Behörde ist ein zahlreiches Personal von Exekutivbeamten beigegeben. In den Städten besteht eine Schutzmannschaft; in der Stadt Bremen seit 1883, teils örtlich nach Distrikten verteilt, teils bei der Zentralverwaltung in Kriminalsachen beschäftigt. Im Landgebiet versieht ein Landjägerkorps die Polizeidienste. Zur Unterstützung der Polizeibeamten kann zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in außerordentlichen Fällen Militär requiriert werden (V. des Senats v. 11. Dezember 1867). Den

Polizeibehörden sind außer den eigentlich polizeilichen Geschäften noch manche andere Aufgaben übertragen, so vor allem in der Arbeiterversicherung; auch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind ihr angegliedert.

## § 46. Einzelne Zweige der Polizei.

### I. Die Straf-(Kriminal)polizei.

In früherer Zeit war der Polizei die Bestrafung der Übertretungen zugewiesen. Mit der Trennung der Verwaltung von der Justiz und der Einführung der Reichsjustizgesetze (1879) wurde die Gerichtsbarkeit ausschließlich Sache der Gerichte. Verblieben ist den Polizeibehörden das Recht zum Erlaß von Strafverfügungen in Übertretungssachen, gegen die gerichtliche Entscheidung angerufen werden kann (oben § 31 I a). Außerdem ist die Polizei Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft bei Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen. Ihre Befugnis zur Vornahme von Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Strafsachen ist erschöpfend in der Reichsstrafprozeßordnung geregelt. Außer in Strafsachen findet eine polizeiliche Verhaftung nur statt, wenn und soweit eine Inverwahrungnahme der Person zur Abwendung von Gefahren in dem eigenen oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist, etwa bei Betrunknenen, Irrsinnigen. Ein polizeiliches Eindringen in die Wohnung kann ebenso in Notfällen zur Abwendung von Gefahren (Feuer, Wasser) erfolgen (V. v. 25. Juni 1849).

### II. Vereins- und Versammlungspolizei.

Nach der Bremischen Verfassung (§ 16) steht die Bildung von Vereinen und Veranstaltung von Versammlungen grundsätzlich jedem frei. Nachdem im Widerspruch mit der Tendenz dieser Bestimmung ein Gesetz von 1855 entsprechend den Beschlüssen des

deutschen Bundestages alle Vereine unter staatliche Aufsicht gestellt und für politische Vereine und Versammlungen eine Erlaubnis verlangt hatte, schaffte das bisher geltende Bremische Gesetz von 1871 dem Verfassungsgrundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit Geltung. Seit dem 15. Mai 1908 ist das Reichsvereinsgesetz an die Stelle getreten. Nach ihm haben alle Reichsangehörigen ein Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, sofern sie nicht damit gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen. Bei politischen Vereinen muß die Satzung und ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder der Polizeibehörde eingereicht werden. Öffentliche politische Versammlungen — außer Wahlversammlungen und Koalitionsversammlungen — sind 24 Stunden vor dem Beginn bei der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige wird durch rechtzeitige Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder an Anschlagseinrichtungen ersetzt (Brem. V. v. 13. Mai 1908). Die Auflösung einer Versammlung durch Beamte der Polizei ist nur aus den gesetzlichen Gründen zulässig. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung, die nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit versagt werden kann. Personen unter 18 Jahren dürfen an politischen Vereinen und Versammlungen nicht teilnehmen.

Von dem öffentlichen Vereinsrecht zu scheiden sind die Vorschriften über die privatrechtliche Rechtsfähigkeit der Vereine. Ein Verein kann auch ohne Rechtsfähigkeit bestehen; diese gibt ihm nur die Fähigkeit, eigenes Vermögen zu besitzen. Über den Erwerb der Rechtsfähigkeit bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch; danach erwerben Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht — abgesehen von den besonderen Bestimmungen über Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. a. —, die Rechtsfähigkeit durch Verleihung

vom Senat; andere, sogenannte ideale Vereine durch Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister. Die Polizeibehörde kann Einspruch erheben, wenn der Verein verboten ist oder einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Stiftungen bedürfen zur Entstehung als selbständige Vermögensträger ebenfalls der Genehmigung des Senats (B.G.B. § 21 ff.).

### III. Preßpolizei.

Die Verfassung (§ 13) anerkennt das Recht der freien Meinungsäußerung in Druck und Bild und verbietet die Zensur. Nach einem reaktionären Preßgesetz von 1855, das den Betrieb der Preßgewerbe von einer Konzession abhängig machte, führte ein Gesetz von 1870 unter Aufhebung aller vorbeugenden Maßregeln die Preßfreiheit durch. Jetzt ist sie begründet auf das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Danach findet ein Einschreiten nur bei strafbarem Inhalt einer Druckschrift statt. Die Polizei kann dann eine vorläufige Beschlagnahme vornehmen; die Entscheidung steht dem Gericht zu.

### IV. Fremdenpolizei, Meldewesen.

Der Paßzwang, in früherer Zeit ängstlicher Abschließung nach außen eine wichtige Polizeimaßregel, ist für das Deutsche Reich abgeschafft (R.G. v. 12. Oktober 1867). Pässe für Auslandsreisen werden von den Polizeibehörden ausgestellt, ebenso zur Legitimation dienende Paßkarten und Heimatscheine (Gebühr 3 Mk. bzw. 1,50 Mk.). Die Freizügigkeit ist allen Deutschen im Reichsgebiet gewährleistet (R.G. v. 1. November 1867). Eine Ausweisung eines Deutschen aus dem Reichsgebiet ist unzulässig; der Aufenthalt oder die Niederlassung an einem Orte kann ihm nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen der

Sicherheitspolizei oder Armenpflege untersagt werden. Die Ausweisung von Ausländern ist zwar nicht durch Gesetze, wohl aber teilweise durch Verträge, im übrigen durch völkerrechtliche Sitte geregelt.

Das Meldewesen zur Erleichterung einer Übersicht über die Bevölkerung und ihre Bewegung ist landesgesetzlich bestimmt. Anzumelden sind alle Veränderungen des Wohnortes, der Wohnung, des selbständigen Gewerbes in der Regel binnen drei Tagen vor oder nach dem Ereignis. Unterlassungen sind mit Strafe bedroht (für die Stadt Bremen: V. v. 17. Dez. 1884).

### V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Den Zwecken der Straßenpolizei — Aufrechterhaltung der Ordnung, der Verkehrssicherheit und Reinlichkeit auf den Straßen — dienen eine Menge von Lokalvorschriften, die zum Teil in den städtischen Straßenpolizeiordnungen (für die Stadt Bremen v. 27. Juli 1878 u. s.) zusammengefaßt sind. Die Verkehrssicherheit haben auch die Verordnungen über den Rádfahrverkehr (5. November 1907) und den Automobilverkehr (4. August 1906) im Auge, deren Bestimmungen den zwischen den deutschen Bundesstaaten zur einheitlichen Regelung getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Die Reinhaltung der städtischen Straßen ist Sache der Gemeinden (in der Stadt Bremen Verwaltung durch die Deputation für die Straßenreinigung); die Pflicht zur Reinigung der Trottoirs ist den Hausbesitzern auferlegt, die sich durch ihre Vernachlässigung strafbar und im Fall eines Verschuldens nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes dem Verletzten ersatzpflichtig machen.

Fundsachen sind den Polizeibehörden anzuzeigen und auf Verlangen an sie abzuliefern; die Behörde hat sie aufzubewahren und öffentlich bekanntzugeben (B.G.B. § 965 ff.; Brem. G. v. 18. Juli 1899 § 28).

In **Gesinde**sachen kann die Polizei bei Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung einschreiten und einstweilige Anordnungen treffen (Gesindeordnung v. 18. Juli 1899 § 6). Für die Dienstboten sind Dienstbücher vorgeschrieben, in denen An- und Abmeldungen polizeilich vermerkt werden. Durch Landesgesetz ist eine allgemeine Krankenversicherungspflicht der Dienstboten eingeführt und sind Dienstbotenkrankenkassen dafür errichtet. Der Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist von polizeilicher Erlaubnis abhängig und unterliegt fortgesetzter Beaufsichtigung durch die Polizei (V. v. 10. Mai 1904; für Seeleute reichsgesetzliche Bestimmungen).

2. Zu der Sittenpolizei gehören die Maßregeln zur Bekämpfung der Trunksucht, der geschlechtlichen Ausschweifungen und die vorbeugende Fürsorge für verwahrloste Kinder.

Der Einschränkung der Trunksucht dienen die Bestimmungen, welche den Wirtschaftsbetrieb und den Handel mit Spirituosen von einer Konzession abhängig machen (unten § 57). Eine Polizeistunde, zu der alle Wirtschaften, vorbehaltlich besonderer Erlaubnis, abends geschlossen werden müssen, ist in den Hafenstädten und im Landgebiet festgesetzt, in der Stadt Bremen wird ihre Einhaltung im allgemeinen nicht verlangt; für Wirtschaften mit weiblicher Bedienung allgemein für das Staatsgebiet: Verordnung vom 18. Dezember 1904. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis veranstaltet werden; für die Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten (für die Stadt Bremen: V. v. 17. November 1892; 12. Juli 1904).

Für das Vorgehen gegen geschlechtliche Ausschweifungen geben die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches die Grundlage; danach ist die gewerbs-

mäßige Unzucht von Frauen, die nicht unter polizeilicher Aufsicht stehen und im Falle solcher Aufsicht die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Polizei strafbar (Str.G.B. § 361 n. 6). Frauen, denen gewerbsmäßige Unzucht nachgewiesen ist, können unter polizeiliche Kontrolle gestellt werden. Die Landesgesetzgebung hat mit Einzelvorschriften, z. B. betreffend Regelung der weiblichen Bedienung in Wirtschaften (V. v. 18. Dezember 1904), eingegriffen. Mit dem Mittel des Polizeibefehls (§ 32 D) kann die Polizei auch auf diesem Gebiete weitergreifend, z. B. bei Konkubinat, das an sich nicht verboten ist, einschreiten, sobald öffentliche Interessen es verlangen.

Eine Zwangserziehung kann auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen angeordnet werden bei Begehung von strafbaren Handlungen durch Personen unter 18 Jahren in bestimmten Fällen, ferner für Kinder, deren Wohl durch die Eltern gefährdet erscheint oder die der elterlichen Fürsorge entbehren (St.G.B. §§ 55, 56; B.G.B. §§ 1666, 1838). Darüber hinaus kann nach Bremischem Landesgesetz vom 18. Juli 1899 eine Unterbringung von Personen unter 16 Jahren, die strafbare Handlungen begangen oder bei denen sich die gewöhnlichen Erziehungsmittel als unzureichend erwiesen haben, in eine geeignete Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, wenn diese Maßregel zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. Die Anordnung geschieht durch das Vormundschaftsgericht, das auch über die Dauer der Zwangserziehung bestimmt. Eine Erstreckung über das 18. Lebensjahr hinaus ist nach jenem Landesgesetz unzulässig. Die Kosten trägt die Staatskasse vorbehaltlich ihres Ersatzes aus dem Vermögen des Zöglings oder von unterhaltspflichtigen Verwandten.

Eine ergänzende Fürsorge für Pflegekinder in der Stadt Bremen wird vom Waisenamt ausgeübt,

dessen Erlaubnis auch zum Halten von Pflegekindern erfordert wird (V. v. 25. Dezember 1906).

## VI. Feuerpolizei, Löschwesen.

Die Verhütung der Feuersgefahr bezwecken Vorschriften der Baupolizei über die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände, den Gebrauch von Feuer und Licht u. a.

Die Feuerversicherungsgesellschaften unterliegen der Beaufsichtigung nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Landesgesetzlich sind sie verpflichtet, von den Gebäudeversicherungen der Behörde Anzeige zu machen; die Versicherung erfolgt auf Grund der amtlichen Schätzung, die alle 15 Jahre zu erneuern ist (G. v. 2. Oktober 1906).

Das Brandlöschwesen ist Sache der Gemeinden: in Stadt Bremen Verwaltung durch die „Deputation wegen der städtischen Löschanstalten“; seit 1870 besteht eine Berufsfeuerwehr; in Bremerhaven wird das Löschwesen, das auch zum Schutz der staatlichen Hafenanlagen dient, von Staat und Gemeinde für gemeinschaftliche Rechnung durch eine gemischte Kommission verwaltet. In den Landgemeinden werden Pflichtfeuerwehren aus den Gemeindegewohnern gebildet.

## § 47. Das Bauwesen.

Im Bauwesen äußert sich die staatliche Tätigkeit 1. in der Errichtung und Unterhaltung der staatlichen Bauten: der Staatsbauverwaltung, 2. in den Maßnahmen zum Schutz gegen die durch Bauten veranlaßten Gefahren: der Baupolizei.

I. Die Staatsbauverwaltung (Reorganisation in 1908) liegt im allgemeinen der Baudeputation ob; neben ihr nehmen für ihre besonderen Aufgaben die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Deputation



für die Unterweserkorrektion und die Deputation für Regulierung der Baulinien daran teil. Die technische Oberleitung hat die jenen vier Deputationen unterstellte Baudirektion — an der Spitze ein Oberbaudirektor, zwei Baudirektoren —; der „öffentliche Baudienst“ zerfällt in die drei Abteilungen: 1. Hafen-, Wasser-, Eisenbahnbauten; 2. Hochbauten, Bebauungspläne, Straßenregulierungen; 3. Tief-, Straßen-, Wege-, Deich- und Brückenbauten. Ausführende Organe in den Abteilungen sind die Bauinspektionen, denen Oberbeamte (Bauinspektoren, Baumeister, Ingenieure) und untere (Bauführer u. a.) beigegeben sind.

II. Baupolizeibehörden sind: in der Stadt Bremen die Polizeidirektion — speziell deren Baupolizei-Abteilung, an deren Spitze ein Senator steht —; im Landgebiet der Landherr; in Vegesack das Amt; in Bremerhaven der Stadtrat und für die Häfen und damit zusammenhängenden Einrichtungen das Amt.

Die baupolizeilichen Vorschriften sind in Bauordnungen zusammengefaßt (für die Stadt Bremen und das Landgebiet v. 21. Oktober 1906). Die Vorschriften enthalten weitgehende Beschränkungen der freien Verfügung des Grundeigentümers im Bebauen seines Grundstückes. Ihre Berechtigung als polizeiliche Maßregeln haben sie darin, daß sie im öffentlichen Interesse der Willkür des Einzelnen Schranken ziehen. Eingriffe im privaten Interesse, etwa zum Schutz eines Nachbarn, sind unzulässig. Die Bestimmungen verfolgen Rücksichten des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit, der Gesundheit, auch der ästhetischen Interessen. Die neue Bauordnung für die Stadt Bremen von 1906 enthält besonders im sanitären Interesse einschneidende Bestimmungen über Höhe der Häuser, Größe und Beschaffenheit der Räume u. a. Für Neu- und Umbauten ist polizeiliche Genehmigung vorher einzuholen; eine Kontrolle wird durch Beauf-

sichtigung der Bauten und die vorgeschriebenen behördlichen Abnahmen ausgeübt.

Um im Interesse des Verkehrs, aus hygienischen, ästhetischen und anderen Gründen eine rationelle Anlage und Bebauung der Straßen zu sichern, sind für die Stadt Bremen eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Bei vorhandenen Straßen müssen die Straßen- und Häuserlinien innegehalten werden. Da die alten Straßen, vor allem in den von den Wällen umgebenen Stadtteilen, vielfach für den wachsenden Verkehr nicht genügten, wurde eine umfangreiche Regulierung der Baulinien in Angriff genommen und im Jahre 1895 eine besondere Deputation dafür eingesetzt. Senat und Bürgerschaft können für vorhandene Straßen neue Straßen- und Häuserlinien festsetzen mit der Wirkung, daß Neu- und Umbauten über die Häuserlinie hinaus untersagt und die Abtretung der für die Straße bestimmten Grundfläche verlangt werden kann; die Eigentümer erhalten Entschädigung nach näherer Bestimmung des Gesetzes (Bauordnung § 22 ff.; für die Hafenstädte entsprechende Bestimmungen nach Gesetz von 1902 möglich). Dem Interesse einer zweckmäßigen Stadterweiterung wurde bisher nur durch Feststellung einzelner Planstraßen, daneben durch Verkoppelungen Rechnung getragen; neuerdings (G. v. 29. April 1908) ist die Aufstellung von Bebauungsplänen im großen durch Senat und Bürgerschaft vorgesehen. Die Aufstellung des Planes hat zur Folge, daß kein den Plan beeinträchtigender Bau unternommen werden darf. Die Einführung einer Staffelbauordnung mit Abgrenzung der Art und des Maßes der Bebauung für die verschiedenen Straßen und Stadtteile ist geplant; in der Zwischenzeit kann schon jetzt die Polizei im Einvernehmen mit anderen Behörden die Einrichtung von gewerblichen Anlagen, welche eine Belästigung der Nachbarschaft mit sich bringen, in be-

stimmten Straßen der Vorstädte bei erheblicher Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse untersagen (G. v. 7. April 1906). Über Straßenanlagen § 56 III B.

### § 48. Das Gesundheitswesen.

Im Gesundheitswesen ist der Staat tätig vorbeugend zur Abwehr von Gefahren der Gesundheit — Gesundheitspolizei — und fürsorgend für die Heilung entstandener Krankheiten — Heilwesen.

Für die Verwaltung des Gesundheitswesens — (Medizinalordnung v. 2. Juni 1901) — bestehen besondere Behörden: 1. die Deputation für das Gesundheitswesen mit beaufsichtigenden und verwaltenden Funktionen; ihr unterstehen das Chemische Laboratorium, das Hygienische Institut, die Desinfektionsanstalt; 2. die Medizinalkommission des Senats als obere Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde; 3. der ihr als fachmännischer Beirat beigeordnete Gesundheitsrat, bestehend aus einem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, die beide Beamte sind mit ärztlicher Vorbildung, und drei weiteren Ärzten sowie einem Apotheker als Mitgliedern im Ehrenamt. Der Gesundheitsrat besorgt die technischen Geschäfte des Medizinalwesens als obere staatliche Behörde. Ausführende Behörden mit örtlich begrenztem Wirkungskreis sind die Medizinalämter, als solches in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet der Landherr, in den Hafenstädten die Ämter. Den Medizinalämtern sind als Fachmänner Kreisärzte und Kreistierärzte beigegeben, die — ebenso wie der Gerichtsarzt — die kreisärztliche(kreistierärztliche) oder eine entsprechende Prüfung abgelegt haben müssen und vom Senat nach Anhörung des Gesundheitsrates ernannt werden; der Kreisarzt und Kreistierarzt in der Stadt Bremen sind Beamte, die anderen versehen ihre Stellung im Nebenamt.

I. Die vorbeugende Fürsorge für die Gesundheit<sup>1)</sup> äußert sich auf vielen Gebieten, so in der Sittenpolizei, dem Bauwesen, dem Schulwesen usw. Speziell sanitäre Zwecke verfolgen:

1. die Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten. Die Grundlage geben die Reichsgesetze, so das Impfgesetz vom 8. April 1874 und das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900, das für bestimmte Krankheiten Anzeige bei der Behörde und Maßnahmen zur Verhütung der Ansteckung (Desinfektion, Absperrung) vorschreibt. Die Ausführung ist den Einzelstaaten überlassen; sie können auch für weitere ansteckende Krankheiten entsprechende Vorschriften aufstellen (Brem. V. v. 27. November 1902; 27. April 1907: Diphtherie, Scharlach, offene Tuberkulose). Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten auf dem Seewege ist ein gemeinsames Preußisch-Oldenburgisch-Bremisches Quarantäneamt unter bremischer Leitung errichtet. Alle bremische Häfen anlaufenden Seeschiffe sind einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle durch den Hafendarzt oder dessen Gehilfen unterworfen (V. v. 21. August 1900).

2. Maßnahmen gegen gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel. Grundlegend sind auch hier die Reichsgesetze, so das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. Von landesgesetzlichen Maßnahmen sind zu erwähnen: der Schlachthofzwang durch Verbot der Benutzung von Privatschlachtereien in Gemeinden mit genügenden öffentlichen Schlachthäusern (G. v. 27. November 1877); der Abdeckereizwang zur Beseitigung von kranken Tieren, Tierkadavern und Schlachthofkonfiskaten (V. v.

---

<sup>1)</sup> Eingehend darüber in dem Sammelwerk „Bremen in hygienischer Beziehung“, herausgeg. v. Prof. Dr. Tjaden; 1907.

20. April 1906); Schutz der Milchproduktion und des Milchhandels (V. v. 16. August 1906).

II. Das Heilwesen<sup>1)</sup> umfaßt die Fürsorge und Aufsicht über die Medizinalpersonen und die Krankenanstalten (Med.-Ordnung § 21 f.).

Die Zulassung zur Ausübung der Praxis als Arzt — Zahnarzt, Tierarzt — erfolgt auf Grund des reichsgesetzlich geordneten Befähigungsnachweises bei der Medizinalkommission des Senats durch Aufnahme in das amtliche Verzeichnis der approbierten Ärzte. Nur approbierte Personen sind berechtigt, sich als Ärzte oder mit ähnlichen Titeln zu bezeichnen. Die Ausübung der Heilkunde ist auch anderen Personen nicht verboten. Die Ärzte haben bestimmte Berufspflichten. Ihre Gebühren richten sich nach Vereinbarung; die amtliche Gebührentaxe (6. September 1896) mit bestimmten Höchst- und Mindestsätzen gilt als Norm in streitigen Fällen.

Zur Errichtung und Verlegung einer Apotheke ist Genehmigung des Senats erforderlich; die Apotheker bedürfen der Approbation. Die Preise der Arzneien sind durch Taxen festgestellt; bestimmte Arzneien dürfen nur nach ärztlicher Verordnung verkauft werden. Hebammen bedürfen einer Konzession, die ihnen nach Nachweis der erforderlichen Eigenschaften und Ausbildung von der Medizinalkommission erteilt wird.

Die Krankenanstalten sind öffentliche — staatliche oder kommunale — oder private. Letztere bedürfen der Genehmigung und unterstehen einer Aufsicht. Für die Internierung Geisteskranker bestehen besondere Schutzvorschriften (Med.-O. § 45 f.). Über staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen V. v. 10. Januar 1909.

---

<sup>1)</sup> Eingehend darüber in dem Sammelwerk „Bremen in hygienischer Beziehung“, herausgeg. v. Prof. Dr. Tjaden; 1907.

### § 49. Das Armenwesen.

I. Die Armenpflege, im Mittelalter ein Gebiet der Kirche, ist allmählich auf den Staat übergegangen. Nach der Reformation begann in Bremen der Rat, jetzt auch die Obrigkeit in kirchlichen Dingen, sich durch Mitleitung kirchlicher Wohlfahrtseinrichtungen und Erlaß von Armenordnungen an der Armenpflege zu beteiligen, deren Ausübung Sache der kirchlichen Gemeindeorgane blieb. Im Jahre 1779 wurde ein einheitliches Armeninstitut für die Stadt Bremen, verwaltet von den Diakonen der Stadtkirchen, unter Leitung einiger Ratsherren geschaffen. Die Mittel wurden durch Beiträge nach einem System der Selbstbesteuerung aufgebracht. Die Unterstützungspflicht beschränkte sich auf die Heimatsberechtigten. Nachdem die Reichsgesetzgebung die Unterstützungspflicht Anfang der siebziger Jahre auf eine andere Basis gestellt hatte, erwies sich jene Organisation als unzureichend. Im Jahre 1875 trat die stadtbremische Armenpflege an die Stelle des Armeninstitutes. An Stelle der Beiträge wurde eine Armensteuer eingeführt.

II. Die Unterstützungspflicht ist reichsgesetzlich geregelt (R.G. über Unterstützungswohnsitz, jetzt Fassung v. 30. Mai 1908). Danach ist jedem Deutschen bei Hilfsbedürftigkeit in jedem Bundesstaat gleich einem Inländer Unterstützung zu gewähren. Die Unterstützungspflicht liegt dem Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes ob; dieser wird durch einjährigen — (bis zum G. v. 1908 zweijährigen) — Aufenthalt an einem Orte nach vollendetem 16. Lebensjahr, durch Abstammung und von einer Frau durch Heirat erworben. Die Unterstützung solcher Inländer, welche keinen Unterstützungswohnsitz besitzen, fällt den Landarmenverbänden zu. Eine vorläufige Unterstützungspflicht trifft den Ortsarmenverband, in dem

die Bedürftigkeit hervortritt. Ortsarmenverbände im Bremischen Staat sind die Stadt- und Landgemeinden; Landarmenverband ist der Staat. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über ihre Unterstützungspflicht entscheidet in erster Instanz die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände, in zweiter Instanz das Bundesamt für Heimatwesen (landesgesetzlich auch Streitigkeiten bremischer Verbände).

III. Die Verwaltung der Armenpflege und Aufbringung der Mittel ist Sache der Gemeinden. Zur zweckentsprechenden Erfüllung ihrer Aufgabe, die in neuerer Zeit allgemein dahin aufgefaßt wird, nicht nur augenblicklich Not zu lindern, sondern durch die Art der Unterstützung möglichst auf die Hebung des Unterstützten und Vorbeugung weiterer Not hinzuwirken, und daher eine sorgfältige Behandlung des Einzelfalles verlangt, ist die Armenpflege in den Städten unter Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte organisiert. In der Stadt Bremen besteht als Behörde die „Stadtbremische Armenpflege“ (G. v. 25. April 1900); ihre Leitung hat ein Senator als „Direktor“ unter Mitwirkung eines rechtsgelehrten Beamten. Die Ausübung geschieht durch im Ehrenamt tätige Armenpfleger, in Bezirke verteilt nach dem sogenannten Elberfelder System; sie werden von der stadtbremischen Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt; Ablehnung des Amtes ist nur aus bestimmten Gründen zulässig (G. v. 30. April 1887). Vom Vorstand werden auch Frauen (seit 1899) zu Armenpflegerinnen ernannt (daneben besondere Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen: G. v. 28. Januar 1906). In Bremerhaven und Vegesack besorgen städtische Kommissionen die Verwaltung.

Die Ausgaben der Armenpflege — in der Stadt Bremen im Rechnungsjahr 1907 = 1,25 Mill. Mk. — werden, soweit der Ersatz nicht von dem Unter-

stützten, seinen unterhaltspflichtigen Verwandten oder dritten Verpflichteten zu erlangen ist, durch Steuern gedeckt; in der Stadt Bremen wird eine Armensteuer erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer, deren Betrag jährlich nach Bedarf festgestellt wird. Die unterhaltspflichtigen Verwandten können durch provisorische Entscheidung der Polizei, gegen die der Rechtsweg zulässig ist, zur Unterstützung herangezogen werden (G. v. 4. September 1884). Der Unterstützte ist zur Erstattung verpflichtet, sobald er dazu imstande ist; zur Durchführung des Anspruches sind den Armenverbänden bestimmte Rechte am Vermögen der Unterstützten eingeräumt: ausstehende Forderungen können sie ohne besondere Übertragung einziehen, das Vermögen Minderjähriger in Verwaltung nehmen, endlich haben sie ein Erbrecht in den Nachlaß der in den letzten fünf Jahren von ihnen Unterstützten (Ausf.G. z. B.G.B. v. 1899 § 62).

Der Unterstützungsbedürftige hat keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung; diese ist eine Pflicht des Armenverbandes gegenüber dem Staat. Die Unterstützung hat Nachteile in bezug auf das politische Wahlrecht zur Folge (oben S. 30).

Zu der staatlichen Armenpflege tritt ergänzend hinzu die Fürsorge von Anstalten und Stiftungen — Waisenhäuser, Altenheim u. a. —, die kirchliche und private Wohltätigkeit (Übersicht in „Die Wohlfahrtseinrichtungen Bremens“, ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Auskunftsstelle für Wohltätigkeit). Nach einer anderen Richtung bildet ihre Ergänzung die Armenpolizei, die gegen Bettler, Landstreicher, bei durch Trunk oder Müßiggang verschuldeter Bedürftigkeit mit Strafen und Unterbringung in Arbeitshäuser eingreifen kann.



### III. Finanzwesen.

#### § 50. Übersicht.

Die Finanzverwaltung umfaßt die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden sowie die Beschaffung und Verwendung der für den Staatsbedarf erforderlichen Mittel. Wie im Deutschen Reich sich das Reich und die Bundesstaaten in Erfüllung staatlicher Aufgaben ergänzen und in den letzteren wieder ein Teil der Aufgaben den Kommunalverbänden übertragen ist, so steht auch das Finanzwesen des Reiches und der Bundesstaaten sowie das der letzteren und jener Verbände in engster Wechselbeziehung. Das Reich ist Gläubiger und Schuldner der Bundesstaaten; diese übertragen den Gemeinden Aufgaben mit finanzieller Belastung und zahlen ihnen Zuschüsse; die Steuerbelastung der Bevölkerung setzt sich aus den drei Faktoren der Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern zusammen.

Besonderheit des bremischen Finanzwesens ist das Fehlen einer Scheidung der stadtbremischen Finanzen von denen des Staates. Die Stadt ist zwar nach der Verfassung (§ 75 f.) selbständiges Vermögenssubjekt und besitzt einzelne Vermögensstücke, doch ist die Trennung nicht durchgeführt. Zwischen beiden besteht eine beschränkte Gütergemeinschaft. Sie haben einen Haushalt. Auch die eigentlich städtischen Ausgaben, z. B. für Straßenpflasterung, Schulen u. a., werden aus der Staatskasse bestritten, in welche dagegen auch die Einnahmen von den städtischen Anstalten sowie die in der Stadt Bremen erhobenen besonderen Steuern fließen. Es wird angenommen, daß die besonderen Ausgaben und Einnahmen der Stadt sich etwa decken, und daß Unbilligkeiten zu ihren Gunsten sich durch Zuwendungen aus der Staatskasse an andere Gemeinden

ausgleichen lassen. Eine Trennung ist häufig erörtert, aber bisher nicht durchgeführt.

Zentralbehörde der Finanzverwaltung ist die Finanzdeputation (3 Senatoren, 14 Bürgerschaftsmitglieder; Näheres Deput.-G. § 23 ff.). Sie wurde bei Ordnung des Finanzwesens im Jahre 1818 ins Leben gerufen. Ihr untersteht die Generalkasse und die Schuldenverwaltung. Sie hat die Aufsicht und Kontrolle über das gesamte Finanzwesen. Alle Fäden der Finanzverwaltung laufen bei ihr zusammen. Die nächste Verwaltung des Steuerwesens hat die Steuerdeputation, die des Staatsvermögens, soweit nicht besondere Behörden bestehen, die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

### § 51. Der Staatshaushalt.

I. Die Mitwirkung der Bürger bei der Bewilligung von Steuerauflagen und Staatsausgaben sowie bei der Verwaltung von Staatsgeldern blieb auch in den Zeiten unumschränktester Vollmächtigkeit des Rates der Eck- und Grundstein ihrer Teilnahme am Staatsleben. Eine feste Form dieser Teilnahme und gleichzeitig eine einheitliche Ordnung der bis dahin in zahlreiche Departments und Kassen zersplitterten Finanzverwaltung wurde im Jahre 1818 geschaffen durch Einrichtung 1. der Finanzdeputation, 2. einer Generalkasse für alle Einnahmen und Ausgaben des Staates, 3. eines jährlichen Budgets.

Das Budget — Staatshaushaltsvoranschlag, Etat — wird für jedes Rechnungsjahr — wie im Reich und in Preußen vom 1. April bis 31. März laufend — aufgestellt. Es hat wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung. Wirtschaftlich soll es durch Zusammenstellung der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Erfahrungen der früheren Jahre ein Bild geben von der Gestaltung der Finanzlage im künftigen Rechnungs-

jahr, um Einnahmen und Ausgaben möglichst im voraus in das richtige Verhältnis zu bringen. Ergibt sich ein Defizit, so ist auf dessen Beseitigung durch Abstriche an den Ausgaben, durch Deckung aus früheren Überschüssen oder aus neuen Einnahmen hinzuwirken.

Rechtlich enthält die Feststellung des Budgets die Ermächtigung der Behörden, die darin vorgesehenen Ausgaben zu machen. Sie dürfen nur über im Etat eingesetzte Mittel zu etatmäßigem Zweck verfügen. Überschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung von Senat und Bürgerschaft; ebenso Nachbewilligungen für nicht vorgesehene Bedürfnisse. Auch die einzelnen Positionen des Budgets sind bindend; Übertragungen von Ersparnissen an einer Stelle an eine andere bedürfen, sofern nicht die Übertragbarkeit vorgesehen ist, der Genehmigung. Die Zusammenstellung des Budgets — Deputations-G. § 28 ff. — besorgt die Finanzdeputation, der zu dem Zwecke die Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungen rechtzeitig einzureichen sind. Die Finanzdeputation kann an den Spezialbudgets keine Änderungen vornehmen. Den Entwurf des Generalbudgets legt die Finanzdeputation mit einem Begleitbericht Senat und Bürgerschaft vor. Diese stellen durch übereinstimmende Beschlüsse das Budget fest. Eine Ausfertigung und Verkündung in Gesetzesform, wie z. B. im Deutschen Reich, geschieht nicht.

Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Budgets vor Beginn des Rechnungsjahres kann die Finanzdeputation den Verwaltungen Zahlungen bis zum vierten Teil des vorjährigen Anchlages der ordentlichen Ausgaben, bei spezieller Bewilligung auch mehr anweisen. Für den Fall des Nichtzustandekommens des Budgets infolge eines Verfassungskonfliktes enthält das Gesetz keine Bestimmung; doch kann keine der gesetzgebenden Körperschaften durch Ablehnung des Budgets die Staatsmaschinerie zum Stillstand bringen. Aus all-

gemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich: die gesetzlich bestimmten Einnahmen, wie die Mehrzahl der Steuern, werden weiter erhoben; die auf Verpflichtungen beruhenden Ausgaben, wie Beamtengehälter, müssen gemacht werden; andere Ausgaben gehen auf Verantwortung der Behörden.

Nach bremischer Praxis wird außer dem Generalbudget, das ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben aufführt, alljährlich ein „Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen“ aufgestellt; es weist die Ausgaben für Anlagen nach, die, wie größere Bauten, Weserkorrektion u. a., nicht aus den laufenden Einnahmen, sondern aus Anleihemitteln ihre Deckung finden und daher besserer Übersicht halber aus dem Jahreshaushalt fortgelassen sind; außerdem enthält es herkömmlich die Budgets einiger Betriebe.

Das Generalbudget für 1908 balanziert in Einnahmen und Ausgaben mit rund 37 Mill. Mk. Das Budget für außerordentliche Verwendungen weist einen Bedarf von 38,8 Mill. Mk. auf, dem nicht durch Anleihe geschaffene Einnahmen von 12,7 Mill. Mk. gegenüberstehen.

II. Die **Generalkasse** ist Zentralstelle aller Einnahmen und Ausgaben. Gemäß dem Budget erteilen zwei zu Kasseninspektoren bestellte Mitglieder der Finanzdeputation den einzelnen Verwaltungen die grundlegenden Zahlungsmandate. Die Auszahlungen innerhalb der Fonds erfolgen auf vom Rechnungsführer ausgestellte, bei den Deputationen vom Vorsitz mitunterzeichnete Anweisungen.

III. Der Aufstellung des Budgets vor Beginn des Rechnungsjahres entspricht nach seinem Ablauf die **Generalabrechnung** über den Staatshaushalt; sie ergibt den Nachweis der budgetmäßigen Verwaltung und den Jahresabschluß. Die Schlußrechnungen aller Verwaltungen werden der Finanzdeputation mit Belegen

zur Prüfung zugestellt. Die Finanzdeputation legt die Generalabrechnung mit einem Begleitbericht Senat und Bürgerschaft vor. Ein etwaiger Überschuß gelangt in den „Reservefonds der Überschüsse“, auf den das Defizit schlechter Jahre angewiesen wird; hat der Reservefonds den festgesetzten Höchstbetrag — jetzt 5 Mill. Mk. — erreicht, so ist über anderweitige Verwendung zu bestimmen.

## § 52. Das Staatsvermögen; die Staatsschulden.

I. Das Staatsvermögen gliedert sich in das unmittelbar staatlichen Zwecken dienende (und durch sie gebundene) *Verwaltungsvermögen* — z. B. öffentliche Gebäude, Straßen usw. — und in das nutzbare *Vermögen des Staates*, sein *Finanzvermögen*. Die Verwaltung ist gemeinsame Sache von Senat und Bürgerschaft; speziell damit betraut ist die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke. Zur Veräußerung und zum Erwerb von Grundstücken für den Staat bedarf es eines Beschlusses beider höchsten Organe, sofern nicht einer Behörde eine allgemeine Ermächtigung erteilt ist.

II. Die Aufnahme von *Staatsschulden* — *Staatsanleihen* — soll dem Staat durch Benutzung seines Kredites außerordentliche Mittel zuführen. Nach den Grundsätzen einer vorsichtigen, auch in Bremen stets befolgten Finanzpolitik darf der Staatskredit nur für außerordentliche Ausgaben, nicht zur Deckung von Fehlbeträgen des laufenden Haushaltes in Anspruch genommen werden. Je nachdem die Schulden eingegangen sind für außerordentliche Ausgaben für produktive Anlagen, welche direkt eine Verzinsung abwerfen oder doch durch Erhöhung der Steuerkraft der Bevölkerung für den Staat eine Kapitalanlage bilden, wie Hafenbauten, Flußkorrektur usw. — sogenannte *Anlageschulden* — oder für unproduktive Anlagen,

z. B. Errichtung neuer Staatsgebäude, deren die Leistungsfähigkeit eines Jahres übersteigende Kosten sie auf eine Reihe von Jahren verteilen sollen, — sogenannte Finanzschulden —, ist ihre wirtschaftliche Bedeutung verschieden. Die Finanzschulden müssen aus den Einkünften des laufenden Haushalts allmählich abgetragen werden, während die Anlageschuld ihren Gegenwert in dem Wert der Anlage hat und keine Belastung des Haushalts bildet. Aus der Höhe der Schulden eines Staates ist daher nicht ohne weiteres ein Schluß auf seine ungünstige Finanzlage zulässig; vielmehr sind den Anlageschulden die Werte der geschaffenen Anlagen gegenüberzustellen.

In Bremen entwickelte sich das Staatsschuldenwesen im Anfang des 19. Jahrhunderts, als die Kriegszeit große Ausgaben zur Folge hatten. Anfangs als eine vorübergehende Erscheinung angesehen — die Gläubiger haben ein Kündigungsrecht, eine Tilgung wird bei jeder Anleihe festgesetzt —, wurde die Staatsschuld bei den großen kulturellen und wirtschaftlichen Anforderungen der neuen Zeit allmählich eine dauernde Einrichtung. Die großen staatlichen Verkehrsunternehmungen — Weserkorrektur, Hafenbauten — haben in den letzten Jahrzehnten zu mächtigem Anwachsen der Anlageschulden geführt. Ende 1907 betrug die Staatsschuld 235,57 Mill. Mk., die eine jährliche Verzinsung von 7,8 Mill. Mk. erfordert. Zu beachten ist, daß auch hier die staatlichen und stadtbremischen Finanzen nicht getrennt sind.

Zur Aufnahme einer Staatsanleihe wie zur Benutzung des Staatskredites überhaupt ist ein Beschluß von Senat und Bürgerschaft erforderlich. Die Finanzdeputation führt den Beschluß aus; sie hat die Aufsicht über das Staatsschuldenwesen und berichtet jährlich darüber. Die Staatsanleihen haben die Form von Rentenschulden: der Staat gewährt eine feste

Verzinsung; der Gläubiger besitzt kein Kündigungsrecht. Über die Anteile werden Inhaberpapiere ausgestellt; doch können sie in das Staatsschuldbuch auf einen bestimmten Namen eingetragen und dadurch in Buchforderungen umgewandelt werden (G. v. 2. Dezember 1898). Die Tilgung der Anleihen ist in den Bedingungen der meisten jetzt schwebenden Anleihen nicht vorgesehen. Eine Zeitlang wurde von einer Tilgung ganz abgesehen und statt dessen zur Verringerung des Anleihebedarfs ein entsprechender Betrag dem Fonds für außerordentliche Verwendungen zugeführt; neuerdings (1905) ist eine bestimmte Tilgung der Schulden für unproduktive Anlagen festgesetzt (5% der Anlagekosten jährlich); sie geschieht durch Ankauf von Schuldverschreibungen.

### § 53. Die Einnahmen des Staates.

Die Einnahmen des Staates scheiden sich in privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche.

I. Zu den privatwirtschaftlichen Einnahmen gehören die Einkünfte des Staatsvermögens: Kapitalzinsen, Pacht und Miete von Staatsgrundstücken — Domänen, Staatsgüter für landwirtschaftliche Nutzung, besitzt Bremen nicht —, die Überschüsse aus staatlichen Gewerbebetrieben, dem Ratskeller, Gas- und Elektrizitätswerk u. a.

Eine Mittelstellung nehmen ein die sogenannten Regalien, dem Staat vorbehaltene Nutzungsrechte, die in der mittelalterlichen Finanzwirtschaft als Post-, Münz-, Wegeregal u. a. eine große Rolle spielten. Als Reste werden angesehen das Recht des Staates auf herrenlose Sachen und erblose Hinterlassenschaften (B.G.B. §§ 1936, 928), auf Verleihung des Rechtes zum Betrieb von Fähren auf öffentlichen Flüssen, auch das Lotterieregal. Der Betrieb einer Lotterie ist nur dem Staat oder dem von ihm konzessionierten Unter-

nehmer gestattet. Bremen hat keine eigene Lotterie. Bisher war durch Vertrag mit den Pächtern der Braunschweigischen Lotterie diesen gegen Zahlung einer Abgabe das ausschließliche Recht zum Vertrieb ihrer Lose im Staatsgebiet eingeräumt. Da Braunschweig infolge Vertrag mit Preußen am 1. Oktober 1909 seine Lotterie eingehen läßt, hat auch Bremen sich der Preußischen Lotteriegemeinschaft angeschlossen und Preußen das ausschließliche Recht zum Vertrieb der Lose der Preußischen Klassenlotterie vom 1. Oktober 1909 ab übertragen gegen Zahlung einer jährlichen Rente (Vertrag v. 25. Dezember 1906).

II. Zu den Einnahmen öffentlichrechtlicher Natur gehören: die der Staatskasse zufließenden Geldstrafen; ferner die Überweisungen, welche den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Reichssteuern und Zölle zufließen, denen die von den Bundesstaaten zu zahlenden Matrikularbeiträge gegenüberstehen.

Vor allem gehören dazu die öffentlichen Abgaben, aus denen der heutige Staat in der Hauptsache seine Bedürfnisse bestreitet und die den Regulator des Staatshaushaltes bilden. Die Erhebung öffentlicher Abgaben, ihr Erlaß und Milderung ist gemeinsame Sache von Senat und Bürgerschaft. Unterschieden werden Gebühren und Steuern. Gebühren sind Vergütungen für bestimmte Leistungen des Staates im Einzelinteresse, entweder für Amtshandlungen — so die Gerichtsgebühren, Polizeigebühren, Gebühren für Senatsbeschlüsse — oder für Benutzung staatlicher Anstalten — so die Hafengelder, die Schulgelder.

## § 54. Die Steuern insbesondere.

I. Steuern sind Zwangsbeiträge, die der Staat — oder ein anderer öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung — nach allgemeinem Maßstab erhebt. Sie treffen entweder unmittelbar die Person in



ihrer Vermögen, Einkommen oder einzelnen Zweigen desselben — direkte Steuern — oder mittelbar in ihrem Verbrauch oder Verkehrsgeschäften — indirekte Steuern. Gründe der Volkswirtschaft haben in allen Kulturstaaten zu gemischten Systemen von direkten und indirekten Steuern geführt. In einem Bundesstaat wie dem Deutschen Reich müssen dabei die verschiedenen auf die Steuerkraft der Bewohner Anspruch machenden Verbände, das Reich, die Bundesstaaten und die Kommunen, in der Benutzung der Steuerquellen einen Ausgleich suchen.

II. Die wichtigsten indirekten Steuern sind vom Reich in Anspruch genommen, die Zölle, die Verbrauchssteuern von Salz, Tabak, Branntwein, Bier usw., seit 1906 auch zum großen Teil die Erbschaftsteuer. Dem Zollgebiet waren die Hansestädte Hamburg und Bremen anfänglich nicht angeschlossen; zu den Ausgaben des Reiches trugen sie durch Zahlung eines Aversums bei. Nach dem im Oktober 1888 erfolgten Zollanschluß sind die Hafenanlagen in Bremerhaven noch Zollausschlußgebiet geblieben; ferner ist ein Teil der stadtbremischen Häfen zum Freibeizirk erklärt (R.G. v. 31. März 1885; das Reich trug zu den Kosten des Zollanschlusses 12 Mill. Mk. bei).

Die Erhebung und Verwaltung jener Reichssteuern geschieht durch die Bundesstaaten, die den Ertrag nach Abzug bestimmter Unkosten an die Reichskasse abführen. Die Beamten dieser Verwaltungen, Zollbeamte usw., sind daher nicht Reichs-, sondern Landesbeamte. Eine scharfe Scheidung der Steuerquellen des Reiches und der Einzelstaaten besteht nicht; beide konkurrieren z. B. in der Besteuerung der Erbschaften. Ebensowenig besteht in Bremen solche Scheidung zwischen dem Staat und den Kommunen; beide besteuern den Grundbesitz; die Stadtgemeinden erheben Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer. Bei dem Mangel einer

Trennung der staatlichen und stadtbremischen Finanzen fließen auch die stadtbremischen Steuern in die Staatskasse (oben S. 115).

III. Die Verwaltung der Steuern ist getrennt in: 1. die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern; 2. die bremische Steuerverwaltung.

1. Die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern (G. v. 3. Juli 1888) ist nach den Vereinbarungen der Bundesstaaten organisiert. Oberste Finanzbehörde ist der Senat, der aus seinen Mitgliedern eine Kommission für Zollangelegenheiten bildet. Verwaltende Behörde ist die Zolldirektion (ein Oberzolldirektor, zwei Räte); unter ihr stehen die drei Hauptzollämter.

2. Die bremische Steuerverwaltung liegt der Steuerdeputation ob. Die Verwaltung besorgen das Generalsteueramt in Bremen und die Steuerämter in den Hafenstädten.

IV. Das heutige Steuersystem hat sich in Bremen im Laufe des 19. Jahrhunderts herausgebildet. Anfangs basierten die Finanzen auf einzelnen Zöllen und Verbrauchsabgaben<sup>1</sup>, zusammengefaßt als Akzise und Konsumtionsabgabe; bei größerem Bedarf wurde eine Vermögenssteuer, der Schoß, erhoben; die Steuern wurden nach Selbsteinschätzung auf den Bürgereid, der ein Gelöbnis ihrer gewissenhaften Entrichtung enthielt, von Nichtbürgern auf einen besonderen Steuereid entrichtet. Nach der französischen Zeit wurden neue Steuern — Grund- und Erbesteuer, Erbschafts-, Luxus-, Stempelabgaben — eingeführt, die seit 1814 bis 1896 in ein jährlich neu erlassenes Steuergesetz zusammengefaßt wurden. Seit 1847 kam ein jährlicher Einkommenschoß hinzu, eine nach Art des Vermögensschosses auf Eid und Gewissen ohne Kontrolle bezahlte Einkommensteuer; sie wurde in den siebziger Jahren in die progressive Einkommensteuer umgestaltet, die heute den Kern des staatlichen Steuersystems ausmacht.

A. Als direkte Staatssteuern werden zurzeit erhoben: 1. die Einkommensteuer; 2. die Grund- und Gebäudesteuer; 3. einige gewerbliche Steuern.

1. Der Einkommensteuer (G. in der Fassung v. 20. April 1905) unterliegen alle im Staate vorhandenen Personen, ferner außerhalb wohnende, die im Staat Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben oder Gehalt oder Pension von ihm beziehen hinsichtlich des Einkommens aus diesen Quellen (Näheres nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Doppelbesteuerung). Gegenstand der Besteuerung ist das gesamte reine Einkommen; eingeschlossen sind (wie in Hamburg, anders in Preußen) auch nicht regelmäßige Einnahmen, Kapitalgewinn z. B. aus Immobilienverkäufen, wogegen auch Kapitalverluste abgesetzt werden können. Zugrunde gelegt wird das Einkommen des der Erhebung vorangehenden Kalenderjahres, bei Handels- oder Fabriktreibenden der Durchschnitt der drei letzten Jahre. Einkommen unter 900 Mk. sind steuerfrei. Die Steuersätze werden nach einer dem Gesetz beigefügten Skala bemessen, welche den Einheitsatz der Steuer progressiv nach der Höhe des Einkommens feststellt; die Zahl der zu erhebenden Einheiten wird jährlich nach Bedarf durch Gesetz bestimmt; in der Stadt Bremen wird als Kommunalzuschlag ein halber Einheitssatz mehr erhoben (Ertrag der Einkommensteuer in 1907 bei  $6\frac{1}{2}$  bzw. 6 Einheiten 8,98 Mill. Mk.).

Die Erhebung geschieht nach dem System der vom Staat kontrollierten Selbstschätzung. Jeder Steuerpflichtige hat den Betrag seines Einkommens im ganzen anzugeben. Unrichtige Angaben sind strafbar. Die Revisionsausschüsse der Steuerdeputation prüfen die Angaben nach und können sie nach Anhörung des Betroffenen erhöhen; bei nicht rechtzeitiger Deklaration erfolgt behördliche Einschätzung. Rechtsmittel

gegen die Einschätzung oder Erhöhung der Selbstschätzung sind: die Reklamation, binnen 14 Tagen nach Zufertigung der Steuerrechnung bei der Steuerdeputation einzulegen; ihre tatsächlichen Feststellungen sind unanfechtbar; gegenüber der rechtlichen Begründung kann innerhalb eines Monats Klage bei den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

2. Die Grund- und Gebäudesteuer (G. v. 11. Oktober 1878 und 18. Juli 1899, ist von den Eigentümern der im Staate belegenen Grundstücke zu entrichten. Die Gebäudesteuer wird von dem Kapitalwert der ihr unterliegenden Grundstücke — Gebäude-, Hof- und Lagerräume — erhoben; die Grundsteuer von anderen Grundstücken nach dem von einer Veranlagungskommission festgestellten Reinertragswert. Der Steuersatz ist fixiert in der Stadt Bremen Gebäudesteuer auf  $2\frac{6}{10}\%$  des Kapitalwertes, Grundsteuer auf  $6\frac{1}{2}\%$  des Reinertrags, im übrigen Gebiet auf  $2\frac{1}{10}\%$ , bzw.  $5\frac{1}{4}\%$  (Ertrag der Gebäudesteuer in 1907: 2 Mill. Mk.; der Grundsteuer: 0,07 Mill. Mk.). Gegen die Entscheidungen der Steuerdeputation ist auch hier der Rechtsweg zulässig.

3. Die Steuern vom Gewerbebetriebe:  
 a) die Firmensteuer ist als Repartitionssteuer von den in die Handels- und Genossenschaftsregister im Staate eingetragenen Firmen zu entrichten, die nach ihrem Geschäftsumfang in Abteilungen für die Steuerleistung eingeteilt sind (G. v. 23. Juli 1899; Ertrag ca. 700 000 Mk.). Daneben die Kaufmanns- und Börsensteuer S. 48. b) Die Wirtschaftsabgabe (50 Mk. p. a.) wird vom Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft und vom Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen erhoben. c) Eine Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen außerhalb des gewerblichen Wohnsitzes erheben die Polizeibehörden in Verbindung mit

der Ausstellung des Gewerbescheines (1—30 Mk. pro Monat; G. v. 10. Oktober 1877).

B. Indirekte Steuern sind:

1. Die Schiffsabgabe, erhoben auf Grund der Ermächtigung des Reichsgesetzes v. 5. April 1886 nach dem Brem. G. v. 29. März 1895 zur Deckung der Kosten der Unterweserkorrektion (§ 56 D) von allem von und nach bremischen Häfen oberhalb Bremerhavens kommenden Seeschiffen über 300 cbm. Raumgehalt. Die Abgabe ist nach einem Tarif von den Ladungen bemessen (Ertrag in 1907: 1,17 Mill. Mk.).

2. Die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen (G. v. 7. Juni 1904). Die erstere ist — mit in Regel 2% des Wertes — von jedem Rechtsgeschäft, das auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (Bestellung eines Erbbaurechtes) gerichtet ist oder einen Eigentumswechsel zur Folge hat, sowie vom Grundstückserwerb im Zwangsversteigerungs- und Enteignungsverfahren zu zahlen (Ertrag in 1907: 1,39 Mill. Mk.). Die Versteigerungsabgabe belastet freiwillige Versteigerungen von Mobilien ( $\frac{1}{2}$  %).

3. Eine Besteuerung der Erbschaften bestand in Bremen schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts, in letzter Zeit erheblich verschärft; seit 1906 ist sie größtenteils für das Reich in Anspruch genommen; doch soll ein Drittel der Roheinnahme den Bundesstaaten verbleiben (ferner Übergangsbestimmungen bis 1911). Das Bremische Gesetz v. 7. Juni 1904 ist in Kraft geblieben, insbesondere insoweit es auch die von der Reichssteuer befreiten Abkömmlinge und kinderlosen Ehegatten einer Abgabe vom Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unterwirft (in der Regel 2%; der Hausstand, außerdem bei Kindern 3000 Mk., bei Ehegatten 5000 Mk., bei Minderjährigen und Erwerbs-

unfähigen bis 10000 Mk. sind frei). Ferner erhebt Bremen einen Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer, der ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft und die Höhe des Erwerbes 2% vom Wert des Erwerbes beträgt (G. v. 3. Juli 1907).

4. An bremischen Stempelabgaben — durch Verwendung von Stempelmarken — (G. v. 25. Dezember 1896) werden erhoben: a) der Urkundenstempel von einigen öffentlichen Urkunden (Senatsbeschlüsse, notarielle Urkunden u. a.) und Privaturkunden (Handfestenversatz, Testamente, Eingaben an den Senat); er wird in der Regel nur nach der Größe des verwandten Papiers berechnet (Papierstempel); b) der Versicherungsstempel von Versicherungen aller Art nach dem Wert abgestuft; c) eine Abgabe von Wechselprotesten.

5. Endlich einige staatliche Luxussteuern (G. v. 22. März 1896: Maskenbälle, Nachtigallen).

6. Den Charakter städtbremischer Steuern haben außer den Zuschlägen zur Einkommensteuer und Grund- und Gebäudesteuer (S. 125 f.): Die Armensteuer (G. v. 5. Februar 1902), erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer, jährlich nach Bedarf zur Deckung der Kosten der Armenpflege festgestellt (S. 114); die Erleuchtungssteuer, eine Pflastersteuer in der Stadt Bremen in sich schließend, zu entrichten von den Eigentümern nach dem Grund- und Gebäudesteuerwert, soweit sie nicht von den Mietern, bemessen nach Prozentsätzen der Miete, zu tragen ist; nach gleichen Grundsätzen werden eine Wassersteuer und eine Kanalsteuer erhoben. Indirekte Steuern sind eine Reihe städtischer Luxussteuern, auf Pferde, Lustfuhrwerke, Hunde, Billards, Kegelbahnen, ferner die Einfuhrabgabe von Bier in die Stadt Bremen. Über Kommunalsteuern in den Hafenstädten § 35 II 3; in den Landgemeinden § 36, 3.

## IV. Wirtschaftspflege.

### § 55. Handel.

Der Handel, von alters her neben der Schifffahrt das Lebenselement der Hansestadt Bremen, ist Gegenstand staatlicher Wirksamkeit nicht sowohl durch unmittelbare Förderung und Bevormundung als mittelbar durch Schaffung günstiger Bedingungen und Entfernung von Hindernissen für die freie Tätigkeit der Kaufleute. Die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen des Handels im Handelsrecht, der völkerrechtlichen Beziehungen durch Handelsverträge, Konsulatswesen ist Sache des Reiches geworden. Verblieben ist den Einzelstaaten die Schaffung und Verwaltung der Einrichtungen für Handel und Verkehrswesen, auf welchem Gebiet der kleine Staat Bremen, seinen Lebensinteressen möglichst nachgehend, in den letzten Jahrzehnten Großartiges geleistet hat.

Der Großhandel, der den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in der Börse und seine Vertretung in der Handelskammer (oben § 20) hat, ist von dem Kleinhandel geschieden. Die Börse und ihre Einrichtungen sind durch das Reichsbörsengesetz, jetzt vom 27. Mai 1908, besonderer Aufsicht unterworfen, dazu Bremer Börsenordnung vom 22. Dezember 1906, 30. Juli 1908. Börsenaufsichtsbehörde ist die Handelskammer. Die Börsenbesucher haben ein Börseneintritts- und Börsenstandgeld zu entrichten, dessen Ertrag im Interesse des Handels zur Unterhaltung der Börsenlokalitäten, Förderung des Handelsschulwesens usw. Verwendung findet.

Obrigkeitliche Behörde in Handelsachen ist die Senatskommission für Handelsachen; ihr steht beratend zur Seite die aus Mitgliedern des Senats und

der Handelskammer gebildete „Behörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten“. In gleicher Weise sind aus Mitgliedern des Senats und der Handelskammer zusammengesetzt: 1. die Behörde für Handelshilfsgeschäfte, der die amtlich bestellten Hilfspersonen des Handels unterstehen, die beeidigten Börsenmakler, Handelschemiker, Gütermesser und Güterbesichtiger, Dispacheure und beeidigten Buchhalter, denen auf Grund ihrer amtlichen Bestellung besondere Glaubwürdigkeit beigemessen wird (über ihre Ernennung u. a.: Handelskammergesetz § 41 f.); 2. die Behörde für den Wasserschout, die Seefahrtschule und das Lotsenwesen; 3. die Behörde für das Auswanderungswesen, welche die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Reichsauswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 versieht; 4. das Tonnen- und Bakenamt (S. 132).

## § 56. Das Verkehrswesen.

### I. Die Schifffahrt.

Die geographische Lage Bremens, landeinwärts an der Weser ca. 130 km von der offenen See entfernt, zwang die Stadt von früh an zu Kämpfen um ihr „edelstes Kleinod“, die Freiheit des Weserstromes bis in die „salze See“. Im 19. Jahrhundert führten die Kämpfe zu endlichem Erfolge. Die künstlichen Hindernisse der Schifffahrt wurden beseitigt; der Elsflether Zoll, der Gegenstand jahrhundertelangen Streits der Stadt mit den Oldenburger Grafen, wurde 1819 aufgehoben. In der Weserschifffahrtsakte von 1823 — Additionalakte von 1857 — einigten sich die Uferstaaten über gemeinsame Grundlagen für den Schifffahrtsbetrieb, Verbesserung des Flußbettes und Erhebung der Weserzölle. Mit der Beseitigung der letzteren — Vertrag v. 1856 — war die Freiheit der Schifffahrt durchgesetzt. Die Reichsverfassung (Art. 54) verbietet heute



die Erhebung von Abgaben auf natürlichen Wasserstraßen.

Durch Gründung der Häfen von Vegesack und Bremerhaven hatte die bremische Schifffahrt ihre Stützpunkte an der Unterweser gewonnen. An der Beseitigung der natürlichen Hindernisse der Schifffahrt, der Verbesserung des Fahrwassers der Weser, wurde seit Anfang des 19. Jahrhunderts in wechselndem Umfange gearbeitet. Die in den Jahren 1888—1895 von Bremen planmäßig ausgeführte Korrekt ion d e r U n t e r w e s e r — von Bremen bis Bremerhaven — brachte vollen Erfolg, so daß die Unterweser jetzt eine nutzbare Fahrtiefe von ca. 6 m hat und für die Entwicklung der stadtbremischen Häfen eine neue Ära begann. Eine weitere Vertiefung ist in Aussicht genommen (vorbereitet durch Vertrag mit Preußen v. 29. März 1906). Zur Deckung der Kosten der Korrekt ion, die sich im März 1908 einschließlich Bauzinsen und Erhaltungskosten auf 59,7 Mill. Mk. beliefen; erhebt Bremen nach Ermächtigung durch das Reichsgesetz vom 5. April 1886 eine Schifffahrtsabgabe von den nach und von bremischen Häfen oberhalb Bremerhavens gehenden Seeschiffen von mindestens 300 cbm Raumgehalt (oben S. 127). Die Angelegenheiten der Unterweserkorrektion werden durch eine besondere Deputation verwaltet. Eine Korrekt ion der Außenweser unterhalb Bremerhavens ist durch Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen 1891 eingeleitet. Die Ausführung ist Bremen übertragen. Die Kosten werden aus den Erträgen der Tonnen- und Bakengelder (S. 132) bestritten. .

Im Interesse der Verbesserung der Schifffahrtsverbindung mit dem Binnenland hat Bremen sich an den Kosten des von Preußen unternommenen Rhein-Weser-Kanals beteiligt (Vertrag v. 29. März 1906).

Die bremischen H ä f e n sind Staatseinrichtungen

unter Verwaltung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen. In Bremerhaven führt die lokale Verwaltung das aus dem Amtmann, dem Hafenbaudirektor und dem Hafenmeister bestehende Hafenamt. Das Hafenamt und die Hafenmeister handhaben die Hafenpolizei, deren Vorschriften in Hafenordnungen zusammengefaßt sind. Für die Fürsorge für die Hafenarbeiter sind in Bremen und Bremerhaven Hafeninspektoren — ähnlich den Gewerbeinspektoren für den Fabrikarbeiterschutz — angestellt (Zollausschluß der Häfen S. 123).

Die Beaufsichtigung der Schifffahrt liegt der Senatskommission für Schifffahrtssachen ob. Auf Grund der Reichsgesetze bestehen eine Reihe besonderer Behörden: so das dem dortigen Amtsgericht angegliederte Seeamt Bremerhaven für die Entscheidung bei Seeunfällen, die Seemannsämter und Strandämter in den drei Städten, die Behörde für das Auswanderungswesen u. a. Die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen von Bremen abwärts bis zur See ist durch Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen geregelt (v. 6. März 1876 und 20. März 1886); danach wird die Unterhaltung von Bremen besorgt; zur Deckung der Kosten wird von den in die Weser einlaufenden Schiffen ein Feuer- und Bakengeld erhoben. In Gemäßheit des Vertrages hat bremischerseits das aus zwei Senatoren und sechs Mitgliedern der Handelskammer gebildete Tonnen- und Bakenamt die Verwaltung. Die Seelotsen sind zu der Bremischen Seelotsengesellschaft in Bremerhaven vereinigt, die mit der Preußischen in Geestemünde und der Oldenburger eine Erwerbsgemeinschaft bildet (Lotsenordnung v. 1. April 1897). Das Lotsgeld ist durch Taxe festgestellt. Die Flußlotsen bilden eine besondere Gesellschaft in Bremen (V. v. 4. Juli 1894).

Polizeiliche Vorschriften über die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser — Befähigung der Schiffs-

führer, Führung der Schiffe u. a. — sind von den Uferstaaten vereinbart: für die Strecke Kaiserbrücke in Bremen bis Rotesand-Leuchtturm: Vereinbarung mit Preußen und Oldenburg (Bek. v. 22. Mai 1901); von Hann.-Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen: Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte (Bek. v. 12. März 1907).

## II. Eisenbahnwesen.

Die erste Eisenbahn im Gebiet Hannover (Wunstorf)—Bremen wurde auf Grund Staatsvertrag vom 14. April 1845 auf gemeinschaftliche Kosten Hannovers und Bremens erbaut und betrieben (eröffnet Dezember 1847); auf gleicher Basis erfolgte (Vertrag v. 28. Februar 1859) die Anlegung der Bahn von Bremen nach Geestemünde. Durch Vertrag vom 30. November 1883 trat Bremen diese Bahnen, ebenso wie die von ihm erbaute Eisenbahn von Ülzen nach Langwedel und alle Rechte aus der der Köln-Mindener Bahngesellschaft für die Venloo-Hamburger Bahn in 1868 erteilten Konzession an Preußen ab. Seither sind für das Eisenbahnwesen die mit Preußen und Oldenburg abgeschlossenen Staatsverträge maßgebend.

Nach dem mit Preußen über die preußischen Bahnen im Bremer Gebiet abgeschlossenen Verträge (v. 30. November 1883) hat Bremen sich die Landeshoheit über die Anlagen vorbehalten, dagegen auf das Besteuerungsrecht verzichtet. Auf die Tarifbildung und Feststellung des Fahrplanes hat es keinen direkten Einfluß; doch hat Preußen zugesagt, die Interessen Bremens nicht hinter die der eigenen Landesteile zurückzustellen. Der Bau und Betrieb der Eisenbahn Bremen—Oldenburg wurde durch Vertrag vom 8. März 1864 Oldenburg übertragen. Die Anlagen in der Stadt Bremen — einschließlich der Eisenbahnbrücke — stellte Bremen her; Oldenburg übernahm die Verzinsung.

Fahrplan und Tarife stellt Oldenburg fest, doch dürfen die bremischen Stationen dabei nicht benachteiligt werden.

Im Betrieb des bremischen Staates sind die stadtbremischen Hafenbahnanlagen. Für die Erbauung einiger Kleinbahnen im Gebiet sind der Aktiengesellschaft „Bremisch-Hannoversche Kleinbahn“ in Frankfurt a. M. Konzessionen erteilt (Bremen—Tarmstedt: G. v. 9. August 1898; Huchting—Thedinghausen: G. v. 21. März 1907).

Die Verwaltung des Eisenbahnwesens untersteht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen; ein Mitglied des Senats ist zur Vertretung des Staates als „Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten“ bestellt.

### III. W e g e.

A. Unterschieden werden öffentliche und Privat-Wege. Für den Unterschied ist das Eigentum am Wege gleichgültig. Öffentlich ist jeder Weg, der dem gemeinen Verkehr dient; er kann diesem durch Private nicht entzogen werden. Die Privatwege sind nur für den Eigentümer oder eine begrenzte Anzahl von Personen (Interessentenwege) bestimmt. Nach der Unterhaltungspflicht werden unterschieden: Heerstraßen und Landwege. Die ersteren sind staatlich. Nur für die letzteren gilt die Wegeordnung vom 27. Dezember 1878. Diese unterscheidet wieder nach der Unterhaltungspflicht: 1. Landstraßen; bei ihnen liegt die Wegepflicht zur gehörigen Verbesserung und Unterhaltung dem Kreis in Gemeinschaft mit der Landgemeinde, in der sie liegen, ob; 2. Nebenstraßen, bei denen die Gemeinde die Wegepflicht trifft; 3. Feldwege, für welche die Landgemeinden oder die besonders Verpflichteten wegepflichtig sind. Die Anlieger können zu Beiträgen für die Kosten der Pflasterung

und Kanalisierung einer Nebenstraße herangezogen werden (W.O. § 26 f.). Die Aufsicht über die Instandhaltung der Wege übt der Kreisausschuß, der Gemeindevorsteher unterstützt durch die Wegegeschworenen die Wegepolizei.

B. Über die Straßen in der Stadt Bremen und die Heerstraßen im Landgebiet enthält die Bauordnung vom 21. Oktober 1906 Bestimmungen. Privatunternehmer bedürfen zur Anlage einer Straße der Genehmigung des Senats, die nur verweigert werden kann, wenn öffentliche Interessen oder Vorschriften der Bauordnung — Straßen-Baupläne — entgegenstehen. Bei neuangelegten Straßen müssen die Anlieger zum Erwerb des Ausgangsrechtes einen verhältnismäßigen Beitrag zu den Anlagekosten leisten (B.O. §§ 170, 181). Für die Unterhaltung und Verbesserung bestehender Straßen trifft die Anlieger in der Regel keine Beitragspflicht. Bei Höher- oder Tieferlegung von Straßen haben die Anlieger keinen Entschädigungsanspruch; doch hat der Staat dann die Zugänge auf seine Kosten herzustellen.

## § 57. Gewerbe.

I. Die von der Bremischen Verfassung (§ 11) anerkannte, jetzt reichsgesetzlich begründete und näher umschriebene Gewerbefreiheit ist eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus herrschte im Handwerk wie im Kleinhandel das Zunftwesen. Der Gewerbebetrieb war nur Bürgern gestattet; auch ihnen war der Eintritt in den abgeschlossenen Kreis der „Ämter und Sozietäten“ erschwert. Die Zünfte waren privilegiert mit der ausschließlichen Berechtigung zur Anfertigung oder auch zum Verkauf ihrer Artikel und gegen einander und in ihrem Betriebe durch bestimmte Regeln eingeengt. Auch als die Verfassung von 1849, dem Zeitgeist Rechnung tragend, den Grundsatz der Gewerbefreiheit proklamiert

hatte, blieben die alten Schranken größtenteils bestehen (V. v: 1851), bis die Gewerbeordnung von 1861 unter Aufhebung des Zunftzwanges und der Innungsprivilegien jedem Gemeindegänger in seiner Gemeinde den Gewerbebetrieb freigab. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und seine Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beseitigten auch diese Beschränkung: der Betrieb eines Gewerbes ist vorbehaltlich besonderer Ausnahmen jedermann gestattet.

Das Gewerbewesen ist in umfassender Weise reichsgesetzlich geregelt, vor allem in der Reichsgewerbeordnung. Die Reichsgesetze bestimmen die Beschränkungen des Gewerbebetriebes in öffentlichem Interesse — Gewerbepolizei —, die Organisation des Handwerkes — Innungswesen, die Fürsorge für gewerbliche Arbeiter — Lehrlinge, Gesellen, Fabrikarbeiter — sowohl nach der Seite des Arbeiterschutzes im Betriebe als auch in der Arbeiterversicherung. Den Einzelstaaten verblieben ist die Verwaltung in Ausführung der Reichsgesetze und die Regelung der reichsgesetzlich ausgenommenen oder der Bestimmung durch Landesorgane vorbehaltenen Gegenstände.

II. Als Behörden in Gewerbesachen nach den Reichsgesetzen hat die Gewerbekommission des Senats Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde, der Senat solche der Landeszentralbehörde, die Polizeibehörden die der unteren Verwaltungsbehörden. Für die Aufgaben der Gewerbeinspektion — Aufsicht über die Fabriken und gleichgestellten Betriebe speziell für den Arbeiterschutz — besteht eine Senatskommission, welcher der Gewerberat und untere Aufsichtsbeamte — darunter eine weibliche Assistentin für die Verhältnisse der Fabrikarbeiterinnen — unterstehen. In dem reichsgesetzlich vorgesehenen Rekursverfahren in Gewerbesachen entscheidet eine Senatskommission (drei Senatoren) als Verwaltungsgericht über den Rekurs

auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung; auch in anderen Fällen, wo die Reichsgesetze ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vorschreiben (eingeschriebene Hilfskassen, Vereinswesen), ist ihr die Entscheidung übertragen (G. v. 17. Nov. 1869).

Die Gewerbetreibenden haben ihre offizielle Vertretung in der Gewerbekammer (oben § 21). Die Förderung der Gewerbe bezweckt das gewerbliche Unterrichtswesen. Staatlich ist das Technikum in Bremen (Baugewerk-, Maschinen-, Schiffbau-, Seemaschinen-Schule), verwaltet von einer aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Handels- und Gewerbekammer gebildeten Behörde; in Bremerhaven besteht eine städtische Maschinen- und Gewerbeschule, außerdem in den Stadtgemeinden städtische gewerbliche Fortbildungsschulen (Einführung der Besuchspflicht auf Grund Gew.-O. § 120 in der Stadt Bremen neuestens durch G. v. 30. Dez. 1908). Der Förderung des Kunstgewerbes dienen die Einrichtungen des Gewerbemuseums.

III. Auf dem Gebiet der Gewerbepolizei hat die Landesgesetzgebung im Rahmen der Reichsgesetze einzelne Betriebe besonderer Regelung unterzogen: für die Pfandleiher und Trödler sind Vorschriften aufgestellt; der Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist von Bedingungen abhängig gemacht und einer Beaufsichtigung unterworfen (oben S. 104); der Vertrieb von Lotterielosen ist beschränkt; die Schornsteinfeger werden behördlich angestellt und in Bezirken organisiert; für die Straßenverkehrsgewerbe — Droschken-, Dienstmannswesen — sind ortspolizeiliche Vorschriften und Taxen aufgestellt.

Von allgemeinerer Bedeutung sind die Beschränkungen des Wirtschaftsbetriebes. Nach der Gewerbeordnung ist für den Betrieb der Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spirituosen Erlaubnis erforderlich, die nur

versagt werden darf wegen Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden oder weil das Lokal den polizeilichen Vorschriften nicht genügt. Außerdem kann die Erlaubnis durch die Landesregierungen und Gemeindeorgane von dem Nachweis eines besonderen Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Dieser Bedürfnisnachweis wird im bremischen Staatsgebiet jetzt (V. v. 3. Juli 1897, v. 15. Juli 1902) allgemein verlangt, nur nicht in Bremerhaven für den Ausschank von Bier, Wein und anderen geistigen Getränken außer Branntwein und Spiritus. Die Erlaubnis wird erteilt von den Polizeibehörden. Über die Bedürfnisfrage entscheidet in den drei Stadtgemeinden ein zu dem Zweck eingesetzter Stadtausschuß, im Landgebiet der Kreisausschuß; gegen ihre Entscheidungen kann Rekurs an die Senatskommission für das Rekursverfahren (S. 136) eingelegt werden. Die Erlaubnis gilt nur für die Person des Inhabers (Ausn.: Witwen, minderjährige Kinder, Gew.-O. § 46); auch das Bedürfnis ist bei jedem Wechsel neu zu prüfen.

### § 58. Grundeigentum; Landwirtschaft.

I. Die Verfassung bestätigt die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Privatrechte und schützt sie damit auch gegen staatliche Eingriffe; eine Abtretung oder Beschränkung der Rechte kann nur zum allgemeinen Besten und gegen gerechte Entschädigung verlangt werden (Verf. § 19). Doch muß jeder Eigentümer sich Beschränkungen, die im öffentlichen Interesse aus allgemeinen, etwa baupolizeilichen oder sanitären Gründen auferlegt werden, gefallen lassen. Über die Enteignung von Grundeigentum bestimmt das Enteignungsgesetz (v. 18. Juli 1899). Danach wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt, ob die Enteignung für ein staatliches oder privates Unternehmen erfolgen soll. Das Enteignungsverfahren zur Wahrung der Rechte des Eigentümers und Feststellung



seiner Entschädigung ist dem preußischen nachgebildet. Es ist den Amtsgerichten übertragen, deren Entscheidung durch Klageerhebung innerhalb eines Monats angefochten werden kann.

II. In die bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse griff in neuerer Zeit die sogenannte Agrargesetzgebung ein. Sie bezweckte die Befreiung des bäuerlichen Besitzes von überkommenen Lasten und die Förderung der landwirtschaftlichen Kultur durch rationellere Verteilung des Bodens unter den Eigentümern. Der Grund zur Bildung eines unabhängigen Bauernstandes wurde im Jahre 1826 gelegt durch Aufhebung des 29. Statutes, nach welchem bis dahin nur Stadtbürger Grundeigentümer im Landgebiet sein konnten. Die Verfassung (§ 19 Abs. 2) erklärt alle gutherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle für ablösbar; Näheres darüber enthält die Ablösungsordnung von 1850 (jetzt v. 18. Juli 1899). Einen weiteren Schritt tat das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet, vom 14. Januar 1876, indem es die Unteilbarkeit und die Veräußerungsbeschränkungen der Bauerngüter aufhob und die Neubegründung von Meiergütern untersagte<sup>1)</sup>. Um einer schädlichen Zerstückelung und Verschuldung der Bauernstellen vorzubeugen, gab auf der anderen Seite die Einführung des Höferrechtes (1876, jetzt G. v. 18. Juli 1899) den Besitzern die Möglichkeit, durch Eintragung eines Hofes in die vom Amtsgericht geführte Höferrolle ein Anerbenrecht einzuführen, das dem Anerben die Übernahme des Gutes zu einem mäßigen Preise gegen Abfindung der Miterben erleichtert (nach dem Muster des Hannoverschen Höfegesetzes v. 1874).

---

<sup>1)</sup> Näheres über die Geschichte und Entwicklung im Bremischen Privatrecht von Dr. A. H. Post. Bd. III S. 132 ff.; Bd. IV S. 148 ff. (1871/87).

Auf Hebung der landwirtschaftlichen Kultur durch zweckmäßigere Verteilung des Besitzes zielt das Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen (jetzt v. 18. Juli 1899). Es soll die Zusammenlegung des zerstückelt liegenden Grundbesitzes und die Teilung der alten Gemeinheiten erleichtern durch Einrichtung eines Verfahrens unter Leitung des Landherrn, in dem die Mehrheit bindende Beschlüsse faßt und die Entschädigungen durch Schiedsspruch festgesetzt werden. Das Verkoppelungsverfahren ist auch in den stadtbremischen Vorstädten zur Durchführung der Straßenpläne und Erleichterung der Bebauung wiederholt auf Grund von Sondergesetzen angewandt.

III. Die Regelung der Wasserverhältnisse im Interesse der Landwirtschaft bezweckt die Wasserordnung vom 27. Dezember 1878. Sie bestimmt über Unterhaltung und Benutzung der Wasserläufe, Entwässerungs- und Stauanlagen und erleichtert für die Entwässerung und Bewässerung größerer Flächen die Bildung von Genossenschaften durch Mehrheitsbeschluß der Interessenten (Zwangsgenossenschaften wie in Preußen können nicht gebildet werden). Die Verbände — Sielachten, Abwässerungsverbände —, zum Teil schon alten Ursprungs (am wichtigsten der Abwässerungsverband für das Blockland) sind juristische Personen mit Selbstverwaltungsrechten unter Aufsicht des Staates.

IV. Von gleich hoher Bedeutung wie die Entwässerung war für das Bremer Gebiet bei seiner Lage von alters her das Deichwesen, das daher schon früh eine Regelung in Deichverbänden und durch Deichordnungen enthielt (Dieckrecht v. 1449). Die jetzt geltende Deichordnung vom 27. Dezember 1878 führte an Stelle der früheren „Pfanddeichung“, bei der dem Grundeigentümer die Unterhaltung der Deiche unmittelbar, jedem zu seinem Teil, oblag, das System der

„Kommuniondeichung“ durch, nach dem die Deichverbände die Anlegung und Unterhaltung der Deiche besorgen und die Kosten unter die beteiligten Grundeigentümer verteilt werden. Die Deichverbände — darunter vier große: 1. Deichverband am rechten Weserufer, 2. für das Werderland, 3. für das Obervieland, 4. für das Niedervieland — sind Genossenschaften mit Selbstverwaltungsbefugnissen unter Aufsicht des Staates. Ihre Organe sind das aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und einigen Vertretern der Deichgenossen bestehende Deichamt und der die allgemeine Verwaltung führende Deichhauptmann; die technische Leitung hat der vom Staat für alle Verbände zugleich angestellte Deichinspektor. Die Deichpflicht ruht auf allen durch den Deich geschützten Grundstücken, die nach einem nach ihren Interessen am Deichschutz abgestuften Verteilungsmaßstabe zu den Lasten beitragen müssen. (Die Altstadt Bremen und einige Teile der Vorstadt sind nicht deichpflichtig; ein Antrag auf Übernahme der Deiche durch den Staat oder die Gemeinde wird beraten.)

V. Verfügungsbeschränkungen des Grundeigentümers enthalten die neuestens aus Anlaß der Einleitung zur Kaligewinnung erlassenen Bestimmungen über den Bergbau (G. v. 19. Juli 1906; 14. April 1908). Danach ist die Aufsuchung von Bitumen, Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und Salzquellen dem Staate vorbehalten, ohne daß dem Grundeigentümer dafür ein Entschädigungsanspruch zusteht; doch ist ihm für die Entziehung oder Beeinträchtigung der Benutzung des Bodens voller Ersatz zu leisten. Zum Suchen nach Mineralien (Schürfen) und zum Betrieb des Bergbaues ist die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft erforderlich.

VI. Dem Grundeigentümer steht grundsätzlich die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und

Boden zu; doch ist ihm die Ausübung mit geringen Ausnahmen nur gestattet, wenn er eine zusammenhängende Fläche von mindestens 75 ha besitzt. Die übrigen Grundstücke sind zu Jagdbezirken zusammengefaßt, welche die Jagd verpachten. Wer die Jagd ausüben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein (Näheres: Jagdordnung v. 27. September 1889).

VII. Die Berechtigung zur Fischerei ist in der Weser und Lesum dem Staat, in anderen, nicht geschlossenen Gewässern — vorbehaltlich bestimmter Privatberechtigungen — den Gemeinden vorbehalten. Die Angelfischerei ist im hergebrachten Umfang den Bürgern oder Einwohnern der Gemeinden gestattet. Zur Ausübung der letzteren ist auch eine Legitimation durch Fischkarte oder Berechtigungsschein nicht erforderlich; für die sonstige Ausübung der Fischerei bedarf jeder solcher Legitimation (Rechtsquelle ist das Fischereigesetz v. 27. Mai 1888).

## V. Kulturpflege.

### § 59. Das Unterrichtswesen.

#### I. Allgemeine Grundsätze.

1. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hat der Staat das Schulwesen, das bis dahin vorwiegend in den kirchlichen Gemeindeschulen und Privatschulen seine Pflege erhielt, mehr und mehr in die Hand genommen und entwickelt. Nachdem der Dom mit seiner lutherischen Schule 1803 an den Staat gekommen war, wurde das höhere Schulwesen 1817 durch Gründung der Hauptschule organisiert; der Förderung des unteren Schulwesens sollte die Einrichtung einer Schulpflege — Beaufsichtigung der Schulzustände durch ehrenamtlich tätige Bürger (1822) — und die Eröffnung städtischer Freischulen (1823) dienen. Zum äußeren Abschluß kam

diese Entwicklung mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht im Jahre 1844, an die sich dann der große innere Ausbau des Schulwesens seither anschloß.

2. Grundlage des Unterrichtswesens bildet die gesetzliche allgemeine Schulpflicht (für die Stadt Bremen: V. v. 19. Januar 1844). Jedes Kind muß vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Schule besuchen; Befreiung kann bei genügendem anderweitigen Unterricht erfolgen, Abkürzung oder Verlängerung der Zeit unter Umständen durch die Senatskommission für das Unterrichtswesen. Der Schulbesuch in den Volksschulen kann durch Strafen gegen die Eltern bei Versäumnissen erzwungen werden; bei beharrlicher Versäumnis erfolgt polizeiliche Zuführung des Kindes. Der allgemeinen Schulpflicht entsprechend hat der Staat für genügende Unterrichtsanstalten zu sorgen; er hat diese Aufgabe in den Hafenstädten ganz, in den Landgemeinden teilweise den Gemeinden übertragen (§ 60).

Als Volksschulen, die das notwendige Maß der Bildung vermitteln sollen, gelten alle Schulen, in denen kein Schulgeld oder weniger als 40 Mk. p. a. erhoben wird (1906 im Staat: 65 Volksschulen mit 33082 Schülern). Schulgeld wird in Bremerhaven für den Besuch der Volksschulen von Ortsangehörigen nicht erhoben; in Vegesack und in den Landgemeinden sind Unbemittelte frei; die Stadt Bremen hat entgeltliche und unentgeltliche Volksschulen, wobei es auch bemittelten Eltern freisteht, ihre Kinder in die letzteren zu schicken. Zu den öffentlichen Volksschulen gehören auch die Schulen der Waisenhäuser und der Kirchengemeinden (in der Stadt Bremen zwei protestantische — als Reste früherer Zeit — und zwei in neuerer Zeit errichtete katholische Gemeindeschulen). Abgesehen von diesen haben die Schulen keinen konfessionellen Charakter. In den höheren

Schulen (1906 im Staat: 26 mit 8423 Schülern; darunter 3 Gymnasien, 2 Realgymnasien, 1 Oberrealschule, 3 Realschulen) wird, abgesehen von einzelnen Freistellen, allgemein Schulgeld erhoben. Über gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse sind mit anderen Bundesstaaten Vereinbarungen getroffen. Die höheren Mädchenschulen in der Stadt Bremen sind sämtlich Privatschulen.

Zur Errichtung einer Privatschule ist Genehmigung des Senats erforderlich. Die Privatschulen stehen unter behördlicher Aufsicht.

Für die gewerbliche Fortbildungsschule der Stadt Bremen ist jetzt die Besuchspflicht eingeführt (G. v. 30. Dez. 1908; Dauer 3 Jahre). Ungelernte Arbeiter unterliegen ihr nicht. Auch für kaufmännische Lehrlinge ist der Fortbildungsunterricht nicht obligatorisch.

Über die erforderliche wissenschaftliche Befähigung der Lehrer und Vorsteher von Schulen bestimmt das Gesetz, betreffend die Lehrerprüfungen, vom 4. Juli 1893. Danach ist die Befähigung in der Regel durch Prüfungen nachzuweisen, die in Bremen vor der Lehrerprüfungskommission abgelegt werden; Prüfungszeugnisse anderer deutscher Staaten, die eine Universität besitzen, für das Lehramt einer höheren Schule genügen als Befähigungsnachweis, andere auswärtige Prüfungszeugnisse ebenfalls, falls gegenseitige Vereinbarung mit dem Staat darüber getroffen ist oder auch ohne solche im Einzelfall. Auch für Lehrer an Privatschulen gelten die gleichen Vorbildungsvorschriften. Dagegen bedarf es zur Erteilung von Privatunterricht nicht des Befähigungsnachweises. Für die Ausbildung der Volksschullehrer besteht ein Volksschullehrer-Seminar. Zur Anstellung als ordentlicher Lehrer in einer öffentlichen Volksschule wird die Ablegung zweier Prüfungen mit dazwischenliegender vierjähriger Dienstzeit als Hilfslehrer verlangt (G. v. 20. Februar 1881 22. Mai 1906). Weiteres über die

Rechtsverhältnisse der Lehrer bei der Organisation des Schulwesens in den Gemeinden unter II.

## II. Die Verwaltung des Schulwesens.

Die Organisation und Verwaltung des Schulwesens ist nach der Verfassung (§ 57 e) gemeinsame Aufgabe von Senat und Bürgerschaft. Staatliche Oberschulbehörde ist die Senatskommission für das Unterrichtswesen (bis 1895 „Scholarchat“ genannt); ihr stehen als fachmännische Schulaufsichtsbeamte der Schulrat und Schulinspektor zur Seite. Die Verwaltung ist in den Stadt- und Landgemeinden besonders organisiert.

1. In der Stadt Bremen hat die Schuldeputation die Verwaltung; ihr gehören als Mitglieder des Senats die Mitglieder der Senatskommission für das Unterrichtswesen an; mit beratender Stimme sind ihr der Schulrat, Schulinspektor und zwei vom Senat nach Anhören der Deputation auf 3 Jahre dazu ernannte Lehrer beigeordnet (Näheres Deput.-G. § 55—63). Sie bildet aus sich Ausschüsse für die einzelnen Zweige des Unterrichtswesens. Die ordentlichen Lehrer an den stadtbremischen Schulen sind Staatsbeamte mit den Rechten und Pflichten solcher nach dem Beamten-gesetz (§ 38 ff). Ihre Ernennung erfolgt vom Senat nach gutachtlicher Äußerung der Schuldeputation. Die Kosten des Schulwesens werden beim Fehlen eigener städtischer Finanzverwaltung aus der Staatskasse bestritten (in 1907: ca. 3,3 Mill. Mk.).

2. In den beiden Hafenstädten ist das Schulwesen Gemeindesache, in Verwaltung städtischer Behörden, speziell der Kommissionen für das Schulwesen. Doch reicht die staatliche Aufsichtsgewalt auf diesem Gebiet besonders weit. Die Beschlüsse der Gemeindeorgane bedürfen vielfach der Genehmigung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, so bei

Anstellung und Entlassung der Lehrer, Errichtung und Organisation der Schulen u. a. (Näheres in den Gemeindeverfassungen und den betreffenden Ortsstatuten). Die Lehrer sind städtische Beamte. Die Kosten des Schulwesens belasten den Gemeindehaushalt; doch zahlt der Staat jährlich einen Zuschuß (in 1908: für Bremerhaven 50000 Mk., für Vegesack 41500 Mk.).

3. Das Landschulwesen ist durch Gesetz vom 2. März 1889 geregelt, nachdem zuvor die Landgemeindeordnung von 1888 die Verwaltung von der kirchlichen Gemeinde auf die politische übertragen hatte. Die obere Leitung und Aufsicht hat danach die Senatskommission für das Unterrichtswesen. Als weiteres staatliches Organ wirkt die Behörde für das Landschulwesen, bestehend aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Kreisorgane, einigen Predigern und Schulvorstehern des Landgebietes bei der staatlichen Aufsicht mit und verwaltet den Staatszuschuß für die Landschulen. Die nächste Verwaltung hat jede Gemeinde selbst durch ihren aus dem Gemeindevorsteher, dem Prediger und einigen Schulältesten bestehenden Schulvorstand. Die Schullasten sind in der Art verteilt, daß die Gemeinde für Herstellung, Unterhaltung, Heizung der Schulräume aufzukommen hat, während die Aufwendungen für Lehrergehalte und Lehrmittel, soweit die hierfür zunächst zu verwendenden Schulgelder nicht reichen, durch Staatszuschuß (für 1908 angesetzt mit 250000 Mk.) zu decken sind. Die Lehrer werden von der Senatskommission nach Anhörung des Schulvorstandes angestellt. Sie gelten als Beamte der Gemeinde; doch findet das staatliche Beamtengesetz auf ihre Rechtsverhältnisse Anwendung.

## § 60. Staat und Kirche.

I. Allgemeine Grundsätze. 1. Die Bremische Verfassung erkennt den Grundsatz der Glaubens-



und Gewissensfreiheit an, die jetzt durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 allen Deutschen gewährleistet ist. Jeder kann glauben, was er will; „indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien“ (Verf. § 12). Dementsprechend steht auch der Austritt aus einer Kirche jedem frei; Vorschriften, wie dieser Austritt zu vollziehen ist, fehlen. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem Bekenntnis; dieser Satz ist eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts; bis 1849 konnten Juden nicht Bürger werden; für die Wahl in den Senat und zum Richteramt war noch bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes von 1869 Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession erforderlich.

2. Die großen Religionsgesellschaften — die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie der israelitische Kultus — nehmen vor anderen Vereinen eine öffentlich-rechtliche Stellung ein. Sie haben als „Kirchen“ Anspruch auf den diesen gesetzlich zukommenden besonderen Schutz und etwaige Steuerbefreiungen. Der Senat übt andererseits nach der Verfassung § 57 c eine Aufsicht über sie und ihre Vermögensverwaltung. Die Anerkennung einer neuen Religionsgesellschaft mit öffentlich-rechtlicher Wirkung hat durch Senat und Bürgerschaft zu erfolgen (Verf. § 57 d). Die Bildung anderer Religionsgesellschaften ist nicht beschränkt und an keine Erlaubnis geknüpft; sie unterstehen dem allgemeinen Vereinsrecht; so bestehen mit Korporationsrechten die Baptistengemeinde „Bethel“, ohne solche die Methodistengemeinde, Heilsarmee u. a. Die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung ist evangelisch; in 1905 Evangelische 91,98%, Katholiken 6,72%, Israeliten 0,41%. Die dem Staat über die Kirchen zustehenden Herrschaftsrechte werden als Kirchen-

hoheit — *jus circa sacra* — bezeichnet, dagegen das innere Regiment der Kirche selbst als *Kirchengewalt*, *jus in sacra*. In den sich der Reformation anschließenden deutschen Ländern ging die Kirchengewalt in der Landeskirche auf den Landesherrn als Landesbischof über. Die evangelische Kirche steht daher auch in Bremen nach der geschichtlichen Entwicklung in einem besonderen Verhältnis zum Staat, indem dessen höchste Organe zugleich Träger der inneren Kirchengewalt sind.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, kirchliche Vermögensverwaltung u. a. fehlen. Da die große Mehrzahl der Bevölkerung der evangelischen Kirche angehört, bei der der Staat kraft des Episkopatrechtes seine Interessen genügend schützen kann, trat ein Bedürfnis dazu für den Staat nicht hervor. Der Staat hat den Religionsgesellschaften und Gemeinden in weitem Maße Autonomie und freie Selbstverwaltung gelassen; andererseits werden sie auch finanziell von ihm nicht unterstützt, müssen vielmehr ihre Bedürfnisse selbst decken. Die katholischen Geistlichen unterstehen kirchlich dem Bischof von Osnabrück; sie weisen dem Senat ihre Berufung nach und werden von ihm durch Reskript ernannt.

II. Die evangelische Kirche. In ihr steht die Ausübung des „Episkopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden“ dem Senat zu (Verf. § 57 d). Der Senat übt es selbst bzw. durch die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten aus. Im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Staaten fehlt eine eigene kirchliche Behörde (Konsistorium oder dergl.); ebensowenig besteht eine Synode oder sonstige organische Vereinigung der evangelischen Einzelgemeinden. Die letzteren stehen unvermittelt nebeneinander, nur unter dem Kirchenregiment des Senats

als landeskirchlicher Verband zusammengefaßt. Jede Organisation der Landeskirche fehlt. Diese Besonderheit hat ihren Grund teils in der geschichtlichen Entwicklung, da der lutherische Dom, der auch politisch bis 1803 nicht zur Stadt gehörte, immer eine Sonderstellung außerhalb des früher unter dem reformierten Ministerium der stadtbremischen Pfarrkirchen bestehenden Verbandes einnahm, teils darin, daß die staatlichen Machthaber bei der Neugestaltung der öffentlichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert eine kirchliche Organisation nicht für opportun erachteten. Das heute noch bestehende Ministerium hat keinerlei kirchenregimentliche Bedeutung; die Mitgliedschaft ist auf die Inhaber bestimmter Stellen an den älteren Stadtkirchen beschränkt und hat wesentlich finanzielles Interesse wegen der damit verbundenen Berechtigung an der Witwen- und Waisenkasse.

In Ausübung des Kirchenregimentes hat der Senat nach Maßgabe der Gemeindeverfassungen wichtigere Gemeindebeschlüsse zu bestätigen; ebenso bestätigt er die Wahl der Pastoren, an die er das Berufungsschreiben erläßt, und über die er Disziplinarbefugnisse ausübt. Der Umfang seiner Befugnisse ist wie das von der Verfassung erwähnte Herkommen unklar. Der Senat hat in langjähriger Übung den Gemeinden weiteste Freiheit in bezug auf Lehre und Kultus gelassen und das Regiment vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Wahrung äußerer Ordnung und des Friedens unter den Richtungen gehandhabt.

Die Kirchengemeinden im Landgebiet haben einheitliche Verfassungen durch die kirchliche Gemeindeordnung für das Landgebiet vom 18. Januar 1889 erhalten. Die Kirchengemeinden der Stadt Bremen (14 und der beiden Hafenstädte haben jede ihre eigene Gemeindeverfassung; nach ihren, im wesentlichen gleichen Bestimmungen wird die Verwaltung der

Gemeindeangelegenheiten von den Bauherren besorgt, während der Kirchenvorstand und als weiteres Organ ein Kirchenkonvent beschlußfassend darüber bestimmen. Jede Gemeinde wählt die Geistlichen selbst unter Bestätigung des Senats.

Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde bestimmte sich früher nach der Kirchspielverfassung mit Parochialzwang, so daß jeder Evangelische der Gemeinde, in der er wohnte, notwendig angehörte. Die Kirchspielverfassung ist in der Stadt Bremen, wo sie schon früher nur mit Schwierigkeiten durchzuführen war, da nur die reformierten Stadtkirchen ein Kirchspiel hatten, nicht aber der lutherische Dom, durchbrochen und faktisch aufgehoben durch die Verordnung, betreffend den stadtbremischen Pfarrverband vom 30. April 1860, nach welcher der Austritt aus einer Gemeinde und der Eintritt in eine andere jedem unter Wahrung gewisser Formalitäten beliebig freisteht.

Für ihre Geldbedürfnisse einschließlich der Mittel für Gehälter und Pensionen der Geistlichen sind die Kirchengemeinden der Stadt Bremen auf die Erträgnisse ihres Vermögens und freiwillige Beiträge angewiesen; Kirchensteuern werden hier nicht erhoben.

---

## Anhang.

# Verfassung der freien Hansestadt Bremen

vom 1. Januar 1894.

---

### Erster Abschnitt.

#### Von dem Bremischen Staate im allgemeinen.

§ 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das Deutsche Reich bilden, teilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen.

Bürger des Staates ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§ 3. Die Verfassung des Bremischen Staates ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,

B. die Bürgerschaft.

§ 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 5. Die Freiheit der Person ist jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 8. Die Auswanderung ist von Staats wegen, soweit nicht die Wehrpflicht entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 9. Das Abschloßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 12. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens-

und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als gemeinschaftlich von mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§ 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17. Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an.

Titel, Ämter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von seiten eines anderen Staates oder einer Behörde

desselben erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor anderen Staatsangehörigen begründet.

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19. Das Eigentum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufhebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 20. Im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumultes oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mitteilung zu machen, und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

### Dritter Abschnitt.

## Von dem Senat und der Bürgerschaft.

### I. Organisation des Senats.

§ 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf sieb-

zehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden<sup>1)</sup>. In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.

§ 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23. Wähler ist jeder bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indes ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältnis tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen.

---

<sup>1)</sup> Durch Gesetz vom 1. Juni 1884 ist die Zahl der Mitglieder auf sechzehn festgesetzt.



Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§ 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 28. Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§ 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister. Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Übernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Übernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§ 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte

des Senats. Er hat für die Aufrechterhaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 33. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Beratung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

§ 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer, gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Über Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§ 36. Für die Protokollführung und sonstigen Hilfsarbeiten sind einige Senatssekretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senat gewählt.

§ 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittels einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

## II. Organisation der Bürgerschaft.

§ 38. Die Bürgerschaft besteht aus hundertundfünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§ 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle bremischen Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahr gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§ 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§ 44. Sie sind von keinerlei Instruktionen abhängig und haben lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen.

§ 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vizepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr; indes sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Teilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§ 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a) auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
- b) alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegenzunehmen und alle für den Senat bestimmten Mitteilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
- c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;
- d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mitteilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
- e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes, sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§ 48. Anträge auf Beratung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§ 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nötig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet,

wenn, unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände, entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen, und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§ 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Teilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indes auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§ 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Öffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Beratung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Beratung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf

weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürger-eid verpflichtet.

§ 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.

Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichenfalls die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§ 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgendeinem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, solange er Vertreter ist, seine Teilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuß ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen oder sonst zur Mitteilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§ 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgeteilt wird.

### III. Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staates:

- a) die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staates;
- b) die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;
- c) Oberaufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Kommunalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauen Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel;

- d) Ausübung der Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften —, sowie des protestantischen Episkopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;

- e) Vertretung des Staates gegen Dritte;
- f) Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruktion aller bremischen Abgesandten, Konsuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staates;
- g) Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;
- h) Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;
- i) Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;
- k) das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach Gesetz oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;
- l) Publikation der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;
- m) Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;
- n) Ernennung und Berufung, Instruktion, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen;
- o) alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Kompetenz der Gerichte angehören;
- p) Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

- a) die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;
- b) Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen (unbeschadet der zu dem



- besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des § 57 m);
- c) Feststellung der Grundsätze der Kommunalverfassungen;
  - d) allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Erteilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente;
  - e) Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;
  - f) Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Verteilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;
  - g) Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatskredits;
  - h) Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;
  - i) Verwaltung aller öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;
  - k) Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;
  - l) Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder der Gerichte, nach Maßgabe des Gesetzes;
  - m) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar

durch Ausschüsse, die vorbehältlich der Bestimmung des § 60 Absatz 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständige, insofern es sich um die zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fort-dauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem können die Verberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Maßregeln an Deputationen verwiesen werden.

§ 60. Das Oberaufsichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung.

Für die gemäß § 59 Absatz 3 mit Verberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung, sowie über den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen erfolgen durch Gesetz.

§ 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§ 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig voneinander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein anderes festgesetzt ist.

§ 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mitteilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekanntgemacht.

§ 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatsrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beschränkungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§ 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nötigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§ 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittels übereinstimmenden Beschlusses derselben zustande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Teil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu beraten und darüber zu berichten hat.

Ergibt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§ 67. Änderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zustande gebracht werden.

- a) Der Antrag auf eine solche Änderung gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Geschäftsordnung gemäß, eingebracht ist. — Über den Antrag finden zwei Beratungen in verschiedenen Sitzungen der

- Bürgerschaft statt. Abänderungsanträge können bei beiden Beratungen in der gewöhnlichen Form eingebracht werden, bedürfen jedoch der Unterstützung von dreißig Vertretern. Am Schlusse der zweiten Beratung beschließt die Bürgerschaft, ob sie den Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen sie denselben zur weiteren Verhandlung verweist.
- b) Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation zur Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungsanträge zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.
  - c) Nach Eingang des Berichtes der Deputation wird in der Sache weiterberaten und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als in der Bürgerschaft Abänderungsanträge zu der Vorlage und zu den etwaigen Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder und der Vertreter. In der Bürgerschaft ist außerdem bei der Einbringung die Unterstützung von dreißig Vertretern erforderlich.
  - d) Eine Änderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger Erledigung der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.
  - e) Dieser Beschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft.

#### Vierter Abschnitt.

##### Von den richterlichen Behörden.

§ 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der

Grenzen ihrer Kompetenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71. Im übrigen werden die Bestimmungen in betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

#### F ü n f t e r A b s c h n i t t.

### Von den Gemeinden des Bremischen Staates.

§ 72. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§ 73. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§ 74. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§ 75. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staates.

§ 76. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§ 77. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Gemeinde sind.

§ 78. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§ 79. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältnis, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§ 80. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 81. Bis dahin können, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche Angehörige der bremischen Stadtgemeinde sind.

§ 82. Solange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§ 83. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 84. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

**Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels,  
der Gewerbe und der Landwirtschaft.**

§ 85. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannskonvent und die Handelskammer.

§ 86. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

§ 87. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 88. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

**I. Kaufmannskonvent und Handelskammer.**

§ 89. Der Kaufmannskonvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 90. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu beraten.

§ 91. Die Versammlungen des Kaufmannskonventes finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 92. Die Handelskammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern des Kaufmannskonventes.

§ 93. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannskonvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 94. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§ 95. Sie ist berufen, auf alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen

Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels und Schiffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 96. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonventes zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 97. Über alle in Handels- oder Schiffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannskonventes darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 98. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonventes können, sofern die Staatskasse nicht dabei beteiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hilfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 99. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 100. Zur Beratung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§ 101. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schiffahrtsbetriebe zur Hilfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.



## II. Gewerbekonvent und Gewerbekammer.

§ 102. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufstätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 103. Die Mitglieder des Gewerbekonvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 104. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu beraten.

§ 105. Die Versammlungen des Gewerbekonvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 106. Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbekonventes.

§ 107. Dieselben werden vom Gewerbekonvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 108. Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten, und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 109. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Gewerbekonventes zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 110. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonventes darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 111. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

### III. Kammer für Landwirtschaft.

§ 112. Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus zwanzig praktischen Landwirten.

§ 113. Die Mitglieder werden von den Landwirten nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§ 114. Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen, auf alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 115. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer verab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 116. Die Kammer für Landwirtschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

---

# Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

- Abgaben 122.  
Abolition 24.  
Abwässerungsverbände 140.  
Adel 15.  
Agrargesetzgebung 139.  
Allgemeines Wahlrecht 31 f.  
Amtsführung 88.  
Anleihen 119.  
Ansteckende Krankheiten 110.  
Anstellung der Beamten 88.  
Apotheker 111.  
Arbeiter in Staatsbetrieben 95.  
Archivar 26.  
Armenpflege 112.  
Armensteuer 114, 128.  
Armenunterstützung 30, 113.  
Arreststrafe 90.  
Ärzte 111.  
Aufnahme in den Staatsverband 17.  
Ausländer 16, 103.  
Automobilverkehr 103.  
Auswärtige Angelegenheiten 96.  
Auswanderungswesen 130.  
Ausweisung 16, 102.  
Außenweser 131.  
Baudienst 107.  
Bäuerlicher Grundbesitz 139.  
Bauernschaften 82.  
Baulinien 108.  
Bauordnungen 107.  
Baupolizei 106.  
Bauwesen 106.  
Beamtenrecht 86. f.  
Bebauungspläne 108.  
Begnadigung 24.  
Behörden in Gewerbesachen 136.  
— in Handelssachen 129.  
Bergbau 141.  
Berufsvertretungen 46 f.  
Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft 38.  
Besserungsanstalten 105.  
Börse 129.  
Bremen, Stadtgemeinde 75.  
Bremerhaven: Erwerb 3, 13; Verfassung 76 f.  
Budget 116.  
Bundesrat 9, 96.  
Bürgeramt 37.  
Bürgereid 19.  
Bürgerkonvente 5.  
Bürgermeister 25.  
Bürgerschaft: Stellung 12, 39; Zusammensetzung 28 f.; Wirkungskreis 39.  
Bürgerschaftsgesetz 8.  
Bürgerschaftsmitglieder 34 f.  
Deichwesen 140.  
Demokratie 11.  
Deputation: 40 f.; Zusammensetzung 43; Verwaltung 12, 74.  
Deputationsgesetz 8.

- Desinfektion 110.  
 Deutsches Reich 9, 96.  
 Dezentralisation 74.  
 Diäten 36.  
 Dienstalter 92.  
 Dienstboten 104.  
 Diplomatische Vertretung 96.  
 Disziplinarverfahren 90.  
 Disziplinarvorschriften: für  
   Mitglieder des Senats 28;  
   der Bürgerschaft 35; Be-  
   amte 90.  
 Dispositionsfonds 25.  
 Ehrenrechte des Senats 25, 97.  
 Eingaben an den Senat 26; an  
   die Bürgerschaft 38.  
 Einkommensteuer 125.  
 Eintracht, neue 4.  
 Eisenbahnwesen 133.  
 Elsflether Zoll 2, 130.  
 Elterleute 5.  
 Enteignung 138.  
 Entlassung der Beamten 95.  
 Episkopaterecht 148.  
 Erleuchtungssteuer 128.  
 Erbschaftssteuer 123, 127.  
 Erzbistum 1 f.  
 Etat 117.  
 Evangelische Kirche 147 f.  
 Fabrikbetriebe 49.  
 Feuerwehr 106.  
 Finanzdeputation 116.  
 Finanzwesen: des Staates 115 f.;  
   der Stadtgemeinden 80; der  
   Landgemeinden 84.  
 Fischerei 142.  
 Firmensteuer 126.  
 Fleischschau 110.  
 Fluchtlinien 108.  
 Fortbildungsschule 144.  
 Frauen: Wahlrecht z. Kammer  
   für Kleinhandel 52; zum  
   Gemeindeausschuß 83; als  
   Armen- und Waisenpflege-  
   rinnen 113.  
 Freiheitssphäre 65.  
 Freizügigkeit 102.  
 Fundsachen 103.  
 Fürsorgeerziehung 105.  
 Gebiet 12.  
 Gebühren 122.  
 Gehalt 91.  
 Gemeinden: städtische 75 f.;  
   Landgemeinden 81 f.  
 Gemeindeangehörigkeit: der  
   Stadt Bremen 76; der  
   Hafenstädte 77; der Land-  
   gemeinden 82.  
 Gemeindeausschuß 83.  
 Gemeindeorgane 78, 82.  
 Gemeindesteuern 81, 84, 128.  
 Gemeindevorsteher 69, 70, 83.  
 Gemeinheitsteilungen 140.  
 Generalkasse 118.  
 Gerichte 59 f.  
 Gerichtsvollzieher 63.  
 Geschäftsordnung: des Senats  
   26; der Bürgerschaft 36.  
 Geschlechtliche Ausschweifun-  
   gen 104.  
 Gesetzgebung 53 f.  
 Gesindewesen 68, 104.  
 Gesundheitswesen 109.  
 Gewaltenteilung 53.  
 Gewerbe 135 f.  
 Gewerbegerichte 61.  
 Gewerbekammer 50.  
 Gewerbekonvent 49.  
 Gewerbliche Anlagen 108.  
 Gewerbliches Unterrichtswesen  
   137, 144.  
 Gewerbepolizei 137.  
 Gewerbesteuern 126.  
 Glaubensfreiheit 146.  
 Gnadenquartel 93.  
 Großindustrie 50.  
 Grund- und Gebäudesteuer 126.  
 Grundrechte 15, 65, 98.  
 Häfen 131 f.  
 Hafenstädte 76 f.  
 Haftung der Beamten 89.  
 Handel 129 f.  
 Handelskammer 48.

- Handelsrichter 60.  
 Handwerker 49.  
 Hansa 2.  
 Hanseatisches Oberlandesgericht 46, 59.  
 Hebammen 111.  
 Heilwesen 111.  
 Höferecht 139.  
 Industriebeirat 49.  
 Initiative 54.  
 Jagdrecht 141.  
 Jahrgeld 92, 178.  
 Justiz 57 f., 68.  
 Justizkommission 58.  
 Justizverwaltungskommission 58.  
 Kammer für Kleinhandel 52.  
 — für Landwirtschaft 51.  
 Katholiken 147.  
 Kaufmannsgericht 61.  
 Kaufmannskonvent 47 f.  
 Kirche 146 ff.  
 Kirchengemeinden 149.  
 Kirchensteuer 150.  
 Kleinbahnen 134.  
 Kleinhandel 52.  
 Kommissionen: der Bürgerschaft 38; städtische 79.  
 Kommunalverbände 75 f.  
 Kommunalsteuern 128.  
 Kompetenzkonflikt 69.  
 Konkurs 30.  
 Konsulatswesen 96.  
 Korrektur der Weser 131 f.  
 Krankheiten 110.  
 Krankenanstalten 111.  
 Kreisangehörigkeit 85.  
 Kreistag 85.  
 Kreisausschuß 86.  
 Kriegszustand 56.  
 Kriminalpolizei 100.  
 Landespolizeibehörde 99.  
 Landgebiet 81.  
 Landgemeinden 81 f.  
 Landgericht 60.  
 Landherr 82, 85.  
 Landjäger 99.  
 Landkreis 85.  
 Landschulwesen 146.  
 Landstraßen 134.  
 Landwirtschaft, Kammer für 51.  
 Lehrer 144 f.  
 Literatur 8.  
 Löschwesen 106.  
 Lotsenwesen 132.  
 Lotterie 121.  
 Luxussteuern 128.  
 Marktprivileg 1.  
 Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft 44.  
 Medizinalwesen 109.  
 Meldewesen 103.  
 Milchhandel 111.  
 Mittelbare Staatsverwaltung 73.  
 Militäranwärter 88.  
 Militärwesen 97.  
 Ministerium 149.  
 Nahrungsmittel 110.  
 Naturalisation 17.  
 Notariat 63.  
 Notverordnungen 56.  
 Obergerichtsrecht des Senats 24, 74.  
 Oberlandesgericht, s. Hanseatisches O.L.G.  
 Oldenburgische Eisenbahn 133.  
 Orden 16.  
 Ordnungsstrafen 90.  
 Organisation der Verwaltung 72.  
 Ortsarmenverband 113.  
 Ortspolizei: 99; in Hafenstädten 80; in Landgemeinden 84.  
 Paßzwang 102.  
 Pension 92, 178.  
 Pflegekinder 105.  
 Politische Versammlungen 101.  
 Polizei 97 ff.; in Hafenstädten 80; in Landgemeinden 84.

- Polizeibehörden 99.  
 Polizeibefehl 70.  
 Polizeiverordnungen 56, 66.  
 Polizeistunde 104.  
 Präsident des Senats 25; der  
   Bürgerschaft 37.  
 Preßpolizei 102.  
 Preußische Eisenbahnen 133.  
 Privatschule 144.  
 Publikation der Gesetze 54.  
**Quarantäne** 110.  
**Radfahrverkehr** 103.  
 Ratsverfassung 4.  
 Rechtsanwälte 63.  
 Rechtsfähiger Verein 101.  
 Rechtspflege 57 f.  
 Rechtsschutz in Verwaltungs-  
   sachen 66.  
 Rechtsstaat 64 f.  
 Rechtsverordnungen 55.  
 Rechtsweg 67.  
 Regalien 121.  
 Regierungsrechte des Senats  
   23.  
 Regulierung der Straßen 108.  
 Reich, Verhältnis zum 9.  
 Reichsdeputationshauptschluß  
   3.  
 Reichssteuern 123.  
 Reichstag 10.  
 Reichsunmittelbarkeit 2.  
 Reinhaltung der Straßen 103.  
 Rekursverfahren 67, 136.  
 Republik 10.  
 Requisition der Truppen 97, 99.  
 Reservefonds 119.  
 Rhein-Weser-Kanal 131.  
 Richter 62 f.  
 Richterkollegium 59.  
 Ruhegehalt 92, 178.  
 Ruhelohn 95.  
 Ruhestand 96.  
**Schifffahrt** 130 f.  
 Schifffahrtsabgabe 127, 131.  
 Schifffahrtszeichen 132.  
 Schlachthofzwang 110.  
 Scholarchat 145.  
 Schweden 2 f.  
 Schuldenwesen 119.  
 Schuldeputation 145.  
 Schulwesen 142 ff.  
 Schutzmannschaft 99.  
 Seeamt 132.  
 Selbstverwaltung 73.  
 Senat 20 f.; Wirkungskreis 23;  
   Kommissionen 26.  
 Senatsmitglieder, Stellung 26 f.  
 Sicherheitspolizei 98.  
 Sittenpolizei 104.  
 Staatsangehörigkeit 15 f., 19.  
 Staatsanleihen 120.  
 Staatsanwälte 63.  
 Staatsbürger 14, 18.  
 Staatsgebiet 12.  
 Staatsgewalt, höchste 11.  
 Staatshaushalt 116.  
 Stadt Bremen 75 f.  
 Stadtbremische Armenpflege  
   113.  
 Stadtrat 79.  
 Stadtverordnete 78.  
 Stellenvermittler 104.  
 Stempelabgaben 128.  
 Steuern 122 f.  
 Steuerdeputation 124.  
 Stiftungen 102.  
 Strafbescheid 69.  
 Strafpolizei 100.  
 Strafverfügung 68, 100.  
 Strafversetzung 90.  
 Straßen 135.  
 Straßenpolizei 103.  
 Syndikus des Senats 26; der  
   Handelskammer 49.  
**Tafel** 4.  
 Tanzbelustigungen 104.  
 Titel 16, 91.  
**Unfallfürsorge** 94.  
 Unterrichtswesen 142 f.  
 Unterstützungswohnsitz 112.  
 Unverletzlichkeit des Eigen-  
   tums 138.  
 Unzucht 105.

- Vege sack** 77 f.  
**Vereine** 100.  
**Verfassung**: Geschichte 4 f.;  
     Grundzüge 10 f.  
**Verfassungsänderungen** 54.  
**Verfassungskonflikt** 45.  
**Verhaftung** 100.  
**Verkoppelungen** 140.  
**Vermögen des Staates** 119.  
**Verordnungen** 55.  
**Versammlungen** 100.  
**Verträge** 97.  
**Verwaltende Deputationen** 42.  
**Verwaltung**: Grundsätze 64 f.;  
     Organisation 72 f.  
**Verwaltungsbefehl** 70.  
**Verwaltungsbezirke** 73.  
**Verwaltungsgerichte** 67.  
**Volksschulen** 143.  
**Volksschullehrer** 144 f.  
**Wahl in den Senat** 20 f.; zur  
     Bürgerschaft 29 f.  
**Wahlbezirke** 33.  
**Wahldeputation** 33.
- Wahlklassen** 31 f.  
**Waisenspension** 94, 178.  
**Wasserrecht** 140.  
**Wege** 134 f.  
**Weibliche Bedienung** 105.  
**Weserkorrektion** 131.  
**Weserschiffahrtsakte** 130, 133.  
**Willehad** 1.  
**Wirtschaftsabgabe** 126.  
**Wirtschaftskonzession** 137 f.  
**Witwenpension** 94, 178.  
**Wohltätigkeit** 114.  
**Zollgebiet** 123.  
**Zölle** 123.  
**Zulässigkeit des Rechtswegs**  
     67.  
**Zuwiderhandlungen in Zoll-  
 und Steuersachen** 69.  
**Zwangserziehung** 105.  
**Zwangsmittel der Behörden**  
     69 f.  
**Zwangsvollstreckung im Ver-  
 waltungswege** 71.

## Berichtigung und Nachtrag.

Berichtigung zu Seite 59: Die neue Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betr. das Hanseatische Oberlandesgericht, ist abgeschlossen am 22. Mai 1908 (bekannt gemacht am 1. November 1908).

Nachtrag zu § 41: Während des Druckes ist eine günstigere Gestaltung der Pensionsverhältnisse der Beamten und ihrer Hinterbliebenen vorgeschlagen. Die wesentlichen Neuerungen des voraussichtlich bald Gesetz werdenden Entwurfes sind:

1. Die Ruhegehaltsberechtigung der Beamten tritt schon nach einer Wartezeit von 5 Jahren nach vollendetem 25. Lebensjahr ein. Der Mindestbetrag des Ruhegehaltes wird entsprechend auf 30% des Gehaltes herabgesetzt.
2. Der Mindest- und Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes wird auf 300 Mk. bzw. 3500 Mk. erhöht. Neben der Witwe sollen künftig auch die Halbweisen ein Waisengeld von  $\frac{1}{6}$  des Witwengeldes für jedes Kind erhalten.
3. Für die jahrgeldberechtigten Angestellten wird die Wartezeit auf 10 Jahre und der Mindestbetrag des Jahrgeldes auf 30% herabgesetzt. Auch ihre Witwen und Waisen erhalten Pension (40% des Jahrgeldes, mindestens 200 Mk., höchstens 1200 Mk.).



## Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Ägypten. Von *Dr. jur. Albrecht*. (Berlin.)
- 3 Anhalt-Dessau. Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr*. (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
- Argentinien. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin).
- Australien sowie Neu-Seeland. Von Prof. *Dr. Hatschek*. (Posen.)
- 1 Baden. Von Prof. *Dr. Conrad Bornhak*. (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.
- 11 Bayern. Von Regierungsrat *von Sutner*. (München.) Brosch. ca. M. 3.60, geb. ca. M. 4.—.
- Belgien. Von Rechtsanwalt und Notar *Georg Gutsche*. (Magdeburg.)
- Brasilien. Von Ger.-Assessor *Dr. H. Blumenthal*. (Berlin.)
- 4 Braunschweig. Von Stadtrat *H. v. Frankenberg*. (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- 18 Bremen. Von Richter *Dr. J. Bollmann*. (Bremen.) Brosch. ca. M. 3.—, gebunden ca. M. 3.40.
- Britische Kolonien, mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland. Von Privatdozent *Dr. H. Edler von Hoffmann*. (Göttingen.)
- Bulgarien. Von Ministerialdirektor *Dr. M. St. Schischmanow*. (Sofia.)
- China. Von Legationsrat Privatdozent *Dr. O. Franke*. (Berlin.)
- Dänemark. Von Minist.-Rat *Dr. Frans Dahl*. (Kopenhagen.)
- Deutsches Reich. Von Prof. *Dr. Stier-Somlo*. (Bonn.)
- Deutsche Schutzgebiete. Von Kaiserl. Oberrichter *Dr. Franz Crusen*. (Tsingtau.)
- England. Von Regierungsrat *Dr. C. Poensgen*, Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
- Elsaß-Lothringen. Von Amtsrichter *Dr. Bruck*. (Straßburg i. E.)
- Finnland. Von Prof. *Dr. K. J. Ståhlberg*. (Helsingfors.)
- Frankreich. Von Geh. Justizrat Prof. *Dr. Arndt*. (Königsberg.)
- Griechenland. Von Privatdoz. *Dr. Alexander Diomedes*. (Athen.)
- Hamburg. Von Amtsrichter *Dr. A. Koch*. (Hamburg.)
- Hessen. Von Gerichts-Assessor *Maximilian Eichbaum*. (Mainz.)
- Holland. Von Rechtsanwalt *Dr. van Hamel*. (Amsterdam.)
- Italien. Von Univ.-Professor und Advokat *Dr. Dante Caporali* und Univ.-Professor und Advokat *Dr. Ubaldo Basile*. (Rom.)
- Japan. Von *v. Erckert*, Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat in Tokio.
- Lippe-Detmold. Von Ger.-Assessor *Albert Tasche*. (Lage, Lippe.)
- 6 Lübeck. Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner*. (Lübeck.) Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.—.
- Luxemburg. Von Rechtsanwalt *Dr. Bernard Clasen*. (Luxemburg.)
- Mecklenburg-Schwerin. Von Gerichtsassessor *Dr. Erich Schlesinger*. (Schwerin i. M.)
- Mecklenburg-Strelitz. Von Gerichtsassessor *Dr. K. Brunswig*. (Neustrelitz.)
- Montenegro. Von *Dr. M. Boghitchévitch*, Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Norwegen. Von Obergerichtsanwalt *Dr. Torgeir Heistein*. (Kristianssand.)
- Oldenburg. Von Amtshauptmann *Tenge*. (Brake, Oldenburg.)

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

## Folgende Bände sind in Bearbeitung:

- Band
- Österreich. Öffentliches Recht der Gesamtmonarchie. Von Prof. *Dr. Th. Ritter Dantscher von Kollesberg.* (Innsbruck.)
- Österreich, Staatsrecht. Von Ministerial-Sekretär *Dr. von Twardowski.* (Wien.)
- Österreich, Verwaltungsrecht. Von Sektionschef a. D. *Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg.* (Seebenstein, N.-Ö.)
- Persien. Von Doktor der Staatswissenschaften *J. Greenfield.* (Berlin.)
- Peru. Von Legationsrat *A. E. Holder.* (Lima.)
- 15 Preußen. Von ord. Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich.* (Greifswald.) Brosch. ca. M. 8.—, geb. ca. M. 3.40.
- 8 Reuß älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanwalt *Dr. Paul Schlotter.* (Gera.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- Rumänien. Von *Dr. Dem. Gusti.* (Jassy.)
- Rußland mit Ausschluß von Finnland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Prof. *Dr. O. Höttsch.* (Posen.)
- Sachsen. Von Oberregierungsrat *A. Wengler.* (Leipzig.)
- 7 Sachsen-Altenburg. Von Landrichter *Dr. Hässelbarth.* (Altenburg.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Sachsen-Coburg-Gotha. Von Landrichter *von Strenge.* (Coburg.)
- 12 Sachsen-Meiningen. Von Regierungsrat *Oskar Oberländer* (Meiningen.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 14 Sachsen-Weimar-Eisenach. Von *Dr. jur. A. Knetsch.* (Berlin.) Brosch. ca. M. 4.—, geb. ca. M. 4.40.
- Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermstr. a. D. *Beseler.* (Bückeburg.)
- 9 Schwarzburg-Rudolstadt. Von Geh. Reg.-Rat *Hugo Schwartz.* (Rudolstadt.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 10 Schwarzburg-Sondershausen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. jur. Albert Langbein.* (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.
- Schweden. Von Prof. *Dr. C. A. Reuterskiöld.* (Upsala.)
- 5 Schweiz. Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger.* (Zürich.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Serbien. Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Spanien. Von Prof. *Dr. Marqués de Olivart,* früheres Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei mit Einschluß von Kreta, Oypern, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt *Dr. Pericles Bisoukides.* (Konstantinopel.)
- 16 Ungarn nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von o. ö. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy,* Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Uruguay. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela. Von Rechtsanwalt *Dr. Roberto Klück,* Legationssekretär der Dominikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von Assessor *Dr. Posener.* (Berlin.)
- Waldeck. Von Amtsrichter *Beste.* (Arolsen.)
- 2 Württemberg. Von Amtmann *W. Basille.* (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.